

9221.  
XVI, 86.

# Baltische Monatschrift.

---

Neunten Bandes fünftes Heft.

Mai 1864.

---

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1864.

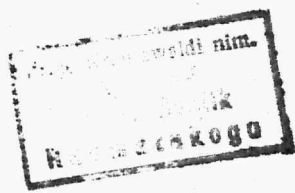
# Antiquaria

aus dem Gebiete der

**Geschichte, Numismatik u. Geographie,**  
vorräthig in **N. Kymmels** Buch- u. Antiquariats-handlung  
in Riga.

- Blakey's history of political literature, from the earliest times. 2 vols, cloth.  
(Publ. 1 £. 8 sh.) 3 Rub. 50 Kop.
- Cragius, N., Historia regis Christiani III, Hafniae 1737. fol. 2 Rub.
- Diplomatarium Arna-Magnaeorum sive collectio diplomatum in Chartophylacio  
legati A. M., quibus historia atque jura Daniae Norvegiae et vicina-  
rum regionum illustrantur. C. 19 tab. aen. Ed. G. T. Thorckelin. 2 Tomi.  
Hauniae 1786. 4<sup>o</sup>. 3 Rub. 50 Kop.
- Eshel, Anfangsgründe zur alten Numismatik. Wien o. J. (1786). R. 6 Kypfeln.  
Pb. 65 Kop.
- Eggers, Denkwürdigkeiten des Grafen v. Bernstorff. Kopenh. 1800. (3 R.) 1 Rub.
- Florez, H., Medallas de las colonias, municipios y pueblos antiguos de Espana.  
3 vols. 4<sup>o</sup>. Madrid 1757—1773. av. 1 portr., 1 carte, 8 pl. cont. des fig.  
en bois et 67 pl. grav. rel. en veau. Bel. exempl. aux armes du Marq.  
d' Angeja. (2 £ 12 sh. 6 d. Bohn.) 12 Rub.
- Frörer, A. F., Geschichte Gustav Adolphs König von Schweden u. f. Zeit. Stuttg. 1836.  
Mit Abb. (2 1/2 Rub.) 1 Rub.
- Gräffe, J. G. Th., Handbuch d. alten Numismatik v. d. ältesten Zeiten bis auf Con-  
stantin d. Gr. 2 Bde. 1856. R. 72 Tafeln Münzabbildgn. in Congrevedruck in  
Gold und Silber. Eleg. geb. (16 R. 30 R.) 9 Rub.
- Heeren, A. F. L., Handbuch d. Geschichte d. Europäischen Staatensystems u. f. Colonien.  
4. Aufl. 2 Bde. Göttingen 1822. (3 1/2 R.) Hfb. 1 Rub. 25 Kop.
- Hume, D., Histoire d'Angleterre. Trad. de l'Angl. par Madame B... 18 Tomes.  
Amsterdam 1763 Fzb. 3 Rub.
- Humphreys, The coin collector's manual. 2 vols. Lond. 1853, with 150 illustr.  
on wood and steel, cloth 2 Rub.
- Keralio, Histoire d'Ellsabeth, reine d'Angleterre. Trad. de l'Angl. 5 tom.  
Paris 1786. vel. 1 Rub. 50 Kop.
- Laing, S., Journal of a residence in Norway during the years 1834, 1835 and  
1836. 2. ed. London 1837. (4 R.) cloth. 1 Rub. 50 Kop.
- Lelewel, Joach., Numismatique du moyen-age. 3 tom. en 1 vol. Paris 1835.  
d. veau. 3 Rub.
- Der Atlas fehlt. Brunet kennt davon nur 2 Theile. Der 3. Theil scheint  
selten zu sein.
- Leo, F., Lehrbuch der Universalgeschichte. 2. Aufl. 6 Bde. Halle 1839—50 (18 Rub.)  
Hfb. 8 Rub. 75 Kop.
- Macaulay, Th. B., Geschichte Englands seit der Thronbesteigung Jakobs II. K. d. Engl.  
v. Paret. 10 Bde. Stuttg. u. Leipz. 1849—61. (8 R. 62 R.) 4 R. 25 R.  
Für die Besitzer der ersten 9 Bde. den Schlussband 10 allein 1 R. 25 R.
- Mallet, P. H., Histoire de Dannemarck. 3. éd. 9 Tomes. Genève 1788 „Ouvrage  
estimé“. Brunet 1 Rub. 50 Kop.
- Mazmilian, Prinz zu Wied-Neuwied, Reise nach Brasilien in d. J. 1815 bis 1817.  
2 Bde. m. 19 Kpfn. u. 1 Atlas v. 22 Kpfn. u. 3 Karten in Fol. Imp. 4.  
Frankfurt a. M. 1820—21. Cart. unbeschnitten. Bd. II. pag. 24—34 nord-  
stellig, und im Atlas fehlend 1 Karte und 10 Kpfr. (55 Rub.) 6 Rub.





## Vom Strafprozeß in Preußen.

---

So oft man sich mit einem Gegenstande des preussischen Rechts beschäftigt, muß man zuvörderst der provinziellen Rechtsverschiedenheiten gedenken, weil sie nicht in einzelnen Abweichungen, sondern in der Verschiedenheit der Rechtssysteme bestehen. Es ist hierüber in meinem Aufsage: „die Gerichtsverfassung in Preußen“ (Bd. VII. Heft 6 dieser Monatschrift) das Nöthige gesagt worden, weshalb hier darauf Bezug genommen werden kann. Zu den dem ganzen Staate gemeinschaftlichen Gesetzen gehört zwar auch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, so daß Preußen sich seitdem der Einheit des materiellen Strafrechts erfreut, aber im Strafprozeß stehen noch zwei Systeme einander fremd gegenüber: in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen herrscht noch mit der französischen Gerichtsverfassung der Napoleonische Code d'instruction criminelle, in allen übrigen Landestheilen dagegen gilt derjenige Strafprozeß, von welchem in den nachfolgenden Zeilen eine Skizze zu geben versucht werden soll und den man den Strafprozeß des gemeinen preussischen Rechtes nennen kann. Von den linksrheinischen Einrichtungen sehe ich hier ganz ab, da sie im Wesentlichen identisch mit den französischen geblieben sind und die unbedeutenden unter preussischer Herrschaft eingetretenen Modificationen die Leser dieser Blätter nicht interessiren können.

Der Strafprozeß des gemeinen preussischen Rechtes, von dem wir also allein reden, ist übrigens nicht auf allen Gebieten seiner Geltung gleichartig, er besteht aus zwei ursprünglich getrennten, seit 1849 durch eine Baltische Monatschrift. 5. Jahrg. Bd. IX. Hft. 5.

gemeinschaftliche Novellen-Gesetzgebung verschwiferten Systemen. In denjenigen Landestheilen nämlich, in denen noch jetzt das gemeine deutsche Recht gilt, also in Neuvorpommern, im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen, bildet der gemeine deutsche Kriminalprozeß die rechtliche Grundlage des formalen Strafrechts, in allen übrigen Landestheilen dagegen die Kriminalordnung vom 11. December 1805, auf jedes dieser beiden Systeme ist aber seit 1849 eine identische Gesetzgebung von so weit und tiefgreifender Bedeutung gepflanzet, daß man jetzt nur noch von einem Strafprozeß mit provinziellen Modificationen reden kann. Letztere enthalten übrigens so wenig Charakteristisches, daß wir, ohne uns dem Vorwurfe der Unvollständigkeit auszusetzen, die Abweichung im Strafprozeße, welche die gemeinrechtlichen Landestheile von den landrechtlichen Stammländern unterscheiden, hier ganz ignoriren, uns also ganz auf den preußischen Strafprozeß, wie er im Bunde mit der Kriminalordnung von 1805 sich darstellt, beschränken können.

Die Geschichte des gemeinen preußischen Strafprozesses knüpft an die peinliche oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 an. Durch dieses Gesetzbuch war dem Inquisitionsprozesse, der vom Papst Innocenz III. für die Zwecke der Disciplinar- und Strafgewalt der Kirche gegen die Geistlichen geschaffen, von den italienischen Juristen für die weltliche Strafgewalt angenommen und aus dem accusatorischen Prozeße des römischen Rechtes mit dem Institut der Tortur bereichert, in dieser Gestalt nach Deutschland gelangt und durch die Praxis bereits weiter ausgebildet war, die Weihe der Reichsgesetzgebung erteilt und das alte deutsche Strafverfahren zu der nichtsagenden Schlussfage des hochnothpeinlichen Halsgerichts oder „endlichen Rechtstages“ herabgedrückt. Dieses in allen Ländern der jungen Krone Preußen zur Geltung gelangte Gesetzbuch wurde von König Friedrich Wilhelm I. zur Grundlage seiner im Jahre 1717 für die Kurmark Brandenburg erlassenen Kriminalordnung genommen, die wegen der Verbrechen und Strafen auf die peinliche Halsgerichtsordnung und die Reichsgesetze verweist und im Wesentlichen das inquisitorische Verfahren annimmt.

Dem Inquirenten wird zur Pflicht gemacht, nur die Wahrheit ans Licht zu bringen. Die Specialinquisition ist von der Generalinquisition abge sondert, das Verfahren schriftlich; suggestive und captiöse Fragen sind verboten. Die urtheilenden Behörden sind von den untersuchenden getrennt. Die Tortur ist in drei Graden, nach erfolgtem Beirtheil und nach der

Verbal- und Real-Territorien, doch mit empfohlener Behutsamkeit, ausdrücklich beibehalten und mit ihr der Reinigungseid und die Urfehde. Statt der Appellation ist die weitere Defension eingeführt, und bei Staatsverbrechen, in Hexen- und Duellsachen die königliche Bestätigung erfordert. Im Jahre 1720 wurde es untersagt, in Kriminalsachen die Akten außer Landes zum Spruch zu versenden, sie durften nur noch an inländische Schöppenstühle, Juristenfakultäten und das Kriminalkollegium zu Berlin versendet werden. Das „verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen“ (womit die jetzige Provinz Preußen gemeint ist) von 1721 enthält im VI. Buche den Strafprozeß in genauem Anschluß an die Kriminalordnung von 1717, jedoch unter Beibehaltung des Anklageprozesses bei geringeren Vergehen. Die alle übrigen Rechtsgebiete umgestaltende Regierung Friedrichs des Großen hatte auf den Strafprozeß nur den allerdings sehr verdienstvollen Einfluß, daß die Tortur abgeschafft und angeordnet wurde, bei völlig übersührendem Beweise trotz mangelnden Bekenntnisses die ordentliche Strafe, selbst die Todesstrafe, zu verhängen, und daß der König mit enthustastischem Eifer für strenges Recht persönlich über die Gerichte eine Oberaufsicht übte, und durch Anweisungen an die Gerichte der Unbestimmtheit der Gesetzgebung und der Willkür der Richter abzuhelpen suchte. Im Jahre 1794 wurde das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten publicirt, welches in Thl. II Tit. 20 eine Codification des Strafrechts enthält, und man begann nun die Revision des nicht mehr zeitgemäßen Strafprozesses. Da aber das landrechtliche Kriminalrecht sich alsbald als eine sehr mangelhafte Arbeit erwies, so wurde schon im Jahre 1800 der Justizverwaltung der Auftrag erteilt, einen neuen Kriminalkodex auszuarbeiten, der sowohl das materielle Strafrecht als den Strafprozeß enthalten sollte; es kam aber zunächst nur das Strafprozeßgesetz (unter wesentlicher Mitwirkung des bekannten Kriminalisten Klein) zu Stande und wurde am 11. December 1805 unter dem Titel „Allgemeines Kriminalrecht für die Preussischen Staaten, Erster Theil, Kriminal-Ordnung“ publicirt, später auch in den neu- und wiedererworbenen Provinzen mit Ausnahme der französischrechtlichen und gemeinrechtlichen Landesheile durch besondere Patente eingeführt. Dies Gesetzbuch stellte den damaligen Gerichtsbrauch fest und ist auf die Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Inquisition gegründet. Dem Untersuchungsrichter ist die Ausmittlung der ganzen Wahrheit und zu diesem Zweck das Anklage- wie das Vertheidigungsamt übertragen. Die Mitwirkung eines öffentlichen Anwalts fehlt, wogegen auch



kein Rechtsmittel zum Nachtheil des Angeklagten, vielmehr nur zu seinen Gunsten das Rechtsmittel der weiteren Verttheidigung (einmal, mit Ausschluß der dritten Instanz) stattfand. Die Abschaffung der Tortur bis auf eine Züchtigung für bewiesene Lügen ist anerkannt. Die Richter sind an eine Beweisstheorie gebunden und entscheiden die That- und Rechtsfrage zugleich. Für die Verttheidigung ist gesorgt. Bei den wichtigsten Verbrechen geht ministerielle oder königliche Bestätigung der Vollstreckung der Strafe voraus. Die außerordentliche Strafe ist beibehalten, ebenso die vorläufige Freisprechung, welche die Verurtheilung des Angeklagten zur Tragung der Kosten nach sich zieht \*).

Die Kriminalordnung war übrigens für manche wesentlich strafrechtliche Prozeduren nicht bestimmt. Die Polizeistrafen wurden von den Polizeibehörden im gewöhnlichen, durch keine feststehenden Normen geregelten Verwaltungswege verhängt. Die Militär-Strafjustiz wurde in besonderen Formen des Herkommens und kriegsherrlicher Bestimmungen geübt.

Bei Finanzcontraventionen (gegen Steuer-, Zoll-, Post-, Regalien- u. c. Gesetze) blieben die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, doch stand dem Beschuldigten binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte frei. Als ein kümmerlicher Rest des alten gemeinrechtlichen Anklageprozesses hatte die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 den Injurienprozeß und den fiskalischen Untersuchungsprozeß als besondere Arten des Civilprozesses beibehalten, und die Kriminalordnung bestieg es dabei.

Der Injurienprozeß fand in Fällen leichter Verbal- und Realinjurien statt, jedoch mit gewissen Standesbeschränkungen, und bewegte sich ganz in den Formen des Civilprozesses. Der fiskalische Untersuchungsprozeß hatte ursprünglich nur solche Straffälle zum Gegenstande, welche mit einer dem Fiscus zufallenden Vermögensstrafe geahndet wurden, und wurde deshalb meist von Fiskalen geführt. Nach der Allgem. Gerichtsordn. waren aber auch andere als Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigung u. s. w. das Resultat der fiskalischen Untersuchung, die beim Verschwinden der Fiskale allmählig in die Hand der ordentlichen Richter überging; sie wurde nach erfolgter Anregung durch die Verletzten oder die zuständigen Behörden von dem Richter in den Formen des Civilprozesses, aber von

\*) Vergl. über das Geschichtliche bis hieher „Ergänzungen und Erläuterungen zu den Preussischen Rechtsbüchern“ von Gräff, Köhne und Simon, Breslau 1847, VI, S. 1 ff.

Amtswegen geführt, was bei der Inquisitionsmaxime der Allgem. Gerichtsordnung keinen Widerspruch enthielt. Diese wunderliche Art von Civil-Kriminalprozeß kam zur Anwendung: 1) bei gewissen geringeren Vergehen, 2) bei Finanzvergehen, 3) bei Widersetzlichkeiten gegen königliche Beamten in Ausübung ihrer Amtspflichten, 4) wegen gewisser ausgezeichneten Injurien und 5) wegen Dienstvergehen öffentlicher Beamten, wenn die angedrohte Strafe in nicht mehr und nicht minder als Dienstentsetzung bestand.

Die Kriminalordnung erhielt vor der constitutionellen Epoche Preußens nur eine wesentliche Ergänzung, das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821, das aber schon wieder einem neueren Gesetze über denselben Gegenstand Platz gemacht hat. Sie befriedigte jedoch keineswegs allgemein. Obgleich der Staatsminister von Arnim schon in seinen damals berühmten „Bruchstücken über Vergehen und Strafen“ (Berlin, 1801) auf Errichtung einer einheitlichen obersten Instanz in Strassachen gedrungen hatte, weil eben solche Einheit in den Grundsätzen des Kriminalrechts herrschen müsse wie in der Civiljustiz und überdies das Kriminalrecht seiner Natur nach bei weitem nicht zu dem Grade von Bestimmtheit gebracht werden könne, dessen das Civilrecht fähig sei, so blieb dieser Rath doch unbeachtet, und es entwickelte sich bald eine durch keine Centralinstanz zu heilende, stets wachsende Verschiedenheit der Gerichtspraxis im Strafrecht und Strafprozeß. Bei dem Mangel aller öffentlichen Controle zogen sich die Untersuchungen zuweilen ungebührlich in die Länge, die Heimlichkeit der Prozedur, der Entscheidung und der Strafvollstreckung gewährte dem durch Aufsehen erregende Missethaten beunruhigten Publikum keine Befriedigung und ließ überhaupt das Bewußtsein einer strengen, aber unparteiischen Strafrechtspflege nicht aufkommen. Die Beweisstheorie hemmte den Arm der Strafgewalt und zwang sie, bald trotz der zu voller Schuldüberzeugung ausreichenden Ueberführung des Angeschuldigten ihn nur mit jener halben, matten Maßregel der außerordentlichen Strafe zu treffen, bald trotz dem Mangel genügender Belastung den Angeschuldigten zum Schaden seines Rufes und seines Vermögens nur vorläufig freizusprechen. Jedes zu Gunsten eines Angeschuldigten vom erkennenden Richter begangene Versehen blieb unheilbar, es war also eine Prämie darauf gesetzt, den Richter durch Verschmitztheit zu dupiren.

Die Praxis empfand und die Wissenschaft beleuchtete die Uebelstände, daß der untersuchende Richter zugleich verfolgen und vertheidigen sollte, daß die Trennung der verschiedenen Stadien des Prozesses (Scrutinium,

Voruntersuchung, Hauptuntersuchung), obwohl von der Praxis gebildet, dennoch nicht streng genug aufgefaßt war, daß die Thätigkeit des Verteidigers erst am Schlusse durch Einreichung einer Defensionschrift eintrat, daß die urtheilenden Richter den Angeschuldigten und die Zeugen nicht selbst sahen, ja sogar, den Referenten abgerechnet, die Akten nicht einmal vollständig kannten, und sie bei Zweifeln nur weitläufige Mittel zur Ergänzung hatten, welche deshalb nicht gern angewendet wurden. Der einzige Vortheil des schriftlichen Verfahrens, daß für den Oberrichter das Ermittelte durch ausführliche Protokolle fixirt wurde, verlor bei der großen Beschränkung der Rechtsmittel viel von seiner Bedeutung. Daneben imponirte das immer bekannter werdende dramatische und von einem hellen Strahl politischer Freiheit durchleuchtete Verfahren der englischen Jury. Der französische Anklage- und Assisenprozeß, auf dessen Beibehaltung die preussischen Rheinländer aller Parteien und Lebensstellungen in auffälliger Einstimmigkeit das größte Gewicht legten, zog immer mehr die Aufmerksamkeit des Publikums, der Juristen und endlich der Behörden der Altlande auf sich. Die Staatsregierung hatte schon bald nach den Freiheitskriegen eine Revision der Kriminalordnung eingeleitet, aber sie widerstand lange den für fremdländisch und nur von liberaler Neuerungssucht begehrt erachteten Prinzipien.

Endlich konnten aber auch diese Kreise sich ihrer Anerkennung nicht mehr ganz entziehen, und es fand namentlich seit der Thronbesteigung des von den Ideen der alten deutschen Freiheit erfüllten Königs Friedrich Wilhelm IV. (1840) ein merkbarer Umschwung in der Ansicht der leitenden Regionen statt. Um eines charakteristischen Beispiels zu gedenken, führe ich den Aufsatz „Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Kriminalverfahrens in Deutschland“ an, welchen der Geh. Justizrath Dr. Biener im XII. Bd. der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1844) veröffentlichte. Biener gelangt hier vom Standpunkte der sogen. historischen Rechtswissenschaft und der conservativen Politik aus zu folgenden Resultaten. Die Inquisitionsmaxime sei beizubehalten, der Richter habe also von Amtswegen einzuschreiten und in jedem Stadium des Verfahrens nach der Erforschung der Wahrheit zu streben. In dem ersten Stadium würden von Seiten des Kriminalrichters die vorbereitenden Schritte geschehen, welche es möglich machen, gegen einen Bestimmten als den Verdächtigen zu verfahren. Abschließen werde dies mit einem richterlichen Decret, daß der Verdächtige in Untersuchung zu ziehen und auf welche Gegenstände die



Untersuchung zu richten sei. In dem zweiten Stadium habe der Richter auf inquisitorischem Wege den Thatbestand vollends festzustellen. Darauf sei durch Decret des Obergerichters zu entscheiden, ob dem Verdächtigen der Kriminalprozeß zu machen sei oder nicht. Ersteren Falls habe nun die Staatsanwaltschaft die Anklage mit einem bestimmten Antrage anzufertigen, die der vollständigen Schlußverhandlung zu Grunde zu legen sei. Allenfalls könne man übrigens die Staatsanwaltschaft schon im zweiten Stadium als *promovens inquisitionem* mitwirken lassen. Die Hülfe eines Verteidigers sei dem Beschuldigten schon vom Beginn des zweiten Stadiums zu gestatten. Die Schlußverhandlung müsse mündlich vor dem erkennenden Richter, jedoch ohne Zuziehung von Geschworenen geschehen und möge beschränkt oder auch selbst unbeschränkt öffentlich sein. — Die Staatsregierung wich in ihrer Ansicht von diesen Grundsätzen nur darin ab, daß sie die Verfolgung der Straffälle von vornherein der zu errichtenden Staatsanwaltschaft überwies, die Zulassung des Verteidigers aber auf das letzte Stadium des Verfahrens beschränkt und zur Schlußverhandlung außer den Beteiligten nur allen Justizbeamten, einschließlich der Rechtsanwälte, Referendarien und Auscultatoren den Zutritt gestattet wissen wollte.

Der Umgestaltung des Strafprozesses nach diesen Prinzipien stand aber die damalige Gerichtsverfassung, namentlich der eximirte Gerichtsstand und die Patrimonialgerichte, entgegen, zu deren Abschaffung man sich aus historisch-politischen Gründen nicht entschließen konnte; der König beschloß deshalb, „ein solches Verfahren zunächst nur bei den Gerichten der Stadt Berlin, deren Verfassung hierbei keine Schwierigkeit entgegenstellte, anzuordnen“, und erließ unterm 17. Juli 1846 das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Diese Abschlagszahlung wurde indessen von der öffentlichen Meinung für sehr ungenügend erachtet und hatte die Wirkung, daß sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Strafverfahren richtete; der Ruf nach öffentlichen und mündlichen Verfahren und nach Schwurgerichten und zugleich nach Abschaffung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes durchdrang alle Schichten der Bevölkerung mit Ausnahme der feudalen Kreise und der Stock-Bureaukratie.

Die stürmische Bewegung des Jahres 1848 ließ sich ohne Befriedigung dieses allgemeinen Wunsches nicht bemeistern, es wurde deshalb, nachdem am 2. Januar 1849 eine neue Gerichtsverfassung octroyirt war, am folgenden Tage eine königl. Verordnung über die Einführung des

mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen erlassen, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile. Zur Herstellung eines vollständigen Strafprozeßgesetzes war die Zeit zu kurz und zu bewegt.

Die Verordnung beschränkt sich darauf, die neuen Prinzipien zur Geltung zu bringen und in die geltenden Strafprozeßsysteme nothdürftig einzufügen. Sie wurde später den Kammern vorgelegt, von denselben nachträglich genehmigt, hierbei aber eine Menge theils ergänzender theils abändernder Bestimmungen vereinbart, welche den Inhalt des Zusatzgesetzes vom 3. Mai 1852 bilden. Seitdem haben noch andere Gesetze einzelne Modificationen hinzugefügt, zu einem neuen, aus einem Gusse gearbeiteten Strafprozeßgesetze ist es aber bis heute noch nicht gekommen.

Der heutige gemeine preußische Strafprozeß ist daher ein ziemlich hunschedtiges Flickwerk. Dennoch treten darin die Hauptzüge des Systems scharf genug hervor, um den Lesern dieser Blätter ein vollständiges Bild des Verfahrens geben zu können, ohne daß ich in ein sie nicht interessirendes und ermüdendes Detail einzugehen brauchte. Es kommt hier ja nur auf die charakteristische Stellung des preußischen Strafprozesses zu den neueren Prinzipien und den Hauptgrundsätzen der strafenden Gerechtigkeit an.

Ich werde mich bemühen in möglichst kurzen und prägnanten Zügen 1) das sachliche Gebiet des preußischen Strafprozesses, 2) den allgemeinen Charakter desselben, 3) die Stellung der Staatsanwaltschaft, 4) die Stellung des Angeklagten und die Vertheidigung, 5) die drei Arten des Strafprozesses, 6) die Beschwerden und Rechtsmittel und 7) die besonderen Prozeßarten darzustellen, und daran zum Schluß einige kritische Bemerkungen knüpfen.

---

1. Die Vorschriften des Strafprozesses erstrecken sich auf die Ahndung aller Uebertretungen von rechtsgültigen Vorschriften, die eine allgemeine Strafandrohung enthalten. Sie beziehen sich also nicht auf die Anwendung sogen. Executivstrafen, d. h. solcher Strafen, durch welche im einzelnen Falle eine öffentliche Behörde innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse den ihr schuldigen Gehorsam erzwingt, wohl aber auch auf jede Uebertretung einer Polizeiverordnung, die eine allgemeine Strafandrohung ausspricht. Die Regel hat nur folgende Ausnahmen: a) das Zwittergeschöpf des fiscalischen Untersuchungsprozesses ist zwar aufgehoben, aber der Injurienprozeß ist als eine Civilprozeßart beibehalten. Die ge-

wöhnliche Beleidigung kann nur auf diesem Wege von dem Beleidigten gegen den Beleidiger verfolgt werden. Die Ehrverletzung (öffentliche, schriftliche oder verleumderische Beleidigung), die Mißhandlung und die schwerer qualifisirten Arten dieser Vergehen eignen sich zwar zum Kriminalverfahren, können aber, so lange der Staatsanwalt nicht einschreitet, von dem Gekränkten im Injurienprozeße verfolgt werden; sobald der Staatsanwalt in solchem Falle einschreitet, ruht der Injurienprozeß bis zur Erledigung des Strafverfahrens. b) der gemeine Strafprozeß findet keine Anwendung auf das Strafverfahren der Militärgerichte und auf die Handhabung der Disciplinarstrafgesetze. Dagegen ist zu diesen Ausnahmen die Befugniß gewisser Verwaltungsbehörden zur Erlassung vorläufiger Strafsetzungen nicht zu rechnen, da dem davon Betroffenen innerhalb 10 Tagen von der Zustellung der Verfügung an die Berufung auf richterliches Gehör freisteht und dieselbe der Verfügung sofort jede Kraft raubt. Diese Einrichtung, die sich übrigens als überaus praktisch bewährt hat, kann man als eine Anwendung der Strafgesetze im Vergleichswege bezeichnen, die nur dann in Kraft tritt, wenn der Beschuldigte sich ihr freiwillig durch Nichtablehnung unterwirft. Für eigentliche Kriminalstrafen wäre eine solche Einrichtung prinzipwidrig, sie findet aber auch nur in folgenden beiden Fällen statt: a) Wer die Polizeiverwaltung in einem Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen (das sind nach dem Strafgesetzbuch Straffälle, die im Maximum mit 50 Thl. Geld- oder 6 Wochen Gefängnißstrafe bedroht sind), die Strafe, die jedoch 5 Thlr. Geldbuße oder dreitägige Gefängnißstrafe nicht übersteigen darf, vorläufig festzusetzen (Gesetz vom 14. Mai 1852); b) die bereits oben erwähnte Befugniß der zuständigen Verwaltungsbehörden, bei Finanzcontraventionen die Strafe durch Resolution vorläufig festzusetzen, ist ohne Beschränkung auf das Strafmaß beibehalten, doch ist zu bemerken, daß es sich hierbei nur um Geldstrafen und Confiscation der Contrebande handelt, also um Strafen, die sich sehr wohl zur Abmachung im Vergleichswege eignen. Wird in einem dieser Fälle auf gerichtliches Gehör provocirt, so tritt die gerichtliche Untersuchung nach den Vorschriften des Strafprozesses ein; die vorläufige Strafverfügung vertritt dann die Anklage und der Gerichtsbeschluß über Einleitung der Untersuchung fällt weg.

2. Was den allgemeinen Charakter des Strafprozesses betrifft, so entspricht derselbe im Wesentlichen der von der Napoleonischen



Gesetzgebung geschaffenen Verbindung des Anklageprinzips mit der Inquisitionsmaxime. Die Gerichte haben sich mit einer Strassache nicht mehr von Amtswegen zu befassen, sondern nur auf erhobene Anklage oder vorbereitende Anträge der Staatsanwaltschaft einzuschreiten; die Verfolgung ist im Prinzip Sache der Staatsanwaltschaft, an welche deshalb von den Privaten und den Behörden die Anzeigen über vorgekommene Strassfälle zu richten sind. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staatsanwalt zuzustellen. Es werden drei Stadien des Verfahrens, abgesehen von den Rechtsmitteln, unterschieden: die vorläufigen Ermittlungen, die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung. Untersuchungs-handlungen darf die Staatsanwaltschaft nicht selbst vornehmen, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, sondern sie muß sich zu ihren Ermittlungen der Polizei oder der Gerichtsbehörden bedienen. Vorläufige Ermittlungen, auch wenn sie die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen haben, beschränken das Bestehen des Staatsanwalts, ob Anklage zu erheben, nicht. Hat er aber die Führung einer Voruntersuchung beantragt, — und solchen Antrage muß der Untersuchungsrichter ohne eigne Cognition der Sache stattgeben, — so ist er nur noch *promovens inquisitionem*, der Untersuchungsrichter stellt „auf inquisitorischem Wege den Thatbestand vollends fest“ (s. o.), und nach dem Abschluß der Voruntersuchung ist der Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage verpflichtet, falls nicht auf seinen Antrag das Gericht die Einstellung der Untersuchung beschließt.

Die Hauptuntersuchung wird auf die erhobene Anklage durch Gerichtsbeschluß eingeleitet; lautet der Beschluß ablehnend, so steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde dagegen zu. Dem Angeklagten steht dagegen, wenn die Eröffnung der Untersuchung beschlossen wird, keine Beschwerde zu, weil ihm das Hauptverfahren volle Gelegenheit bietet, seine Nichtschuld darzutun.

Die Hauptuntersuchung wird in öffentlicher\*) Sitzung mündlich ge-

\*) Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind nur unethelligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden. Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Ge-

führt; die Verhandlung wird von dem Richter, resp. Gerichtsvorsitzenden geleitet, nach der Vorlesung der Anklage und dem Verhör des Angeklagten der Beweis, namentlich durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erhoben, und nachdem der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger, dem stets das letzte Wort gebührt, zum Schluß plaidirt haben, das Urtheil gefällt und sofort mit den Gründen verkündet. Ein sogenanntes Kreuzverhör der Zeugen und Sachverständigen durch den Staatsanwalt und den Verteidiger findet nicht statt; eine Ausnahme läßt das Gesetz beim Schwurgerichtsverfahren zu, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Urtheilsgründe müssen unter Angabe der Beweismittel die Thatfachen bezeichnen, welche für erwiesen oder für nicht erwiesen erachtet werden, und danach die thatsächliche Feststellung treffen. — Bei der Hauptuntersuchung macht sich die Inquisitionsmaxime namentlich darin geltend, daß zwar die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage in Bezug genommenen Beweismittel erhoben werden müssen, aber auch das Gericht von Amtswegen die ihm nöthig scheinenden Beweise erheben kann und über die Erheblichkeit der Entlastungsbeweismittel des Angeklagten frei zu befinden hat; ferner in der Vorschrift, daß kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel bloß aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben darf, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei, und daß die Entscheidung sich nicht bloß auf die Thatfachen zu beschränken hat, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch auf die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie verbunden oder vereinzelt von einem Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welchen die Anklage sie nicht gebracht hat, auch wenn dieser Gesichtspunkt ein erschwerender ist. (Findet das Gericht, daß es danach wegen der schwereren Qualification der That zur Beurtheilung der Sache nicht competent ist, so hat es seine Incompetenz durch Urtheil auszusprechen). Das Gericht hat also von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Strafthat, welche zur Anklage Veranlassung gegeben, in dem schwebenden Verfahren erschöpfend beurtheilt werde. Darauf beruht denn aber auch andererseits die strenge

fahr bringt. Bei Münzverbrechen oder Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündigt; der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gestatten.

Einhaltung des Grundsatzes: *Ne bis in idem*. Es können übrigens sowohl von der Staatsanwaltschaft wie vom Angeklagten in der mündlichen Verhandlung selbst noch neue Belastungs- und Entlastungsbeweise angegeben werden, deren Erheblichkeit das Gericht zu prüfen hat; werden sie für erheblich befunden und sind die Beweismittel nicht zur Stelle, so muß eine neue mündliche Verhandlung anberaumt werden. — Das Gericht urtheilt ohne positive Beweisregeln nach freier Ueberzeugung darüber, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, und verurtheilt ihn danach zur gesetzlichen Strafe oder spricht ihn frei, ein Drittes giebt es nicht, namentlich keine außerordentliche Strafe und keine vorläufige Freisprechung. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wenn eine Untersuchung gegen Mehrere gerichtet ist, so haften die verurtheilten Personen für die Nebenkosten (baare Auslagen) solidarisch, soweit nicht im Erkenntnis ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist; jedoch erstreckt sich diese solidarische Haft- und Transportkosten. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er keine Kosten zu tragen, der Staat vergütigt ihm aber auch nicht die Kosten der Verteidigung oder sonstigen Nachtheil. Der Strafrichter hat, mit der unten zu erwähnenden einzigen Ausnahme beim Verfahren wegen Holzdiebstahls, niemals auf Erstattung des Werthes oder Ersatz des Schadens an den Beschädigten zu erkennen, der Beschädigte kann seine Ansprüche nur im Civilprozeße verfolgen. — In allen gerichtlichen Verhandlungen der Vor- und der Hauptuntersuchung hat ein Gerichtsschreiber (ein vereidigter Subalternbeamter, ein Referendarius oder ein Auscultator) als Protokollführer mitzuwirken. — Findet eine Voruntersuchung statt, so werden die in derselben vernommenen Zeugen und Sachverständigen, wenn sie nicht nach irgend einer Richtung hin verdächtig erscheinen, sofort nach ihrer Abhörnung vereidigt und sie in diesem Falle bei der Hauptuntersuchung nur auf den bereits geleisteten Eid verwiesen\*). — Sowohl während der

\*) Die Nr. 46 des kaiserl. russischen Fundamental-Reglements verlegt die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen in die mündliche Schlußverhandlung. Die Vorschrift des preussischen Rechts hat den Vorzug, daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung gezwungen werden, der Wahrheit die Ehre zu geben, namentlich nicht zur Schonung des Angeklagten belastende Thatsachen zu verschweigen, wodurch oft die Kraft der Voruntersuchung abgeschwächt und die Anklage geradezu unmöglich gemacht werden könnte, z. B.

Voruntersuchung als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu; vor der Freilassung eines Angeklagten muß der Staatsanwalt gehört werden. — Die Erkenntnisse können durch Rechtsmittel angefochten werden sowohl von dem Staatsanwalt, selbst zu Gunsten des Angeklagten, als auch von dem verurtheilten Angeklagten. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des verhafteten Angeklagten niemals verzögert werden. — Eine höhere Bestätigung rechtskräftiger Erkenntnisse findet nur statt, wenn sie auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten, sie bedürfen in diesem Falle der Bestätigung des Königs zu ihrer Vollstreckbarkeit. Das Begnadigungsrecht des Königs ist unbeschränkt, jedoch ist er nicht berechtigt, eine noch schwebende Untersuchung niederzuschlagen, es bedarf hierzu eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes.

3. Die Stellung der Staatsanwaltschaft ist, was die politischen Gesichtspunkte, namentlich das sogen. Anlagemonopol derselben betrifft, bereits in meinem Aufsatz „über die Gerichtsverfassung in Preußen“ besprochen. Indem hierauf Bezug genommen wird, ist im Uebrigen Folgendes hervorzuheben. Das Strafgesetzbuch hat bei mehreren Vergehensarten die Erhebung der Anklage von einem Antrage der verletzten Privatperson abhängig gemacht; ist ein solcher Antrag einmal gestellt, so kann er nicht widerrufen oder modificirt werden, sobald die Anklage erhoben und die Hauptuntersuchung eingeleitet ist. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde; sie ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, so wie auf die Strafvollstreckung Bezug haben. Sie hat nicht die Stellung einer Prozeßpartei, sondern die einer dem Gerichte coordinirten Behörde, die im Zusammenwirken mit dem Gerichte dem Strafrechtsw Zwecke genügt, ihre Parteirolle ist nur eine formale; daher steht sie in keinem Moment, auch nicht in der mündlichen Verhandlung, unter der Disciplin des Gerichts, kann keine den Richter oder sie

wenn der einzige vorhandene Zeuge, obwohl er den Thäter kennt, wahrheitswidrig aus-  
sagt, er kenne ihn nicht. Dagegen gebe ich der in Nr. 76 l. c. angeordneten Vereidigung  
vor dem Verhör den Vorzug, dann dürfte es aber umsomehr prinzipgemäß sein, sie schon  
vor dem Verhör durch den Untersuchungsrichter stattfinden zu lassen.

selbst bindende Zugeständnisse machen, dagegen mit ihrer Thätigkeit dem Angeklagten, wenn sie im Laufe der Verhandlung von seiner Unschuld oder von ihm zu Gute kommenden, die Beschuldigung mildernd modificirenden Umständen Ueberzeugung gewonnen hat, zur Seite treten, selbst Rechtsmittel zu seinen Gunsten einlegen. Der Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht wird in der Regel durch urschriftliche Vorlegung der in die Akten zu schreibenden Anträge und Beschlüsse vermittelt. Bei den mündlichen Verhandlungen muß der leitende Richter dem Staatsanwalt gestatten, Fragen, welche er zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. — Bei Finanzcontraventionen ist die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde, wenn die Staatsanwaltschaft das Einschreiten ablehnt, befugt, die gerichtliche Anklage selbständig zu erheben und sich in den Gerichtsaudienzen durch einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Außer diesem Vertreter muß dann aber auch der Staatsanwalt zugezogen und mit seinen Anträgen gehört werden; er kann in jeder Lage der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Verfolgung übernehmen, und die Behörde tritt dann in die Stellung der Anschließpartei. Ebenso kann sich die Behörde einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage jederzeit anschließen. In der Appellations- und der Nichtigkeitsinstanz stehen der Behörde an Stelle der sonst nur zehntägigen Fristen vierwöchige Fristen offen.

4. Die Stellung des Angeklagten und die Vertheidigung. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig, also auch die früher angeordnet gewesene Bestrafung derselben wegen erwiesener Lügen. Das Ergreifen der Person eines Verdächtigen und das Eindringen in seine Wohnung kann nur in den Fällen und Formen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 erfolgen. Es lohnt sich nicht, die Einzelheiten dieses Gesetzes mitzutheilen, dessen Bestimmungen meist sehr dehnbar sind, und das schon deshalb einer wirksamen Garantie entbehrt, weil es keine Strafbestimmungen gegen diejenigen Beamten enthält, die es verletzen; mit der englischen Magna charta und dem auf Grund derselben erwachsenen System des Schutzes der persönlichen Freiheit in England kann es nicht verglichen werden.

Wenn der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung der Hauptuntersuchung trotz gehöriger Ladung nicht erscheint, so wird in der dann



stattfindenden Contumazialverhandlung ein Zugestehen der Anklage nicht angenommen, sondern nur in seiner Abwesenheit der Beweis erhoben und erkannt, das Gericht kann jedoch, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig, das Erscheinen des Angeklagten durch Verhaftung oder Vorsführung erzwingen. Nur in Schwurgerichtssachen wird der Angeklagte, wenn er nicht verhaftet ist, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die ihm zur Last gelegte That für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen werde verfahren werden; erscheint der Angeklagte dann nicht, so wird ohne Mitwirkung der Geschworenen gegen ihn erkannt. Ein solches Urtheil ist jedoch nur, soweit es nicht die Freiheit der Person betrifft, vollstreckbar, stellt sich der Verurtheilte, oder wird er zur Haft gebracht, so tritt das Urtheil, mit Ausnahme des Kostenpunktes, sofort außer Kraft, und es wird in gewöhnlicher Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten. Wenn ein Angeklagter die Hauptverhandlung ungebührlich und beharrlich stört, so kann das Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch Beschluß anordnen, daß derselbe ins Untersuchungsgefängniß abgeführt und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde. Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen werden. Der Vertheidiger wird auch nach Abführung des Angeklagten gehört. — Eines Vertheidigers kann sich der Angeklagte nur nach Einleitung der Hauptuntersuchung bedienen\*). Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten durch den Vertheidiger findet, selbst zur bloßen Ausführung eines Rechtspunktes, in erster Instanz nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen statt, die bloß mit Geldbuße bedroht sind; in allen andern Fällen geht ein nicht erschienener Angeklagter der Vertheidigung verlustig. In den höheren Instanzen ist die Vertretung durch den Vertheidiger zulässig; das Nähere wird unten bei den Rechtsmitteln gesagt werden. Zur Verhandlung vor dem Schwurgericht muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amts wegen zugeordnet werden, jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst

\*) Meines Erachtens würde es keinen Nachtheil für die Untersuchungszwecke haben, oft aber zur schnelleren und besseren Aufklärung der Sache beitragen, wenn schon im Laufe der Voruntersuchung ein vom Beschuldigten gewählter Vertheidiger mit seinen Anträgen gehört würde; die Einsicht der Akten würde hieselben freilich nur dann zu gestatten sein, wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter sich überzeugt haben, daß eine Verhinderung der Sache nicht mehr zu befürchten sei.

des Beistandes eines von ihm gewählten Verteidigers zu bedienen; in allen andern Fällen ist es Sache des Angeklagten, ob er sich verteidigen lassen und wen er damit beauftragen will, doch kann das Gericht dem Angeklagten, namentlich wenn er arm ist, auf seinen Antrag einen Verteidiger zuordnen. Als Verteidiger können auftreten: 1) Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind, 2) die an preußischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte, 3) Referendarien und Auscultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind, 4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Verteidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermothete Vollmacht haben, z. B. Väter, Ehegatten, Brüder, Procuristen zc., insofern sie sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden. Ist der Angeklagte verhaftet, so ist ihm in der Zwischenzeit von der Mittheilung der Anklage bis zum Verhandlungstermine gestattet, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Verteidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter, z. B. Rechtsanwalt, ist. Die Gültigkeit einer Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Verteidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Verteidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt ist. Dem Verteidiger müssen auf sein Verlangen die Untersuchungsakten in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt, sie dürfen ihm aber nicht zur Mitnahme verabsolgt werden. Die Richter der Verteidigung stehen insofern gegen die der Anklage zurück, als der Verteidiger unter der Disciplin des leitenden Richters steht, und nur mit Genehmigung desselben Fragen direct an die Be-theiligten richten darf. Beim Schlußplaidoyer hat der Verteidiger stets das letzte Wort.

5. Die drei Arten des Strafverfahrens. Das Strafgesetzbuch bringt alle strafbare Handlungen in drei Kategorien: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Ein Verbrechen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ein Vergehen eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen (das höchste Maß der Gefängnißstrafe für

eine Straftthat, die nicht im Rückfalle begangen, beträgt fünf Jahre) oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen; eine Uebertretung endlich ist eine Handlung, welche mit einer geringeren Geld- und Gefängnißstrafe als so eben angegeben bedroht ist. Nach diesen Kategorien regelte das Einföhrungsgefeß zum Strafgefegbuche die Arten des Unterfuchungsverfahrens, wies die Verbrechen den Schwurgerichtshöfen, die Vergehen den aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsabtheilungen und die Uebertretungen den Einzelrichtern zu. Durch spätere Gefetze find den Schwurgerichtshöfen einige besonders häufig vorkommende Arten des Diebstahls und der Fehlerei, welche zu den Verbrechen gehören, und alle Verbrechen solcher Personen, die zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Schonung der allzuhäufig und lange in Anspruch genommenen Geschworenen abgenommen und den Gerichtsabtheilungen überwiesen, und andernteils die Competenz der Einzelrichter dadurch erweitert, daß ihnen mehrere minder wichtige Vergehen (unbefugte Führung von Namen resp. Tragen von Uniformen, Ehrenzeichen u. dgl.) überwiesen wurden. Die Art des Verfahrens richtet sich seitdem nicht mehr lediglich nach den drei Arten strafbarer Handlungen, sondern vorzugsweise nach der Gerichtsart, welche zur Sache competent ist; wir haben daher das Verfahren der Einzelrichter, das der Gerichtsabtheilungen und das der Schwurgerichte zu unterscheiden.

a) Das Verfahren des Einzelrichters basirt auf der vom Polizeianwalt \*) zu erhebenden Anklage; eine Voruntersuchung findet in diesen Sachen nicht statt, der Polizeianwalt muß daher die ihm nöthige Information durch polizeiliche Recherchen gewinnen oder nöthigenfalls das Gericht um einzelne Ermittlungen oder Vernehmungen requiriren. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich erhoben werden. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, was stets geschehen muß, wenn der Angeklagte verhaftet ist, so ist sofort zur Hauptverhandlung zu schreiten und nur, wenn ein erhebliches Beweismittel nicht zur Stelle ist, ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Verhandlungen anzuberaumen. Wird der Angeklagte nicht vorgeführt, so

\*) Vergl. in meinem Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“ den Passus über die Staatsanwaltschaft.

fakt der Richter auf die Anklage Beschluß über die Einleitung der Untersuchung. In den Uebertretungssachen, also dem Haupttheil der dem Einzelrichter überwiesenen Strafsachen, ist ein Mandatsverfahren zulässig. Wenn nämlich weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch seine Verhaftung erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt am Schluß der Anklage den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgestellt werde, und der Richter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen. Ist diese Strafe geringer als die vom Polizeianwalt beantragte, so muß die Verfügung letzterem zuerst mitgetheilt und darf dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Polizeianwalt nicht binnen drei Tagen die Einleitung des mündlichen Verfahrens verlangt. Die Strafverfügung muß enthalten: 1) die Beschaffenheit, Zeit und Ort der Uebertretung, 2) die Beweismittel für dieselbe, 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunkts unter Anführung der maßgebenden Vorschriften und 4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb 10 Tagen, vom Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe, widrigenfalls die Strafverfügungen Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde. Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so wird das Hauptverfahren eingeleitet, erscheint aber der Angeklagte oder ein zulässiger Vertreter für denselben in dem anberaumten Audienztermine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet. Wird in Uebertretungssachen eine Strafverfügung nicht erlassen, oder dieselbe durch Einspruch beseitigt, so wird eben so wie in den vor den Einzelrichter gehörigen Vergehenssachen zum öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren geschritten. Die Vorladung des nicht sofort vorgeführten Angeklagten muß die Aufforderung enthalten, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können; zugleich wird dem Angeklagten die Verwarnung gestellt, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung in contumaciam verfahren werden solle. Nur auf Grund beschleunigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Aufhebung eines

neuen Termins stattgegeben werden. In dem Audienztermine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, soweit dies erforderlich, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen sowie der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereidigten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil niederzuschreiben ist; der Richter und der Gerichtsschreiber vollziehen dies Protokoll. Können aus Zeitmangel die Urtheilsgründe nicht sofort in das Protokoll aufgenommen werden, so muß der Richter die mündlich publizirten Gründe sobald als möglich in den Akten niederschreiben und mit seiner Unterschrift beglaubigen.

b) Bei dem Verfahren der Gerichtsabtheilungen kann, wenn der Staatsanwalt dies zur Begründung oder Bervollständigung der Anklage für nöthig findet, eine gerichtliche Voruntersuchung stattfinden; erforderlich ist aber eine Voruntersuchung nicht, die Staatsanwälte sind vielmehr zur Abkürzung des Verfahrens und zur Kostenersparniß vom Justizminister angewiesen, eine Voruntersuchung nur dann zu beantragen, wenn auf andere Weise das zur Erhebung der Anklage erforderliche Material nicht beschafft werden kann, so daß in der Regel die polizeilichen Anzeigen und Protokolle oder einzelne gerichtliche Vernehmungen die Grundlage der Anklage bilden. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt also meistens in der mündlichen Verhandlung. Findet eine Voruntersuchung statt, so kann auch der Beschuldigte in derselben vernommen werden; er muß vernommen werden, wenn er verhaftet ist. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge vor. Trägt derselbe auf Einstellung der Untersuchung an, so hat das Collegium darüber zu befinden; tritt dasselbe dem Antrage bei, so werden die Akten zurückgelegt und der etwa verhaftete Angeklagte auf freien Fuß gesetzt, andernfalls hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Weisheit des Staatsanwalts. Bei einem zurückweisenden Beschlusse muß

zugleich die Freilassung des etwa verhafteten Angeklagten verfügt werden. Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die Eröffnung der Hauptuntersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer nähern Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und denselben dem Staatsanwalt mitzutheilen. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so wird zugleich der Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt. Wenn der Angeklagte verhaftet ist, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen und er darüber vernommen, welche Beweismittel er zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange; kann er sich darüber nicht sofort erklären, so muß ihm eine angemessene Frist bestimmt werden. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird er in der unter a) beschriebenen Weise vorgeladen.

Die mündliche Verhandlung findet unter Leitung des vorstehenden Richters ebenso wie in den Einzelrichter-Sachen statt; die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

c) Das Schwurgerichts-Verfahren \*). In Schwurgerichtssachen muß eine Voruntersuchung stattfinden, und in derselben der Beschuldigte, er mag verhaftet sein oder nicht, verantwortlich vernommen werden. Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so hat zunächst die aus drei Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung darüber zu befinden. Wenn sich dieselbe für die Versetzung in den Anklagestand erklärt, so werden die Verhandlungen dem Appellationsgericht eingereicht, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung (Anklagesenat) nach Anhörung des Oberstaatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand entscheidet

\*) Die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte ist meines Erachtens eine rein politische. Die häufig aus der Natur des Strafprozesses hergeleiteten Gründe und Gegengründe halten vor einer ruhigen und unparteiischen juristischen Kritik nicht Stich. Aber eben das politische Fundament hat die Schwurgerichte in Preußen fest eingebürgert, und zwar in allen Parteien; die Gegner desselben, an denen es freilich auch nicht fehlt, gehören daher keinem bestimmten Parteilager an, sondern bestehen theils aus eiferfüchtigen Juristen, die für das politische Gut der Mitbetheiligung der Bürger an den schwersten und wichtigsten Fällen der Strafrechtspflege kein Auge haben, theils aus Philistern, welche die ihnen durch den Geschworenendienst zugemutheten Kosten und Mühen scheuen. Nur bei Staatsverbrechen hält die conservative Partei principmäßig an der Ausschließung der Geschworenen fest, aber wiederum nur aus politischen Gründen, deren Besprechung und Bekämpfung ich mir hier ersparen kann.



und bejahenden Falles in seinem Beschlusse die Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht verweist. Der Ober-Staatsanwalt fertigt hierauf die förmliche Anklageschrift an und übersendet sie mit den Akten dem zur Abhaltung des Schwurgerichtes competenten Gerichte. Jeder Schwurgerichtshof wird für die einzelne Sitzungsperiode am Orte des dazu bestimmten Kreis- oder Stadtgerichts besonders zusammengesetzt. Außerhalb der Sitzungsperioden übt dieses Kreis- oder Stadtgericht in Betreff aller vorbereitenden und ausführenden Beschlüsse und Verfügungen die Befugnisse des Schwurgerichtshofes aus. Das Schwurgericht besteht aus dem Gerichtshofe und der Geschworenenbank.

Der Gerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf ein Jahr ernannt, die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu. Die beisitzenden Richter und der Gerichtsschreiber werden von den Directoren der im Schwurgerichtsbezirk belegenen Stadt- oder Kreisgerichte deputirt.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahr alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Vom Geschworenenamte sind ausgeschlossen a) folgende Beamtenklassen: Minister und Unterstaatssecretäre, Richter, Staatsanwälte und deren Gehülfen, die Vorstände der Regierungen, Provinzial-Steuerbehörden und Polizeibehörden, sowie die Landräthe, die Militärpersonen im aktiven Dienst, die Religionsdiener aller Confessionen und Elementarschullehrer; b) Dienstboten; c) diejenigen, welche 70 Jahr alt sind, d) diejenigen, welche nicht jährlich ein bestimmtes Steuerminimum (16 Rthlr. Klassensteuer oder 20 Rthlr. Grundsteuer oder 24 Rthlr. Gewerbesteuer) entrichten. Die städtischen und die Kreisbehörden stellen jährlich im September die Urliste der Personen ihres Verwaltungsbezirks auf, welche zu Geschworenen berufen werden können. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Die Urlisten und die von der Behörde nicht für begründet erachteten Reclamationen werden dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt, der die Liste definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste der-

jenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Function als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Diese Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfang des Geschäftsjahres zum Gebrauch während des Laufes desselben übersandt, aber aus der Hauptliste zieht der Regierungspräsident für jede Sitzungsperiode eines Schwurgerichts eine besondere Dienstliste von 48 Personen heraus, die er 14 Tage vor dem Beginn der Sitzungsperiode dem Gerichte am Sitze des Schwurgerichts übersendet. Der mit dem Vorsitz beim Schwurgericht beauftragte Richter reducirt jene Anzahl von 48 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 30 und beruft dieselben als Geschworene für die Sitzungsperiode ein. Ueber Entlassungs- und Beurteilungsgesuche dieser Personen wird nach Anhörung des Staatsanwalts vom Collegium entschieden; an die Stelle der entlassenen Geschworenen werden, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, aus der Dienstliste nach der Wahl des Vorsitzenden, andernfalls aber durch Auslosung aus der Ergänzungsliste andere Geschworene einberufen; letzteres geschieht jedoch nur, wenn weniger als 24 Geschworene anwesend sind. Wer als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder berufen werden. Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden mit Geldbuße bis zu 100 Rthlr., im Wiederholungsfalle bis zu 200 Rthlr. bestraft. Die Geschworenen erhalten keine Diäten, aber, wenn sie weiter als eine Meile vom Orte des Gerichts entfernt wohnen, auf ihr Verlangen für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Sgr. Reiseentschädigung. Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung seiner Sache eine Abschrift der Geschworenenliste zugestellt und in der Verhandlung selbst der Name des etwa inzwischen eingetretenen Ergänzungsgeschworenen bekannt gemacht werden; ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann er vom Tage vor der Verhandlung bis zum Beginn derselben die Liste beim Gerichte einsehen und eine Abschrift verlangen.

Die Bildung der Geschworenenbank für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, jedoch kann, wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen,

die Bildung der Geschworenenbank für alle diese Sachen erfolgen, wenn der Staatsanwalt und die Angeklagten damit einverstanden sind. Der Akt beginnt mit der Ausrufung der Geschworenen nach der Liste, die Namen der erschienenen werden in eine Urne gethan und aus derselben vom Vorsitzenden ein Name nach dem andern gezogen. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“ ob er den Geschworenen zulasse oder verwerfe. Es sind nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über 12 anwesend sind, die Hälfte der Ablehnungen steht dem Staatsanwalt, die andere, und zwar bei ungerader Zahl die größere Hälfte dem Angeklagten zu; sind mehrere Angeklagte vorhanden, so müssen sie sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts einigen, widrigenfalls dasselbe unter sie vertheilt wird, und zwar so weit nöthig unter Anwendung des Looses. Die Geschworenenbank ist in dem Augenblick gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind, jedoch kann der Vorsitzende vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch ein oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen. Die Ersatzgeschworenen müssen der Verhandlung beiwohnen, treten aber nur dann in Function, wenn einer der 12 Hauptgeschworenen entlassen werden muß. Die fungirenden Geschworenen nehmen nach der Reihenfolge der Auslosung ihre Plätze ein und werden vom Vorsitzenden vereidigt, indem sie auf die Anrede desselben:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde“ — unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklage durch den Gerichtsschreiber. Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Wenn derselbe sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatfachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten Handlung bilden, so wird der Staatsanwalt und der Verteidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei, und

sodann darüber vom Gerichtshofe entschieden; entscheidet derselbe bejahend, so unterbleibt die Zuziehung der Geschworenen, es wird sofort über die Anwendung des Gesetzes zum Schluß plaidirt und vom Gerichtshofe das Urtheil gefällt und verkündet. Andernfalls beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen in gleicher Weise wie bei allen mündlichen Hauptverhandlungen. Der Angeklagte darf aber, auch wenn er nicht verhaftet ist, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungsaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen und wird nöthigenfalls zwangsweise verhindert, sich der Verhandlung zu entziehen. Bei der Beweisaufnahme kann der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf ihren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen (Kreuzverhör) überlassen, was aber nicht üblich ist.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme wird beiderseits über die Schuldfrage plaidirt, worauf der Vorsitzende den Geschworenen die gesammte Lage der Sache auseinandersetzt und die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, erläutert. Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden. Darauf stellt der Vorsitzende die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und hört über die Fassung derselben beide Theile; werden Abänderungen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragt, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage stattgeben, andernfalls entscheidet der Gerichtshof. Die Fragen sind so zu fassen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen, und müssen alle Thatfachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden; die Anwendung von Rechtsbegriffen (juristischen Kunstausdrücken) ist zu vermeiden, da die Geschworenen nur über die Thatfrage urtheilen sollen. Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderer Strafe begründen, müssen, wenn darauf angetragen wird, und können von Amts wegen Fragen gestellt werden.

Wenn die ermittelten Thatfachen von einem Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welche sie die Anklage nicht gebracht hat, so sind geeigneten Falles darauf bezügliche besondere Fragen zu stellen; der Gerichtshof kann jedoch, wenn mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung

erforderlich erscheint, und er eine Vertagung nicht für angemessen erachtet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Stellung der Eventualfrage, unter Vorbehalt einer anderweitigen Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen, unterlassen. — Der Vorsitzende übergiebt die festgestellten Fragen den Geschworenen und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer, das sie nicht verlassen dürfen, bevor sie ihren Ausspruch gethan haben. Niemand darf in dies Zimmer, dessen Eingang bewacht wird, eintreten. Der durch Stimmenmehrheit von den Geschworenen gewählte Vorsteher leitet die Berathungen und die Abstimmung. Es ist gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen, also zu erklären: „Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.“ Jede dem Angeklagten ungünstige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, bei 6 gegen 6 hat die mildere Meinung den Vorzug; wird eine dem Angeklagten ungünstige Beantwortung nur mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen, so muß dies in der Beantwortung ausgedrückt werden, weil dann der Gerichtshof selbst in Berathung tritt und über diese Frage ohne Angabe von Gründen entscheidet. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist. — Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, der vom Vorsteher niedergeschrieben und unterschrieben wird, beschlossen haben und in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse der Berathung. Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich \*) und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“: es folgt die Verlesung der gestellten Fragen und ihrer Beantwortung. Hierauf wird der Ausspruch dem Vorsitzenden übergeben und von ihm und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so verordnet er, daß sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurückbegeben und dem Mangel abhelfen; diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruches ein Urtheil des Gerichtshofes er-

\*) Es ist üblich, daß sich hierbei und später bei der Verkündung des Erkenntnisses alle Anwesenden erheben.

gangen ist. Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er von Amtswegen (ein Antrag darf darauf von keiner Seite gestellt werden) ohne Angabe von Gründen die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf; bei dem Ausspruch des neuen Schwurgerichts bewendet es dann. Nach der Feststellung der Beantwortung der Fragen wird der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt und ihm dieselbe von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Lautet der Ausspruch auf Nichtschuldig, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei und entläßt ihn der Haft. Andersfalls wird über die Anwendung des Gesetzes plaidirt, wobei die festgestellten Thatfachen nicht mehr in Zweifel gezogen werden dürfen. Dann zieht sich der Gerichtshof zurück und beschließt das Urtheil, das der Vorsitzende in dem Sitzungssaal verkündet.

6. Die Beschwerden und Rechtsmittel. Gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse findet die Beschwerde statt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, nur gegen Verfügungen und Beschlüsse in Schwurgerichtssachen, welche auf die Hauptverhandlung keinen Bezug haben, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht, obgleich gegen Schwurgerichtserkenntnisse nur die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal zulässig ist. Die Beschwerde an das Obertribunal ist in allen Sachen nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird; die tatsächliche Motivirung eines Beschlusses der Gerichte erster oder zweiter Instanz kann vor dem Obertribunal nicht bemängelt werden. Es soll daher aus den Beschlüssen stets ersichtlich sein, auf welchen tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen sie beruhen. Die Beschwerde ist der Regel nach an keine Frist gebunden; nur ausnahmsweise bestimmt das Gesetz eine Frist, wie z. B. die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, durch welche der eine Anklage zurückweisende Gerichtsbeschluß angefochten wird, binnen 10 Tagen vom Tage nach der Vorlegung des Beschlusses an gerechnet erhoben werden muß, widrigenfalls der Beschluß rechtskräftig wird.

Die gegen die Erkenntnisse (Urtheile) der Strafrichter zulässigen



Rechtsmittel zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Rechtsmittel sind der Rekurs, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde.

a) der Rekurs ist das einzige ordentliche Rechtsmittel in Uebertretungssachen. Er muß binnen 10 Tagen eingelegt werden, die mit dem Tage nach der Verkündung des Urtheils, wenn aber der Angeklagte bei der Verkündung nicht zugegen war, mit dem Tage nach der Zustellung einer Ausfertigung des Urtheils an denselben beginnen. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Einzelrichter entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen; eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden. — Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts. Findet dieselbe bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder wenn nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug genommen worden, nicht begründet ist, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück. In allen andern Fällen bestimmt die Abtheilung, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Weder gegen jene zurückweisende Verfügung noch gegen das auf Grund des mündlichen Verfahrens ergehende Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel statt. Wenn jedoch ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft beim Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung oder die Vernichtung des Urtheils für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, innerhalb 6 Wochen gegen die Verfügung die Beschwerde, beziehungsweise gegen das Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal zu erheben. Ergeht in Folge dessen eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister mit Rücksicht auf die Ausnahmenatur dieser Maßregel befugt, die Nichtvollstreckung der Entscheidung, soweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

b) Gegen die Urtheile der Einzelrichter in Vergehens- und Finanzcontraventionsachen so wie gegen die Urtheile der Gerichtsabtheilungen in allen Sachen findet Appellation statt. Sie muß binnen 10 Tagen (Berechnung wie beim Rekurse) bei dem Gerichte erster Instanz entweder

mündlich zu Protokoll oder schriftlich angemeldet und binnen weiteren 10 Tagen gerechtfertigt werden; das Gericht kann die Rechtfertigungsfrist auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängern. Die Appellationschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatfachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe, auch kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Das Appellationsgericht kann übrigens aus besondern Gründen die Rechtfertigungs- wie die Beantwortungschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen. — Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so findet hiergegen innerhalb 10 Tagen nach Bekanntmachung der zurückweisenden Verfügung Beschwerde beim Appellationsgerichte statt, bei dessen Entscheidung es bewendet. — Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, welche nach Eingang der Akten einen Termin zum mündlichen Verfahren bestimmt. Für dasselbe gelten im allgemeinen die Vorschriften für die erstinstanzliche Hauptverhandlung, jedoch mit folgenden Abweichungen. Wenn der Angeklagte verhaftet ist, so kann er im Termine nur durch einen Bertheidiger vertreten werden, der ihm auf sein Verlangen von Amtswegen zu bestellen ist. Der nicht verhaftete Angeklagte kann persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. In beiden Fällen kann das Appellationsgericht aus besondern Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen, welche der aus den Gerichtsmitgliedern zu ernennende Referent mündlich vorträgt. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und zuletzt der Angeklagte oder sein Bertheidiger gehört, und dann das Urtheil gefällt. Haben beide Theile appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich der für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklärenden Thatfachen seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung zu Grunde legen, insofern nicht neue Thatfachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise erfolgende Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann vor-

zunehmen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatfachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatfachen oder Beweise nothwendig erscheint. Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweitig in der Sache selbst, kann jedoch auch aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückweisen; diese Zurückweisung muß erfolgen, wenn der erste Richter nicht competent war.

c) die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die Appellationserkennisse können durch Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal angefochten werden, jedoch nur 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes und 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens. Das Gesetz führt eine Reihe von Vorschriften auf, die als wesentlich zu betrachten, und überläßt es im Uebrigen dem Obertribunal zu beurtheilen, ob die Vorschrift oder der Grundsatz, deren Verletzung gerügt ist, wesentlich war oder nicht. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zu, wenn durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen eine Nichtigkeit begründet ist. — Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 10 Tagen von der Verkündigung des anzugreifenden Urtheils beim Gerichte erster Instanz angemeldet werden, die Anmeldung hat jedoch keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Hierfür ist die Frist wieder zehntägig, beginnend für die Staatsanwaltschaft mit dem Tage, an welchem das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß ihr vorgelegt ist, und für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amts wegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist. Die Anmeldung und die Rechtfertigung geschieht schriftlich oder zu Protokoll, erfolgt sie seitens des Angeklagten schriftlich, so muß die Schrift von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein. Das Gericht theilt die Beschwerde dem andern Theile zur Gegenerklärung innerhalb einer präclusivischen Frist von 10 Tagen in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten un-

ter Benachrichtigung der Parteien an das Obertribunal. — Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Senates für Strafsachen des Obertribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft so wie des etwa erschienenen Vertreters des Angeklagten.\*) Als Vertreter werden nur die beim Obertribunal angestellten Rechtsanwälte zugelassen. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Obertribunal das angefochtene Urtheil und erkennt, wenn der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, in der Sache selbst, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz zurück; wird aber das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise erfolgende Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß die Rechtsgrundsätze, welche das Obertribunal aufgestellt, und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, seinerseits befolgen.

Als außerordentliches Rechtsmittel ist die Restitution gegen jedes rechtskräftige Urtheil zulässig, wenn der Berurtheilte darzuthun vermag, daß das Erkenntniß auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. Das Restitutionsgesuch wird bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen erst im Untersuchungswege rechtskräftig gegen ihn festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden darf. In andern Fällen wird das Gesuch dem Staatsanwalt mitgetheilt, um, wenn es erforderlich, eine gerichtliche Voruntersuchung über die Restitutionsgründe zu veranlassen, und sodann das Gesuch mit seinem Antrage wieder vorzulegen. Wird das Restitutionsgesuch vom Gerichte verworfen, so steht dem Imploranten binnen 10 Tagen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde bei der nächst

\*) In welchen Fällen die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen zu entscheiden haben, darüber vergl. meinen Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“, *Abd. VII* Heft 6 b. *B. M.*

höheren Instanz zu; eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig. Wenn aber dem Restitutionsgesuche stattgegeben wird, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

Nicht zu verwechseln mit dieser Restitution ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach erhobenem Widerspruch gegen eine erlassene Strafverfügung anberaumten ersten Termins alsdann ertheilt wird, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben. Auch hier ist das Gesuch an eine 10-tägige Frist nach dem Termine, oder nach Ablauf der Frist oder nach Hebung des Hindernisses gebunden, und ebenso die Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuches an eine 10-tägige Frist nach Zustellung des Bescheides. Erfolgt die Wiedereinsetzung, so steht der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde darüber zu, es bleibt ihr jedoch vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

7. Als besondere Arten des Strafprozesses sind hervorzuheben das Verfahren wegen Holzdiebstahls und das Verfahren wegen Staatsverbrechen. (*Les extrêmes se touchent!*) Beide Arten haben den Vorzug gemein, in der ganzen Monarchie, namentlich auch für die linksrheinischen Landestheile, zu gelten.

a) das Gesetz den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend vom 2. Juni 1852 regelt sowohl die Strafen wie das Strafverfahren für diese ebenso durch die Geringsfügigkeit des Objectes im einzelnen Falle als durch das in einer alten Volksunfite begründete massenhafte Vorkommen ausgezeichnete Art von strafbaren Handlungen. Die Einzelheiten des mit reglementarischer Umständlichkeit angeordneten Verfahrens darzustellen wäre hier nicht am Orte, es genüge die Andeutung der Grundgedanken. Die Basis des Verfahrens liefern die von den Forstbeamten aufzustellenden Frevellisten, die der Polizeianwalt dem zuständigen Einzelrichter zur Anberaumung eines Verhandlungstermins übergiebt. Zu dem Termine werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichniß unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. In der Audienz werden die Beschuldigten aufgerufen, der Poli-

zeianwalt stellt seine Anträge, die Richterschiedenen, deren Ladung gehörig erfolgt ist, werden contumacirt, mit den Erschiedenen wird nach den Vorschriften des Verfahrens vor den Einzelrichtern verhandelt, im Befreiungsfalle der Beweis erhoben und erkannt, und zwar nicht bloß auf die verwirkte Strafe, sondern auch auf den Ersatz des Werthes der entwendeten Sache. Dagegen kann der Ersatz des bei der That sonst angerichteten Schadens vom Beschädigten nur im Civilprozeßwege eingeklagt werden. Gewisse Kategorien generell vereidigter Forstbeamten haben das Privilegium, daß der Richter ihren Angaben, welche auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise beimessen muß. Gegen die Erkenntnisse findet der Refkurs statt, und zwar, wenn der Richter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat, ausnahmslos, andernfalls steht er aber dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße, von wenigstens 5 Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und dem Polizeianwalt nur, wenn auf Freisprechung erkannt oder das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet ist.

b) Ueber das Verfahren bei Staatsverbrechen ist bereits in dem Aufsatz über „die Gerichtsverfassung in Preußen“ bei Erwähnung des Staatsgerichtshofes die Rede gewesen, es wird daher eine kurze Ergänzung des dort Gesagten genügen. Das Verfahren, welches der definitiven Verlesung in den Anklagestand vorhergeht, findet bei denjenigen Gerichten statt, welche abgesehen von der Competenz des Staatsgerichtshofes competent sein würden, jedoch werden die Befugnisse, welche dem Anklagesenat des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenat des Staatsgerichtshofes geübt, auch kann letzterer auf den Antrag des bei demselben fungirenden Oberstaatsanwalts jede hieher gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich ziehen. Die Voruntersuchung wird in diesem Falle von einem Mitgliede des Staatsgerichtshofes geführt, jedoch können auch andere Richter damit beauftragt werden, wie dies z. B. bei der gegenwärtig schwebenden Polenuntersuchung der Fall ist, in welcher eine Menge Richter in den von der Bewegung ergriffenen Bezirken zur Mitwirkung bei der Voruntersuchung berufen sind. Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Schwurgerichtsverfahren gegebenen Vorschriften mit denjenigen Modificationen zur Anwendung, die sich daraus ergeben, daß beim Staatsgerichtshofe Geschworene nicht mitwirken, sondern der Gerichtshof zugleich über die Thatfrage befindet. Gegen die Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes findet nur die Nichtigkeitbeschwerde statt.



Es seien nun zum Schluß noch einige kritische Bemerkungen gestattet, die, um den Zusammenhang der Darstellung nicht zum Nachtheil der Uebersichtlichkeit zu unterbrechen, bis hieher aufgespart sind; sie beschränken sich auf die dem heutigen preussischen Strafverfahren zu Grunde liegende Prozeßmaxime und das System der Rechtsmittel; ersterer pflichte ich bei, letzteres halte ich zum Theil für verfehlt.

1. Die Prozeßmaxime des heutigen preussischen Strafverfahrens besteht, wie bereits erwähnt, aus einer Combination des Inquisitions- und des Anklageprinzips. Diese Combination entspricht nach meiner Meinung sowohl der rechtlichen Natur des Strafprozesses als der geschichtlichen Entwicklung desselben in Deutschland. Die altgermanische Einrichtung, daß nur die durch eine strafbare Handlung verletzte Privatperson den Rechtsbruch zu rügen, den Verlezer vor dem Richter zu belangen, also auch den Beweis zu erbringen hatte, beruhte auf einer durchaus unvollkommenen Auffassung des Staatsbegriffes und auf einer Verwechslung oder Vermischung des Civilanspruches auf Entschädigung mit der Sühnung des verletzten Strafrechts. Der Staat kann seine Idee, der verwirklichte vernünftige Wille zu sein, um des Egoismus der Menschen willen nur erfüllen durch Zucht, indem er demjenigen, der wider die Rechtsordnung handeln würde, ein Uebel androht, welches ihn die Macht der Rechtsordnung fühlen lassen soll — Strafe — und dadurch den Gemüthern die Furcht vor der Strafe einprägt als einen Stachel, lieber das Recht als das von der Selbstsucht begehrte Unrecht zu wollen. Die Uebertretung des Strafrechts fordert also direct die Staatsgewalt selbst heraus, ihre Strafandrohung wahr zu machen, die Ahndung der Uebertretung des Strafgesetzes ist also dem Prinzip nach ein eigenes, unmittelbares Interesse des Staates. Daraus folgt, daß der Staat von Amts wegen die Untersuchung zu betreiben hat. In der strafrechtlichen Untersuchung liegt aber ein Moment der Verfolgung, d. h. der Tendenz, daß kein Uebelthäter der ihm gebührenden Strafe entgehe, und ein Moment des Urtheilens. Um nun das Urtheil nicht durch die Tendenz der Verfolgung zu trüben, hat in rationeller Entwicklung der Strafprozeßidee die neuere Theorie jene beiden Momente unter zwei verschiedene Organe getheilt, der Staatsanwaltschaft die Verfolgung, den Gerichten das Urtheilen übertragen, in Beiden ist indessen immerhin die Staatsgewalt wirksam, die zur besseren Erreichung des Strafzweckes in der Staatsanwaltschaft eine formelle Parteistellung einnimmt. Nach dieser Parteistellung gebührt der Staatsanwaltschaft aber auch nur

Das Anregen der nöthigen Ermittlungen, das Sammeln des Ermittelten zur Anklage und die Herbeiführung des Urtheils und des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens der Gerichte; aber ihr gebührt die Untersuchung selbst nicht, da die Untersuchung als der eigentliche Kern des die künftige thatsächliche Feststellung des Richters vorbereitenden Verfahrens sich auf dem Boden völliger richterlicher Unparteilichkeit bewegen muß. Danach darf zunächst der Richter in der mündlichen Schlußverhandlung nicht darauf beschränkt sein, bloß den leitenden Angaben des Staatsanwalts und des Verteidigers zu folgen, sondern er muß berechtigt sein, selbst weiter zu forschen und zu untersuchen, jedoch ohne die Schranke seiner amtlichen Aufgabe zu überschreiten, die darin gezogen ist, daß die Tendenz der Verfolgung nicht ihm, sondern der Staatsanwaltschaft obliegt, er also über das seiner Cognition unterstellte thatsächliche Gebiet durch Heranziehung von außerhalb desselben belegenen Thatsachen nicht hinausgreifen darf. Aber auch soweit zur Begründung der Anklage polizeiliche Ermittlungen oder einzelne gerichtliche Vernehmungen nicht ausreichen, sondern eine tiefer eindringende Untersuchung nöthig ist, wird bereits das Gebiet der Untersuchung betreten, auf welchem sich die unparteiliche richterliche Gewalt unabhängig von der Staatsanwaltschaft (freilich nur in dem durch die Anträge der letzteren ausgedehnten Thatumsfange) bewegen muß. Danach muß die Aufgabe des Richters in der Erforschung der Wahrheit von Amts wegen in Betreff des von der Staatsanwaltschaft seiner Cognition unterstellten Thatfalles bestehen, der Prozeßmaxime also die Inquisitionsmaxime zu Grunde liegen, jedoch befreit von der Verfolgungstendenz, von den Mängeln der Schriftlichkeit und der formalen Beweistheorien, so wie von den Gefahren der geheimen Prozedur. Diesen Prinzipien entspricht der preussische Strafprozeß durchweg, die Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sind richtig bestimmt, was sich in der bisherigen Praxis unverkennbar herausgestellt hat. Man kann übrigens sagen, daß diese Prozeßmaxime jetzt gemeinen deutschen Rechts sei, da sie in fast allen Staaten angenommen und mit geringen Abweichungen durchgeführt ist.

2. Das System der Rechtsmittel des preussischen Strafprozesses hat sich nur theilweise bewährt. Das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde ist in der Anlage wie in der Ausführung gelungen und hat sich als ein zweckmäßiges Behülfel der Einheit der Strafrechtspflege bewährt, auch hat durch die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes die äußerlich ungenü-

gende und lückenhafte Gestalt des Strafprozesses eine nicht genug anzuerkennende Aus- und Durchbildung erfahren. Dagegen leiden der Rekurs und die Appellation an dem Uebel, daß auch die Thatfrage in die zweite Instanz gezogen wird, was täglich zu offenliegenden Mißständen führt.

Es ist allerdings richtig, daß, je summarischer die Vorbereitung der Hauptverhandlung in Uebertretungs- und Vergehenssachen zu sein pflegt und bei der Geringfügigkeit der meisten Sachen auch sein muß, um die Behörden und das theilhaftige Publikum nicht unverhältnißmäßig zu überbürden und zu belästigen, desto mehr das Bedürfniß hervortritt, nach der ersten Entscheidung der Thatfrage noch eine zweite bei besserer Vorbereitung der Belastung oder der Entlastung zu gestatten; kommt es doch oft genug vor, daß ein ungewandter Angeklagter erst durch das Erkenntniß des Richters darüber klar wird, worauf in der Sache der Schwerpunkt ruht, und wohin er demgemäß seine Entlastung und Bertheidigung zu entrichten hat.

Andererseits aber entsteht daraus, daß diese zweite Beurtheilung der Thatfrage dem Richter zweiter Instanz übertragen ist, mit Rücksicht auf die meistens sehr weite Entfernung des Schauplatzes der That vom Sitze des Appellationsgerichts der Uebelstand, daß das Gesetz, ohne das Publikum und die Staatskasse übermäßig zu überbürden, die zweite Beurtheilung der Thatfrage nicht prinzipiell von einer Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme abhängig machen konnte, und daher factisch die Appellationsgerichte ihre Beurtheilung in den allermeisten Fällen aus dem Inhalte der Acten erster Instanz, also namentlich aus dem Inhalte der selbstredend sehr kurz und unvollständig abgefaßten Audienzprotokolle in Verbindung mit dem, was die Urtheilsgründe über das Ergebnis der Beweisaufnahme sagen, und aus den in zweiter Instanz erhobenen neuen Beweisen schöpfen, ohne ein Gesamtbild der Beweisaufnahme vor Augen zu haben; ja selbst die neuen Beweise bestehen meistens in Aussagen von Zeugen, die das Appellationsgericht durch den ersten Richter kommissorisch vernehmen läßt, worauf das Vernehmungsprotokoll in der Audienz zweiter Instanz bloß verlesen wird, weil, was das Gesetz als Ausnahme zuläßt, „wegen großer Entfernung die Vernehmung des Zeugen bei der mündlichen Verhandlung nicht erfolgen kann“. Unter solchen Umständen muß der Werth der neuen thatsächlichen Feststellungen des zweiten Richters in der Regel sehr problematisch bleiben, und steht oft weit zurück gegen den Werth

der vom ersten Richter aus seiner sorgfältig geführten Hauptverhandlung gewonnenen Ueberzeugung\*). Diese Einrichtung empfiehlt sich daher nicht zur Nachahmung.

Freilich würde die Abschaffung der zweiten Instanz und Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal in allen Sachen auf ganz unzulässige und unausführbare Weise den höchsten Gerichtshof überbürden und seiner eigentlichen Aufgabe entfremden, es wird daher eine zweite Instanz kaum zu entbehren sein, sie würde auch in Betreff der Rechtsfrage nichts Bedenkliches haben; jedenfalls aber müßte die Beurtheilung der Thatfrage unter allen Umständen dem Gerichtshofe erster Instanz verbleiben, und die Befugniß des zweiten Richters in der Thatfrage nur dahin gehen, daß er auf Grund erheblicher Thatfachen und Beweismittel, die erst in zweiter Instanz angeführt werden, in seinem zugleich den Rechtspunkt feststellenden Erkenntniß das erste Erkenntniß aufheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz verweisen dürfte.

\*) Aus diesen Gründen ver sagt die Strafprozeßordnung des Königreichs Sachsen der Staatsanwaltschaft die Berufung in Betreff der thatsächlichen Feststellung und gewährt derselben nur ein Rechtsmittel in Betreff des Rechtspunktes; das scheint mir aber eine prinziplose Halbheit zu sein.

N. Johow,  
Oberappellationsgerichtsrath in Posen.

## Von der Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel.

---

Der gegenwärtige Augenblick, da die Preise sämtlicher landwirthschaftlicher Producte niedriger stehen, als seit langer Zeit der Fall gewesen, und noch immer entschiedene Neigung zum Sinken zeigen, möchte nicht ungeeignet sein zur Erörterung gewisser Fragen, welche die Zukunft der baltischen Landwirthschaft und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Gewerbe auf's nächste berühren.

Es ist bekannt, daß eine fortgesetzte Abnahme des russischen Exporthandels schon vor dem Krimkriege in Besorgniß erregender Weise bemerflich wurde. Schon damals ist die russische Production nicht ohne Erfolg vor ausländischer Concurrnz bekämpft worden. Während des Krimkrieges mußten gewisse russische Producte auf den europäischen Märkten ersetzt werden durch ähnliche, aus andern Quellen bezogene. Seitdem haben diese Quellen reichlicher zu fließen begonnen und die russische Waare wird mehr und mehr vom Marke verdrängt. Diese Erscheinung tritt immer deutlicher hervor, je mehr die Productionsmittel unserer Concurrenten vervollkommenet werden und je beharrlicher zu gleicher Zeit die althergebrachten gewerblichen Zustände unserer Heimath aufrecht erhalten werden.

Die hohen Preise, deren in den letzten Jahren fast alle baltischen landwirthschaftlichen Producte sich erfreut haben, sind von ganz zufälligen, localen Ursachen bedingt worden, nicht vom regelmäßigen Welthandel. Dieser bewegt sich in um so engeren Preisgrenzen, je weiter die Verkehrs-

Sphäre der Hauptmärkte durch Vervollkommnung der Transportmittel ausgedehnt wird. Gegenwärtig, da jene localen Ursachen zu schwinden beginnen und die Bedürfnisse des Auslandes maßgebend werden, eröffnet sich die besorgliche Aussicht, daß die baltischen Producte vom europäischen Markte ausgeschlossen bleiben dürften, wenn sie nicht mit Verlust dem Verkehr übergeben werden sollen oder wenn es nicht gelingt, ihre Herstellungskosten zu vermindern. Und schon bei den verhältnißmäßig günstigen Preisen der letzten Jahre haben die baltischen Landwirthe nur mit Mühe den Anforderungen entsprechen können. Die nothwendig gewordene Reorganisation ihrer Wirthschaften wird in vielen Fällen unmöglich werden, sobald die Preise bleibend sinken und die Herbeischaffung von Capitalmitteln nicht erleichtert wird. Wie tief einschneidend der Einfluß einer Stockung des Absatzes in gegenwärtiger Zeit auf unsere Landwirthschaft und unsern Handel sich geltend machen würde, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Solcher Aussicht gegenüber verdient alles, was geeignet sein kann, die Herstellungskosten unserer Producte zu verringern und unsere wirthschaftliche Fortexistenz zu sichern, — die ernsteste Erwägung. Nichts desto weniger begegnet man in den baltischen Provinzen der größten Apathie und Indolenz in ökonomischen Fragen. Zur Theilnahme an politischer Discussion läßt sich jeder leicht hinreißen. Ob die politischen Corporationen in althergebrachter Abgeschlossenheit neben einander weiter bestehen sollen, ob ihre Grenzen und Wirkungssphären ausgedehnt und mehr oder weniger aufgehoben werden sollen, ob die vorhandenen Hegemonien in der ganzen bisherigen Schärfe auch weiterhin ausgeübt werden sollen: — das sind Fragen, an deren Besprechung man sich gern theilnimmt und zu deren Entscheidung Jeder sich für befähigt und berechtigt hält. Handelt es sich dagegen um Fragen von materieller Wichtigkeit, um Förderung der heimischen Production: wodurch können unsere heimischen Creditanstalten fähiger gemacht werden, ihrer Aufgabe zu entsprechen? wodurch können sie in Stand gesetzt werden, die Acquisition und die Verwerthung des Grundbesitzes zu erleichtern, Handel und Wandel zu unterstützen? wodurch kann ausländisches Capital zur Belebung unserer Verhältnisse herangezogen werden? auf welchem Wege ließe sich die schwerfällige Hypothekenordnung so reformiren, daß sie einem regeren Capitalverkehr entspräche? wie ließe sich der Zustand der bestehenden Verkehrsmittel verbessern? unter welchen Bedingungen allein ist es denkbar, daß neue und verbesserte Ver-



kehrsmittel (Eisenbahnen, Kanäle) der heimischen Production zu Hülfe kommen können? — handelt es sich um dergleichen Fragen, so wird Incompetenz vorgeschützt, um Theilnahmlosigkeit zu entschuldigen, oder es wird behauptet, es lohne sich nicht, am Baue von Luftschlössern sich zu betheiligen, die Sache sei nicht zur Discussion reif, das Bedürfniß noch nicht rege genug, u. s. w.

So lange die wirthschaftlichen Existenzbedingungen eines Landes nicht außer Gefahr sind, dürfte es wohl von untergeordneter Wichtigkeit sein, ob ein Stand allein oder jeder Stand für sich, oder ob alle Stände gemeinschaftlich beim allgemeinen Schiffbruch das Steuer führen sollen.

Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß auf einem Gebiete der materiellen Entwicklung thatsächlich fortgeschritten wird: auf dem Gebiete der Frohnabolition. Nur scheint es, daß das Ziel dieser Entwicklung nicht deutlich genug hingestellt worden ist. Die Erkenntniß, daß vor Beseitigung der alten Frohne eine wesentliche Verbesserung der Zustände unmöglich sei, ist mit wenigen Ausnahmen eine allgemeine geworden, und es kann behauptet werden, daß selbst ohne Beihülfe legislativer Maßregeln die Frohne in ihrer alten Form in Kurzem nirgend mehr existiren wird, wenn nicht besondere Ungunst der Verhältnisse der Reform hindernd in den Weg tritt. Wo an Stelle der alten Frohne gewissermaßen eine neue eingerichtet wurde (Häusler oder Landknechte), da ist den Gutswirthschaften die Möglichkeit geblieben, die alten verschwenderischen Wirthschaftsmethoden aufrecht zu erhalten. So lange nicht dem Tagelöhner wöchentlich oder monatlich das baare Geld ausgezahlt wird, kommt der Werth der Arbeitskraft und die Nothwendigkeit, mit derselben Haus zu halten, noch nicht recht eigentlich zum Bewußtsein. Der Aufbau, der Unterhalt und die Beheizung verhältnißmäßig vieler Häuslerwohnungen legt einen bedeutenden Theil des Grund- und Betriebscapitals der Güterwirthschaften lahm, ohne daraus den möglichen Nutzen zu ziehen. Aus einer Tagelöhnerwohnung sind wöchentlich 12 Arbeitstage zu beziehen, während eine Häuslerwohnung in derselben Zeit nur 3 Tage liefert. Zudem wird ein nicht unbedeutender Theil des Ackerlandes verhältnißmäßig schlecht genutzt. Der Häusler, welcher ein bleibendes Interesse an dem Grundstücke hat und nicht frei über seine Zeit disponirt, wird und kann den kleinen Complex nicht so gut und schonend und mit soviel Erfolg nutzen als ein für lange Jahre verpflichteter Pächter oder ein Besitzer, welcher über einen größeren Complex gebietet und in keiner seiner Arbeiten durch die Hofes-

dienste gestört ist. Bequemer mag es in der That sein, mit Häuslern statt mit Tagelöhnern zu wirthschaften; die alten oberherrlichen Gewohnheiten lassen sich den seßhafteren Häuslern gegenüber mit weniger Gefahr fortführen als den beweglicheren Tagelöhnern gegenüber. Diese Bequemlichkeit jedoch wird ohne Zweifel theuer erkauft.

Es ist ferner noch nicht genug anerkannt worden, daß für unsere bäuerlichen Verhältnisse etwas anderes als das Pachtssystem gewünscht werden müsse. Es ist bekannt, daß kein Pachtcontract, mag er auch noch so wohl überlegt sein, vor Deterioration und Auszangung des Pachtstückes schützen könne. Irgend eine der Thaerschen „goldenen Regeln für Pächter“ wird überall ihre Anwendung finden, wo nicht hohe moralische Bildung Verpächter und Pächter die gemeinsamen und identischen Interessen erkennen läßt. Weitgehende Meliorationen der Grundstücke werden von Pächtern nur da ausgeführt, wo ein hoher Grad von Moralität beseßen und vorausgesetzt wird und wo die öffentliche Meinung kräftiger schützt, als irgend eine Behörde zu schützen vermag. In einem großen Theile Englands lauten alle Pachtcontracte auf beiden Theilen freistehende 6-monatliche Kündigung. Es ist dort wohlbekannt, daß ein ausscheidender Pächter, im Falle von Differenzen, die Zusprechung hinreichender Meliorationsentschädigungen von den Behörden nie erlangen könne. Nichts desto weniger werden von den Pächtern große Vermögen in den Boden vergraben und bleiben die Pachtstücke im Besitze derselben Familie während vieler Generationen. Uns fehlen im allgemeinen die Vorbedingungen zu so segensreichen Pachtverhältnissen. Wir haben nicht Zeit abzuwarten, daß die Beispiele günstiger Pachtverhältnisse sich mehren. Wir haben vor Augen die unbestreitbare Thatsache, daß ein Bauer als Eigenthümer ungleich besser sein Grundstück bewirthschaftet als einer, der Pächter ist. Wir müssen zugeben, daß die Production der baltischen Provinzen im Großen und Ganzen von dem Tage ab, wo die gegenwärtigen Pächter in den festen Besitz ihrer Grundstücke träten, einen ganz neuen Aufschwung nehmen wird. Wir müssen wünschen, daß das Bauerland möglichst bald aus den Händen von Pächtern in die Hände fester Besitzer gelange.

Und nicht allein im Interesse der Zukunft des ganzen Landes müssen wir wünschen, daß diese Reform möglichst bald ins Werk gesetzt werde, sondern auch im Interesse der gegenwärtigen Gutsbesitzer und Pachtgeber. Nehmen wir an, ein Thaler Landes trage gegenwärtig 5 Rub. 50 Kop. Pacht und sei leicht verkäuflich für 100 Rub. Würde er zu diesem Preise

verkauft, so wäre bei dem jetzigen Zinsfuß in den finanziellen Verhältnissen des Gutsbesizers nichts verändert und ihm wäre nur der reine Vortheil zugeflossen, daß er nicht mehr die Chancen der Deterioration dieses Gutes zu tragen hätte (Nachlässigkeit, Feuerchaden, neue Abgaben 2c.). Wollte aber der Käufer die Pacht statt mit  $5\frac{1}{2}\%$  vielmehr mit  $4\%$  oder  $3\frac{1}{2}\%$  capitalistren, so erwüchse dem Gutsbesizer ein reiner Capitalgewinn von 37 oder 57 Rub. per Thaler. Diejenigen, welche mit dem Verkaufe zögern und meinen, nach einer Reihe von Jahren werde die Pacht von 5 Rub. 50 Kop. auf 7 Rub. per Thaler gestiegen sein und dann werde im Verkauf der Thaler nicht 100 — 137 — 157 Rub., sondern vielmehr 127 — 175 — 200 Rub. eintragen — diese mögen bedenken, daß die Chance der Pacht und Capitalwerthsteigerung nicht wenig balancirt wird durch die Chancen der Deterioration und daß andererseits die 100 — 137 — 157 Rub., in Wiesencultur, Neulandgewinnung, Ansiedelung 2c. angelegt, in derselben Zeit gar leicht statt zu 127 — 175 — 200 Rub. anzuwachsen, zu noch höhern Werthen sich würden steigern lassen: zu 300 — 400 — 500 Rub.

Es kann also nicht wohl geleugnet werden, daß die Frohnabolition einerseits zur Einrichtung wirklicher, mit Geldlohn-Knechten betriebener Gutsknechtswirthschaften und andererseits dazu führen solle, daß die Bauern Eigenthümer ihrer Grundstücke werden. Es sind dies die kräftigsten und die directesten Mittel zur Mehrung der baltischen Production. Gar Viele jedoch, in denen diese Ueberzeugung rege geworden, stehen stille vor der augenblicklichen Unmöglichkeit, den Bauerland-Verkauf zu effectuiren und trösten sich mit der Einsicht, es sei eben „nichts zu machen“, solange dem Bauer das Capital mangle und so lange die Creditinstitute nicht im Stande seien, dem Capitalmangel abzuhelpen.

Jede Vermehrung der Production ohne Anwendung neuer, nur bei besserer Ausnützung der alten Productionsmittel bedingt eine Verminderung der Gesehungskosten. In diesem Sinne muß die Abolition der Frohne und der Verkauf des Bauerlandes zur Folge haben, daß die baltischen Producte fähiger werden, den europäischen Markt zu behaupten. Es kann jedoch nicht angenommen werden, daß eine Reform der Besitzverhältnisse schnell genug zu verwirklichen sei und allein hinreichen werde, die oben angedeuteten Gefahren zu beseitigen, wenn nicht zugleich ein anderes, unsere Producte vom Markte fernhaltendes Hinderniß fortgeräumt wird: die Unvollkommenheit unserer Verkehrswege.

Nehmen wir an, daß auf eine Entfernung von 180 Werst der Transport eines Lofes Roggen per Landweg 40 Kop., per Chaussée 20. Kop. per Eisenbahn 8 Kop. koste, so würde, falls in Riga 2 Rub. per Lof gezahlt wird, der Producent mitten im Lande für seinen Roggen wirklich erhalten 1 Rub. 60 Kop. im ersten, 1 Rub. 80 Kop. im zweiten und 1 Rub. 92 Kop. im dritten Falle. Es wären resp. 40, 20 und 8 Kop. per Lof dem Nationalreichtthum entzogen worden. Oder aber, ohne ein schlechteres Geschäft zu machen, als gegenwärtig, wo er den Roggen à 2 Rub. nach Riga liefern muß, um selbst 1 Rub. 60 Kop. zu haben, würde er ihn à 1 Rub. 80 Kop., resp. à 1 Rub. 68 pr. Lof abgeben können, falls ihm der Transport per Chaussée oder per Eisenbahn möglich wäre. Um der ausländischen Concurrnz zu begegnen, könnten mithin, bei besseren Verkehrsmitteln, die Preise ohne Schaden um ein Bedeutendes herabgesetzt werden.

Niemand wird die Richtigkeit dieser Anschauungsweise bestreiten wollen, und doch beruhigt man sich bei der Ansicht: es sei eben „nichts dabei zu machen“; wir müßten eben unser Schicksal erleiden; es fehle uns an den nöthigen Capitalien und am erforderlichen Credit; wir seien unfähig eine wesentliche Verbesserung unserer Verkehrsmittel herbeizuführen.

Immer, wenn Verbesserungen der wirthschaftlichen Lage des Landes projectirt werden, gelangt man zu demselben Hindernisse: Mangel an Capital, Mangel an Credit. Die Erkenntniß dieses Hindernisses wirkt gewissermaßen beruhigend: es ist dabei „nichts zu machen“! Man bedenkt nicht, daß Gemeinschaften auf demselben Wege Capitalien ansammeln und Credit erwerben können, auf welchem Einzelne dazu gelangen: indem sie mit den vorhandenen Mitteln möglichst gut Haus halten und die vorhandenen Kräfte möglichst gut ausnutzen. Hülfe von außen wird nur dem zu Theil, der sich selbst zu helfen weiß. So lange wir die Hände in den Schooß legen und ruhig zusehen, wie unsere Verhältnisse sicher dem Abgrunde zugleiten, so lange wir nicht zur Selbsthülfe greifen, so lange wird uns weder von oben noch von außen Hülfe kommen.

Im Herbst und Frühjahr hat der Reisende mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er ausgestattet nur mit den in Europa gebräuchlichen Reisevorkehrungen unser Land betritt. Nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit, jedenfalls mit Aufopferung aller Bequemlichkeiten macht er die Reise durchs Land, glücklich, wenn ihm nur kein Aufenthalt erwächst durch die Unwegsamkeit der Straßen, die Baufälligkeit der Eilwagen zc.

Zu dieser Zeit stockt aller Waarenverkehr für längere Dauer und die Transporte, welche dann nothwendig gemacht werden sollen, werden ganz unverbhältnißmäßig theuer. Die fortgesetzte Regelmäßigkeit, ohne welche die Industrie der Frachttransporte sich gar nicht entwickeln kann und ohne welche billige Frachtsätze nie erreicht werden können, diese Regelmäßigkeit ist bei dem wechselnden Grade der Fahrbarkeit unsrer Wege undenkbar. Zudem bewirkt die ungleiche Beschaffenheit derselben, daß die zur tüchtigen Instandsetzung und guten Unterhaltung einzelner Strecken verausgabten Mittel verschwendet sind und dem Frachtverkehr fast gar nicht zu Gute kommen. Dem Dorpat-Rigaer Fuhrmanne und dem Befehre zwischen beiden Städten nützt es fast nichts, daß ein Theil der Strecke von Walk bis Wolmar zu jeder Jahreszeit mit Lasten von 80 Pfd. per Pferd befahren werden kann, wenn er vorher und nachher andre Strecken zu passieren hat, die mit einer größeren Ladung als 40 Pfd. per Pferd nicht befahren werden können. Durch die zwischen Wolmar und Walk verausgabten Mittel ist der Frachtsatz zwischen Dorpat und Riga nicht wesentlich erniedrigt worden.

Wenn der Fremde diese Zustände kennen lernt und zugleich sieht, mit welsch großem Aufwande, mit welcher Verschleuderung von Arbeit dieser unbefriedigende Zustand aufrecht erhalten wird, so muß er nothwendig zum Schlusse gelangen, daß die hiesigen wirtschaftlichen Zustände in einer trostlosen Lage sich befinden, daß vorläufig, beim jetzigen Zustande der Wege, auf wesentliche Besserung der Verhältnisse nicht gerechnet werden könne und daß mithin das Land nicht werth sei, Credit zu genießen.

Wir verdienen in der That keinen Credit, solange wir keine Anstrengungen gemacht haben, unsre Verkehrswege zu verbessern. Wir verdienen keine Hülfe, solange wir ruhig zuschauen können, wie jährlich, zur nothdürftigen Erhaltung des gegenwärtigen ungenügenden Zustandes der Straßen ganz unverhältnißmäßige Arbeitsmengen verschleudert werden; wenn wir uns in frommen Wünschen in Hinsicht auf Eisenbahnen und Kanäle wiegen und still abwarten, daß der Himmel uns solche beschee, statt die Vorbedingungen zu erfüllen, bei welchen allein die Verwirklichung solcher Wünsche denkbar wird. Erst wenn es uns gelungen sein wird, unsre Producte auf guten, europäischen Straßen zu Markte zu fahren, erst dann werden europäische Capitalien den Weg zu uns finden.

Der Zustand unsrer Landwege ist im Grunde nur dann ein befriedigender, wenn ein günstiger Winter unsre Sorglosigkeit verdeckt, und allenfals erträglich im hohen Sommer, wann ohne unser Zuthun der Boden

fest und eben geworden. Frühjahr und Herbst aber decken die Mängel unsres Systems schonungslos auf; dann begegnen wir abwechselnd fahrbaren, ja mit Aufwand hergestellten Bege Strecken und grundlosen, unwegsamem Distanzen; nur in leichtem Fuhrwerke und mit geringer Fracht ist dann die Circulation möglich. Während auf chauffirten Wegen und zweckmäßigem Fuhrwerke 1250 Kilogramme = 75 Pud in jeder Jahreszeit per Pferd geladen wird, können unsre Fuhrleute höchstens nur 30 Pud per Pferd aufladen, und müssen daher den Frachtpreis 2—2½ mal höher stellen, als es für Chauffée-Transporte nöthig wäre.

Nichtsdestoweniger werden nach angestellten Untersuchungen auf die Unterhaltung unserer Postwege jährlich Arbeiten im Werthe von 50 Rub. per Werst, und auf unsre Kirchspielswege Arbeiten im Werthe von 30 Rub. per Werst verwendet. (Der Anspanntag à 45 Kop., der Fuhtag à 30 Kop. gerechnet). Mindestens  $\frac{2}{3}$  dieser Arbeit ist gradezu verschleudert, denn selbst nach dem herrschenden Systeme läßt sich bei guter Aufsicht und Leitung — wie sie bei Gemeindefarbeiten übrigens nur ausnahmsweise stattfindet — die Arbeit nachweislich mit einem Drittheile des Aufwandes bestreiten. Es ist wahrscheinlich, daß die Ersparniß noch größer werden könnte, wenn stehenden Arbeitern (cantonniers) Bege Strecken zugetheilt würden, für deren stetige Unterhaltung sie zu sorgen hätten. Auf etwa 12,000 Werst Vicinalwege und 1000 Werst Poststraße wird mithin jährlich eine Arbeitskraft im Werthe von 410,000 Rub. verwendet, woran  $\frac{2}{3}$ , also eine Arbeit im Werthe von 275,000 Rub. rein vergeudet ist. Diese Verschwendung erscheint ganz besonders bedauerlich, wenn man bedenkt, daß sie stets zu einer Zeit stattfindet, da die Arbeit in der Landwirtschaft zu den laufenden Geschäften und zu Meliorationen überaus productiv angewandt werden könnte. Eine ganz ähnliche Verschwendung hat in Frankreich bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts stattgehabt und denselben traurigen Zustand der Wege mit sich gebracht. Erst seitdem der Begebau nicht mehr durch Naturalabgabe der Gemeinden bestritten wird, hat sich das Land mit einem Netze trefflich gebauter und vorzüglich unterhaltener Straßen bedeckt.

Die Ablösung der Bege frohne ist gewiß mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die geringste derselben wird jedoch ihre Umwandlung in eine Geldabgabe sein. Durch Einführung einer neuen oder durch Erhöhung einer bestehenden Grundsteuer wird eine Capitalentwerthung des Bodens herbeigeführt. Dagegen würde die Umwandlung der Bege frohne in eine



Geldabgabe weder mit Erhebung einer neuen Grundsteuer noch mit Erhöhung einer bestehenden gleichbedeutend sein. Sie würde mithin keine Entwerthung des Boden=Capitals nach sich ziehen und keine schädliche Aenderung in dem Besitzverhältnisse mit sich bringen; sie würde vielmehr mit einer Steuer=Entlastung gleichbedeutend sein. Der Kaufmann wird es lieber sehen, wenn von ihm die Abgaben eingefordert werden zu einer Zeit, wo sein Capital aus dem Umsatze heimkehrt und geringe Rente abwirft, als wenn dieselben von ihm in dem Momente erhoben werden, wo er seine Ankäufe zu machen hat und die Capitalmiete eine hohe ist. In ganz ähnlicher Weise muß dem Landmanne jede Steuerconversion erwünscht sein, welche ihn von der Nothwendigkeit befreit, sein Arbeitspersonal herzugeben während der kurzen Zeit, welche unser Klima überhaupt zu den Acker- und Meliorationsarbeiten zu verwenden erlaubt, und er wird gerne den Betrag der disponibel gewordenen Arbeit entrichten, nachdem die Anwendung dieser Arbeit ihm einen Gewinn gebracht hat, auf den er früher verzichten mußte. Befähigt aus seinem Boden einen größeren Gewinn zu ziehen, wird er ihm einen größeren Werth beimessen; und diese Bodenwertherböhung wäre eine Folge lediglich der Steuerconversion. Bei dieser Reform wären ganz besonders interessirt diejenigen Höfe, welche für eingezogene Gestüde zur Wegereparatur beizusteuern haben.

Schwerer als die Conversion der Steuer an und für sich wäre die Fixirung des Geldäquivalentes für dieselbe und die Umlage der ganzen Steuersumme. Um zur Klarheit zu gelangen über den Geldwerth derjenigen Leistungen, welche gegenwärtig auf die Unterhaltung der Wege verwendet werden, hätte man, um die Frage zu vereinfachen, einen bestimmten Fall ins Auge zu fassen: wieviel Arbeitskraft wird gegenwärtig verwendet, um eine Werst Weges 5. Classe, vom 1. Wardirungsgrade nach landüblicher Weise das Jahr über in Stand zu erhalten? Hierauf kann nur durch gewissenhafte Nachforschung zuverlässige Antwort erhalten werden. Nehmen wir beispielsweise an, daß in wohlhabenden Gemeinden, wo die Wegearbeiten mit Sorgfalt und Intelligenz betrieben werden, auf die Unterhaltung einer Werst des bezeichneten Weges jährlich 15 Pferdetage und ebensoviel Fußtage verwendet werden; daß daselbst zur Zeit der Wegereparaturen der Pferdetag mit 90 Kop. und der Fußtag mit 60 Kop. bezahlt wird; so kostet die Unterhaltung jährlich 22 Rub. 50 Kop. Wenn in weniger cultivirten und vernachlässigten Gemeinden jährlich 30 Pferdetage und ebensoviel Fußtage verwendet werden und resp. 45 und 30 Kop. gelten, so

erhalten wir wiederum als jährliche Unterhaltungskosten 22 Rub. 50 Kop. per Werst. Sollten die Beobachtungsergebnisse nicht in der angegebenen Weise zusammenstimmen, so würde aus allen, die verschiedenen Localitäten betreffenden Angaben ein Mittel berechnet werden müssen. Der Einfachheit wegen dürfte ferner angenommen werden, daß die Kosten der Unterhaltung der Wege anderer Classen und anderer Wardungsgrade in derselben Proportion wachsen, wie sie in Grundlage des Wegepatentes bei der Vertheilung angerechnet werden. Diese Proportionen mögen nicht genau die richtigen sein; sie haben aber den Vorzug, bekannt und acceptirt zu sein. Wird doch der Landthaler trotz seiner katastralen Unvollkommenheit überall ohne Widerrede als Basis der Abgabenerhebung anerkannt, eben wegen seiner traditionellen Natur. Ebenso würde man, hat erst Nachforschung und Beobachtung einen festen Werth für die Unterhaltungskosten einer Werst Weges 5. Classe und 1. Grades ergeben, diesen Werth auf die anderen Classen und Grade mit Berücksichtigung der Proportionalität übertragen können. Hiernach würden sich die gegenwärtigen Kosten der Unterhaltung aller in das livländische Wegenez aufgenommenener Wege berechnen lassen; wir erhielten eine Totalsumme, welche den Werth aller in Livland auf die Unterhaltung der Wege verwendeten Arbeit repräsentirte. Diese Summe müßte nunmehr in baarer Gestalt aufgebracht werden, und es entsteht zunächst die Frage: wie ist die Steuer umzulegen? Jedenfalls dürfte die Belastung nicht gleichmäßig auf alle Landthaler vertheilt werden; denn wenn auch, nach obigem Beispiele, der Geldwerth der verwendeten Wegebauarbeiten überall annähernd ein gleicher sein möchte, so wird doch in der cultivirteren Gegend die Steuerquote viel leichter als in der weniger civilisirten baar aufzubringen sein. Am wenigsten drückend und am gerechtesten würde es erscheinen, wenn die Umlage der baaren Wegesteuer einen überall gleichmäßigen Procentsatz von der üblichen Pacht bildete. Wo noch allgemein Frohne existirt, wäre dieselbe in Geld umzurechnen nach dem in der Gegend üblichen Knechtslohne. Ebenso wäre in Fällen gemischter Pacht außer dem Baarbetrage der Pachtleistungen der Geldwerth der bezüglichen Arbeitsleistungen in Rechnung zu bringen. Als Ausgangspunkte zu solcher Berechnung möchten die Data dienen können, welche bei der Commission zur Ablösung kirchlicher Reallasten einfließen. Denn hier sind die Arbeitspreise contradictorisch festgesetzt worden in einer Weise, daß weder die Gemeinden durch zu hohe Preise, noch der Prediger durch zu niedrige Entschädigungssummen benachtheiligt werden.

So könnte die Begefrohne in eine baare Abgabe convertirt und in billiger Weise umgelegt werden, ohne daß diese Operation ernsthafte Schwierigkeiten verursachen dürfte. Weit schwieriger ist die Lösung der Aufgabe der zweckmäßigen Verwendung der Steuersumme. Nach welchem Modus wäre die Instandhaltung der Wege zu bewerkstelligen!

Als oberste leitende Grundsätze müssen hierbei gelten:

1) daß ein möglichst gleichmäßiger Zustand der Wege herbeigeführt werden müsse; denn, wie schon gezeigt worden, sind die auf eine Wegestrecke verwendeten Kosten geradezu verschwendet, ohne der Transport-Industrie zu Gute zu kommen, wenn die benachbarten Wegestrecken nicht in denselben guten Zustand versetzt werden;

2) daß die Reparatur-, Unterhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, daß sie den ungünstigen klimatischen Einflüssen vorhergehen; daß also die Hartmachung der Wege vor dem Eintritte der Herbstregen geschehe und nicht, wie gegenwärtig, zu einer Zeit, da die schädlichen Einflüsse sich bereits geltend gemacht haben. Der auf den weich gewordenen Weg aufgestreute Grand wird sogleich eingefahren, mit dem Straßenkothte vermischt und dient so nur zur augenblicklichen Erschwerung des Verkehrs, ohne zur Bildung einer festen, für das Wasser undurchdringlichen Fahrbahn beizutragen;

3) daß die Fundamentalarbeiten (Chaussirungen, Verbesserungen der Steigungsverhältnisse, Brückenbauten etc.) nicht sporadisch vorgenommen werden, sondern nach einem festen Systeme, anfangend von den Centren, gegen welche der Transportverkehr sich bewegt, so daß von den geschenehen Verbesserungen stets eine möglichst große Anzahl von Fuhrwerken Nutzen ziehe und zwar dann, wenn, aus der Ferne kommend, die bereits angegriffenen Zugthiere einer Erleichterung am meisten bedürfen.

Diese wichtigen Grundsätze können nicht zur Geltung gelangen, wenn nicht die Unterhaltung aller Wege unter eine einheitliche Leitung gestellt wird, und zwar unter Leitung einer mit Fachkenntnissen und Erfahrung ausgestatteten Persönlichkeit, der auch die Muße, sich dem Geschäfte ganz hingeben zu können, zu Gebote steht — also nicht einer ritterschaftlichen Commission oder einem ritterschaftlichen unsalarirten Beamten, von welchem dieses Geschäft nur neben unerläßlichen Privatgeschäften betrieben, respective vernachlässigt werden könnte und welcher statt sachlicher Tüchtigkeit gewöhnlich nur ehrenwerthen guten Willen mitzubringen im Stande sein wird. Damit jedoch das Institut des livländischen Wegebaues nicht Gefahr laufe,

eine büreaukratische, Selbstzwecke verfolgende Einrichtung zu werden, so müßte es in zwei Abtheilungen zerfallen: 1) eine anordnende und ausführende (sachmäßig gebildete und nach größeren und kleineren Bezirken gegliederte, auskömmlich gagirte, contractlich angestellte), und 2) eine controlirende, aus Localbeamten bestehende (etwa Kirchenvorsteher und Ordnungsrichter), welche jährlich zu bestimmten Zeiten die Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten zu constatiren und über den Befund zu berichten hätten. Dieselben wären ungagirt und wären von den Kreisen, Kirchspielen zc. zu erwählen. — Das Ganze müßte unter Oberaufsicht des Landrathscollegii (oder des Conventes oder des Landmarschalls) stehen. Es wäre jährlich ein Project über die zu unternehmenden Bau- und Reparatur-Arbeiten zur Bestätigung einzugeben und ein mit den Urtheilen der Controlbeamten begleiteter Bericht abzustatten. — Project, Bericht, sowie Rechnungsabschluß wären zu publiciren.

Wollte man die gewöhnlichen Remonte-Arbeiten districtweise an Unternehmer (Podradschiks) übergeben, so würden hieraus folgende Uebelstände erwachsen:

1) Die Arbeiten würden, wenigstens anfangs, überaus kostspielig werden, indem noch keine hinreichenden öffentlichen Erfahrungen über die Kosten der Unterhaltung vorlägen und jeder Unternehmer, um sicher zu gehen, auf viel zu hohe Preise halten würde, namentlich so lange als sich noch kein einschlägliches Wegebau-Gewerbe und mithin keine Concurrnz herausgebildet hätte.

2) Die Gleichmäßigkeit der Arbeiten würde leiden. Aus Nachlässigkeit oder aus fraudulöser Absicht oder aus Unvermögen der Unternehmer würden die Arbeiten auf einigen Strecken schlecht betrieben werden oder ins Stocken gerathen, und dadurch würden die benachbarten Leistungen mehr oder weniger entwerthet werden. So lange die Narwa-Petersburger Chauffée, die Moskau-Tulaer Chauffée Podradschiks zur Unterhaltung abgegeben waren, befanden sie sich im traurigsten Zustande. Nicht zu übersehen ist auch das corruppirende Element dieses Systems.

3) Die Unternehmer müßten bedeutende Cautionen stellen, deren Betrag somit aus dem Verkehr gezogen und lahm gelegt würde — ein bei unserer Capitalarmuth nicht zu übersehender Uebelstand.

Durch solche Bedenken wird man nothwendig zu dem Systeme festangestellter Begearbeiter (cantonniers, Begewarte) geführt, welche Jahr aus Jahr ein zu Begearbeiten verwendet werden und denen zu Zeiten

noch besonders angemietete Hülfсарbeiter zur Seite gegeben werden, namentlich zur Anfuhr von Materialvorräthen, deren Beschaffung auf dem Wege öffentlicher Minderbote (Torge) bewerkstelligt wird. Jedem Cantonnier ist ein besonderes Stück Weges zur Unterhaltung angewiesen. Jeder dritte Cantonnier oder Wegewart hat seine beiden Nachbarn in ihren Arbeiten zu beaufsichtigen und für ihre Leistungen zu verantworten. Dafür ist sein District etwas kleiner als die Districte seiner Untergebenen und sein Salär etwas größer. In einem gewissen Bezirke stehen sämmtliche Cantonniers unter der Aufsicht eines agent voyer (Wegevogtes), welcher ohne Unterlaß die Straßen in unregelmäßigen Touren zu befahren hat und mit Hülfе eines kleinen Fernrohrs schon aus der Entfernung das Treiben der Cantonniers zu beobachten im Stande ist — wie solches in Frankreich als sehr zweckmäßig sich erwiesen hat. Jedesmal wenn ein Cantonnier seine Wegestrecke nicht in untadelhaftem Zustande unterhalten hat oder feiernd oder mit einem Vorübergehenden plaudernd ertappt wird, verfällt er einer Strafe. Die Bezirke mehrerer Wegevögte stehen unter der Aufsicht eines Wegebaumeisters, welcher für seinen Kreis die Arbeitsprojecte und die Berichte abzufassen hat. Voraussetzlich würde jeder Kirchspielsgerichtsbezirk einen Wegevogt und jeder Kreisgerichtsbezirk einen Wegebaumeister erfordern; letzterer würde die Ausführung besonderer Arbeiten von der nöthigen Anzahl untergeordneter Bauaufseher (piqueurs) unterstützt sein. In vielen Fällen würden den Wegewarten Wohnungen in Hoflagen, Poststationen, Krügen, bei Bauern zc. angewiesen werden können; wo das nicht möglich, müßten für sie besondere Wohnungen erbaut werden. Sie wären mit den nothwendigen Geräthen auszustatten, deren Instandhaltung der Wegevogt zu beaufsichtigen hätte.

Es liegt auf der Hand, daß in Vorstehendem nicht vorgeschlagen werden soll, urplötzlich im ganzen Lande die Wegesrohne abzuschaffen, in Geld zu convertiren und den angedeuteten Modus der Wegearbeiten einzuführen. Es wird nur gewünscht, daß das vorgeschlagene System möglichst bald zur Anwendung gelangen könne; dazu ist erforderlich, daß es das öffentliche Vertrauen gewinne, und hierzu ist wiederum unerläßlich nothwendig, daß ein in genügendem Maßstabe angestellter Versuch befriedigende Resultate ergeben habe. Es wäre daher im höchsten Grade wünschenswerth, daß ein solcher Versuch angestellt werde; am geeignetsten dazu wäre ein Kirchspiel, welches aus einherrigen oder aus weniger großen Gütern bestehe; hier wäre am ehesten eine Einigung und Vereinigung

der Gemeinde zur Anstellung eines solchen Versuches herbeizuführen. Voraussichtlich würde durch denselben bewiesen werden, daß die durch Conversion der Wegesöhne in eine Geldaufgabe aufzubringende Summe nicht nur zur Instandhaltung der Wege hinreiche, sondern auch einen namhaften Ueberschuß ergeben werde, zum Besten von fundamentalen Verbesserungen der Wege und Straßen (Chausstrungen, Verbesserung von Steigungsverhältnissen, Ueberbrückung von Flüssen zc.) — Verbesserungen, welche ohne außerordentliche Opfer, nur auf dem Wege von Ersparnissen zu Stande gebracht werden können.

Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, daß der Handel und die Gewerke nicht minder als die Landwirthschaft dabei interessirt sind, daß der Zustand der Verkehrsmittel sich verbessere. Es dürfte daher nicht unbillig erscheinen, wenn die Städte aufgefodert würden, zum Baue und zur Unterhaltung der Wege, so wie zur Controlle der Verwendung der Bau-Remonte-Summen beizusteuern.

Ferner könnte auf den bereits chausstrirten Strecken Wege- oder Passagengebühren erhoben und somit die Baumittel vergrößert werden.

Endlich wäre noch einer Quelle zu gedenken, aus welcher ein Beitrag zum Wegesonds gewonnen werden könnte. Gegenwärtig geschieht der Postverkehr zum Theil auf Kosten der Landwirthschaft, welche zur Unterhaltung der Posten jährlich circa 110,000 Rub. beisteuert. Im Steuerwesen sollte soviel als nur irgend möglich der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß diejenigen, welche von einem staatlichen Institute Nutzen ziehen, auch dessen Unterhalt zu bestreiten haben. Die Extrapost-Gebühren müßten daher auf die zur selbstständigen Existenz der Stationen nöthige Höhe erhoben werden. Zugleich wären die regelmäßigen Eilwagen-Verbindungen unter öffentliche Controlle zu stellen. Jene 110,000 Rub. könnten dann von der Landwirthschaft weiter gezahlt werden, jedoch zum Besten des Wegesonds.

Es bleibt mir noch übrig daran zu erinnern, daß man Unrecht hat, beim Aussprechen frommer Wünsche in Bezug auf Eisenbahnen und Kanäle stehen zu bleiben. Diese Wünsche werden ganz gewiß in unabsehbar langer Zeit unerfüllt bleiben, so lange es eben beim Aussprechen sein Bewenden behält.

Auf die Wichtigkeit einer Linie Paris-Strasßburg, Berlin-Hamburg, Witebsk-Riga zc. braucht nur hingewiesen zu werden, um Speculanten zu erwecken, welche die Kosten der Vorarbeiten dran wenden, durch welche sie ein Anrecht auf die Concession zu erwerben gedenken. Die Rentabili-



tät solcher Linien ist von selbst einleuchtend; es ist von vorn herein wahrscheinlich, daß der Staat bereit sein wird, die Rentabilität zu garantiren. Die Bahnen jedoch, mit welchen unsere frommen Wünsche sich beschäftigen, sind von sehr problematischer Rentabilität. Keinerlei strategische Interessen knüpfen sich an dieselben. Wer soll sich für sie interessieren, wenn wir es nicht selbst thun. Und wenn sich niemand findet, um die Vorarbeiten speculationsweise anzustellen, so findet sich erst recht niemand, der den Bau unternähme, so lange nicht der detaillirte Nachweis geliefert worden, daß die Bahn Aussicht auf Rentabilität habe. Erst wenn diese hinreichend nachgewiesen, wenn bewiesen, daß der Bau hinreichend billig werde hergestellt werden können, um durch die zu erwartende Frequenz sich bezahlt zu machen, erst dann ist es überhaupt denkbar, daß der Staat durch eine Rentengarantie das Unternehmen werde fördern wollen; erst dann ist es zu erwarten, daß man Capitalien an den Bau werde wagen wollen.

Es ist daher natürlich und unerlässlich, daß diejenigen, welche eine Bahn für sich wünschen, sich zusammenthun, das zu den Vorarbeiten nöthige Capital herbeischaffen und diese Vorarbeiten bis in alle Details hinein anfertigen lassen; und zwar dermaßen detaillirt, daß über den Kostenpunkt nicht der mindeste Zweifel mehr bestehen könne, so weit überhaupt Zweifel in solchen Fällen ausgeschlossen werden können; — und daß zugleich möglichste Klarheit gewonnen werde über die Production und den Verkehr der berührten Punkte, sowohl in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse, wie auch in Bezug auf die mit Recht zu erwartenden Steigerungen.

Es hätten dabei zusammenzuwirken die Besitzer derjenigen Güter, welche durch die Bahn vorausichtlich beeinflusst werden würden, und die Kaufmannschaften und Gewerke derjenigen Städte, welche in dem Bereich der Bahn sich befinden.

Aus nachstehendem Anhange möge eine Uebersicht gewonnen werden über diejenigen Operationen, welche die Anstellung der vollständigen Vorarbeiten zu einer Eisenbahn in sich begreift. Mutatis mutandis wäre dasselbe Programm auch auf die Abfassung eines Kanalprojectes anzuwenden.

Es ist Zeit, daß die holländischen Provinzen nicht allein auf politische Reformen bedacht seien, sondern auch die gewerbliche Existenz zu sichern und aufrecht zu erhalten streben. Wer politische Bedeutung behalten will, hat vor allem seine materielle Existenz zu sichern; das gilt für Individuen wie für Völker. Niemand aber wird unsere materielle Fortexistenz sichern, wenn wir es nicht selbst thun. Aide-toi et Dieu t'aidera.

Programm zur Anstellung von Eisenbahn-Vorarbeiten.

1. Bestimmung der Endpunkte der Bahn und der jedenfalls zu berührenden Zwischenpunkte.

2. Vorläufige Localbeschäftigung des Terrains, welches durch die Bahn durchzogen werden würde, und Einzeichnung der mythmatischen Bahnrichtung in die Generalstabkarte.

3. Feststellung folgender Grundprincipien, welche für die Wahl der Lage der Bahnaxe von entschiedener Wichtigkeit sind:

a) Ob der Bahnkörper für eine oder für zwei Spuren angelegt werden soll und welches die Kronenbreite desselben sein soll?

b) Welche Schnelligkeit soll im Personenverkehr eingehalten werden und welches System von Güterzug-Locomotiven soll gewählt werden?

c) Für welche Maximal-Länge der Lastenzüge soll die Bahn vorgerichtet werden?

d) Soll vor allem auf Wohlfeilheit der Anlage, oder soll hauptsächlich auf Wohlfeilheit des Betriebes ausgegangen werden?

e) Sollen die Tariffsätze späterhin auf die Luftdistanz berechnet werden, so daß die Anlagekosten nur insoweit vermehrt werden dürfen, als dadurch die Tariffsätze erniedrigt werden können?

f) Werden Wegeübersehnungen im Niveau der Bahn überall gestattet, oder sollen sie nur in gewisser Nähe belebter Orte absolut oder bedingungsweise vermieden werden, und wie groß sollen im letzteren Falle die Opfer sein dürfen zur Vermeidung solcher Wegeübersehnungen?

g) Werden für Brücken, Durchlässe, Gebäude von hölzernen Bauten gestattet, oder wird vorgeschrieben, alles aus Stein zu bauen?

4. Eintheilung der ganzen Bahnlänge in gewisse, in Bezug auf Betriebschwierigkeiten innerhalb ihrer Grenzen gleichartige Betriebsstracken, damit — falls in einer Strecke zur Ueberwindung besonderer Steigungen schwerere und kostbarere Zugkraft angewandt und im selben Verhältnisse für diese Strecke nothwendig ein stärkerer und kostbarer Unterbau hergestellt werden muß — diese Uebelstände nur auf ein Minimum ausgedehnt zu werden brauchen.

5) Für jede derart abgetheilte Strecke wird bestimmt, für welche von vornherein fürs Traciren als schwierig erscheinende Distanzen mehrfache Tracé's zur Befestigung vorgelegt werden müssen.

6) Für jede Betriebsstrecke wird vorherbestimmt, ungefähr an welchen

Orten Wasserstationen, Aufnahmestationen, Haltpunkte, wo Locomotiv- und Wagenremisen, Waarenmagazine, Reparaturwerkstätten zc. angelegt werden sollen.

7. Gleichmaßen wird für jede Betriebsstrecke vorläufig vorherbestimmt, welches der kleinste Krümmungshalbmesser und welches die stärkste Steigung sein soll — ob und wo Wegeüberfegungen vermieden werden sollen.

8. Detailtracirung für jede Betriebsstrecke gesondert und, um Zeit zu sparen, von besonderen Ingenieuren vorzunehmen, und zwar muß dieselbe aus folgenden Stücken bestehen:

a) Specielle Recognoscirung der Gegend, welche von der Bahn durchschnitten werden soll; Sammlung aller in Bezug auf den Bau wichtigen Nachrichten und Data, soweit solche ohne specielle Messungen, Bohrungen u. s. w. zu erhalten sind. Namentlich gehört hierher außer möglichst genauer Einprägung der Oberflächenverhältnisse auch das Studium der geognostischen Verhältnisse, soweit solche aus Steinbrüchen, Thaleinschnitten, Brunnen, Flußgeschieben zc. erkennbar sind, der vorhandenen Wasserströmungen; ferner Nachrichten über die Ausdehnung etwa vorkommender Ueberschwemmungen, Schneeverwehungen zc.; Bemerkungen über die Richtung, in welcher man nach Bausteinen, Mauerkalk, Bauholz, Arbeitern zc. zu suchen hat, zu welchem Preise dieselben gegenwärtig zu beschaffen sind, über die vorzüglichsten marktfähigen Producte der Gegend und womöglich über die jährlich davon zu Verkaufe gebrachten Quantitäten; nach Möglichkeit auch Nachrichten über die gegenwärtige Frequenz des Personen- und Waarenverkehrs, sowie über die Richtungen desselben. Bei Gelegenheit dieser Recognoscirungsreisen werden nach dem Augenmaße die Grenzen bestimmt, an welche das Generalnivelement sich wird anzulehnen haben.

b) Generalnivelement. Dasselbe soll, um die Localarbeiten einzuschränken und Zeit zu sparen, mit Stampfferschen Instrumenten gemacht werden. Es sollen dabei hauptsächlich die Punkte berücksichtigt werden, welche als wahrscheinliche Stationsplätze, als Wegeübergänge, als Ueberbrückungen von Bächen, Thälern zc. auf die zu wählende verticale Stellung der Bahnaxe von entscheidender Wichtigkeit werden können. Mit diesem Generalnivelement soll auch eine vorläufige Aufnahme der anvisirten Punkte verbunden werden, was mit Hilfe des Stampfferschen Instruments leicht zu bewerkstelligen ist.

c) Discussion der Ergebnisse dieser generellen Aufnahme, aus welcher sich ergeben wird, in wie weit es geglückt ist, gleich anfangs für die Bahn die günstigste Richtung aufzufinden und an welchen Stellen diese Richtung zu verbessern noch wünschenswerth sei durch mehr oder weniger bedeutende Berrückungen der zuerst gewählten Punkte, durch mehr oder weniger bedeutende Ablenkungen von der abzuverrichteten Linie.

d) Verbesserungen, welche nach Obigem in der Bestimmung der Bahnrichtungen etwa noch vorzunehmen sind, selbstverständlich wiederum verbunden mit Aufnahme der von den neuen Linien durchschnittenen Gegenden. Diese Verbesserungen sind so lange fortzusetzen, bis man zur Ueberzeugung gelangt, daß eine dem Terrain mehr entsprechende, vortheilhaftere Lösung nicht erreicht werden könne.

e) Nach solcher Feststellung der Bahnrichtung wird mittelst der Absteckung der Bahn die günstigste Lage der Bahnaxe festgestellt und zwar so, daß der Bahnkörper aus zweckmäßigster den Oberflächenverhältnissen angepaßt werde. Wo Zweifel entstehen können, ob durch eine Variante Ersparnisse zu erzielen wären, muß auch diese Variante abgesteckt werden, damit durch genaue Berechnung der Bahnkosten beider Projecttheile eine begründete Entscheidung für eine derselben gewonnen werden könne. Selbstverständlich ist, daß ohne mehr oder weniger weit ausgebehnte genaue Aufnahme des Terrains, sowohl in Bezug auf horizontale Ausdehnungen und Lagen-Verhältnisse als auch in Hinsicht der Niveau-Verhältnisse, ein entscheidendes Urtheil über die zweckmäßigste Lage der Bahnaxe nicht gewonnen werden kann und daß diese Aufnahme der Absteckung der Bahn jedenfalls vorausgehen und auf um so weitere Umkreise ausgebehnt werden muß, je weniger entschieden die Lage der Bahnaxe durch die Terrainverhältnisse angedeutet wird. Zum Zwecke der Entschädigung der Grundbesitzer ist auch die Abgränzung der durchschnittenen oder berührten Parzellen, so wie die Angabe ihrer Natur und Bonität unerläßlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß ohne gleichzeitige Aufnahme der gehörigen Anzahl von Querprofilen ein Urtheil über die Kostbarkeit der Herstellung des Bahnkörpers nicht gewonnen werden kann, geschweige denn über die Frage, ob bei theilweiser seitlicher Verlegung der Bahn oder bei Modification localer Steigungsverhältnisse Ersparnisse erzielt werden können.

f) Bevor die Absteckung der Bahn als eine definitive angesehen werden kann, muß nicht allein entschieden worden sein, ob sie bei günstiger Anpassung des Bahnkörpers an das Terrain auch die günstigen Steigungs-

verhältnisse mit sich bringt, sondern es muß auch nachgewiesen worden sein, daß in Bezug auf Brücken, Wasserdurchlässe, Wegeüberfahrungen bei der gewählten Lage das Minimum an Kosten erreicht worden sei.

g) Endlich nachdem den Anforderungen der Wohlfeilheit nach allen Seiten hin möglichst genügt worden, muß noch erwogen werden, an welchen Stellen aus Betriebsrücksichten Modificationen werden eintreten müssen, z. B. Erweiterung zu enger Curven, directere Thalübergänge, statt zu weiter Umwege an den Berglehnen zc. Berücksichtigung der passenden Lage für Bahnhöfe, Wächterhäuser, Signale zc.

9. Projectverfassung: Dieselbe zerfällt a) in genaue Projectirung und Berechnung sämtlicher Erdarbeiten zur Gestaltung des Bahnkörpers und des Plateau's für die Stationen und Wächterhäuser; gleichzeitige Bestimmung der zu Erdentlehnungen oder Erddepots nöthigen Grundstücke; hieraus hergeleitete Kostenberechnung für die Herstellung dieser Erdarbeiten, sowie der Kosten der Grunderwerbung und Einköpfung der abzutragenden Gebäude. b) Genaue Projectirung der Unterbauobjecte, Brücken, Durch- und Ueberfahrten, Durchlässe und Kanäle zc., Wand- und Stützmauern, Verlegung von Wegen, Kanälen zc., sowie Berechnung ihrer Herstellungskosten. c) Projectirung und Kostenberechnung für den Oberbau (Schienenlegung sammt Stühlen, Schwellen, Nägel, Keile, Schotterbettung, Bankettherstellung, Ausweichgeleise, Wechsel, Drehscheiben, Schiebebühnen zc.) d) Projectirung und Kostenberechnung für die Hochbauten, Stationsgebäude aller Art, Brunnen, Wasserleitungen, Einzäunungen, Wächterhäuser, Signalthäuser zc. e) Projectirung und Kostenberechnung für die Betriebsrichtungen, als Locomotiven, Waggons aller Art, Schneepflüge, Signale, Telegraphen, Mobilien der Wartesäle, Bureau's, Waarenspeicher zc. f) Abschätzung der allgemeinen Auslagen während des Baues, Capitalverzinsung, Directionskosten, Verwaltungsauslagen zc., sowie auch des Betriebscapitals, der Unterhaltungskosten und Nacharbeiten während der ersten Betriebszeiten. g) Berechnungen für die Kosten des Betriebes und für den Ertrag der Bahn unter Voraussetzung verschiedener Frequenzen, sowie auch Feststellung des Betriebs-Tarifs.

H. v. Samson-Himmelstjerna.

## Ueber das Blut.

Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag.

---

„Blut ist ein ganz besondrer Saft“ sagt Mephistopheles. Er will, daß der Vertrag den er mit Faust geschlossen, nur mit dieser rothen Tinte unterzeichnet werde. — Worin liegt die Besonderheit, auf die in den Sagen vom Teufel so viel Gewicht gelegt wird? Warum ist die Vorstellung, daß das Blut der Unterschrift die Gültigkeit verleihe, mit dem Volksglauben so innig verwachsen? Ist das Blut wirklich eine so eigenthümliche Flüssigkeit, daß sie sich von allen andern unterscheidet? Gestatten Sie mir, um Ihnen darauf antworten zu können, daß ich Sie mit diesem integrirenden Bestandtheil unseres Körpers näher bekannt mache und seine Bedeutung in Gesundheit und Krankheit kurz beleuchte.

Jene Forderung des Satans scheint zum Theil schon durch den Sprachgebrauch gerechtfertigt zu werden, nach welchem das Blut bestimmt ist, die innigste Verbindung auszudrücken. Das engste Band unter Menschen ist die Blutsverwandtschaft; sie ist begründet auf einer directen Vererbung des Bluts. Nächst dieser bezeichnet die Sprache die intimste Vereinigung zweier Personen als Blutsfreundschaft, d. i. eine Freundschaft auf Leben und Tod. Es liegt indeß diesem Ausdruck auch etwas Thatsächliches zu Grunde, indem phantastische Köpfe vergangener Zeiten ihre Freundschaft damit besiegelten, daß der eine das Blut des andern trank. So viel verlangt nicht einmal der Teufel. Ihm ist schon mit der blutigen Unterschrift



gedient. In ihr liegt eine freiwillige Verschwendung des Bluts, die um so mehr an Bedeutung gewinnt, als das Blut meist für den Inbegriff des Lebens genommen wird. Eine Blutrache ist eine Rache, die ans Leben geht; eine Blutschuld ein Verbrechen der Tödtung, und der Blutdurst, ein Durst nach Mord. Ja man hat sogar auch von einer Bluthochzeit gesprochen und damit doch nichts anderes sagen wollen, als daß der Tod bei derselben eine reiche Ernte gehalten. Der Todtentanz und die Hochzeit mit dem Tode stehen in naher Beziehung zu einander. Ob Jemand viel Leben in sich habe, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob er viel Blut besitze. Als Lady Macbeth den greisen König immer noch nicht sterben sieht, sagt sie: „Doch wer hätte geglaubt, daß der alte Mann noch so viel Blut in sich hätte“.

Interessant und hochpoetisch ist es, daß die Sage das verbrecherisch vergossene Blut anders beschaffen sein läßt, ihm andere Eigenschaften zutheilt, als man sonst am Blute kennt. Es soll sich nicht vertilgen lassen, sondern als ewiger Zeuge der begangenen Frevelthat erhalten bleiben. Dieser Glaube ist sehr alt und spielt in den tragischen Geschichten verflossener Jahrhunderte eine große Rolle. Ich beschränke mich darauf auf die Blutflecken hinzuweisen, welche noch jetzt in dem Edinburgher Schloß zu sehen sind. Sie rühren von der Ermordung Rizzio's her, des Günstlings der Königin Maria. „Das sind die Flecken — läßt Walter Scott die Verwalterin des Hauses sagen — nichts vermag sie von dem Orte zu vertilgen. Seit zweihundertfünfzig Jahren sind sie da gewesen, und da werden sie bleiben, so lange die Dielen vorhanden sind; weder Wasser noch sonst etwas vermag sie von dem Orte wegzuwaschen“. (Mädchen von Perth).

Diese dem Blute Ermordeter zugelegte Eigenschaft wird zum Ankläger gegen die Lady Macbeth. Schon gleich nach verübter That ergreift ihren Gemahl die Furcht vor den blutigen Zeugen an seiner Hand:

Wird wohl Neptuns Gewässer all' dies Blut  
Von meiner Hand abwaschen? Nein; die Hand  
Wird eher die unzählbaren Meere färben  
Und Grün in Roth verwandeln.

Dann aber ächzt die schlafwandelnde, vom Gewissen gepeinigte Königin:  
„Weg, verdammter Fleck, weg mit dir, sag' ich! — — — — —  
— — — — — Hier ist  
Blutgeruch immer noch; alle Wohlgerüche Arabiens versüßen nicht diese  
kleine Hand“.

Aber auch Blut, welches nicht in verbrecherischer Absicht vergossen wird, sondern durch zufällige oder chirurgische Verletzungen dem Körper entströmt, es hat auch seine magische Kraft, die freilich auf verschiedene Personen sehr verschieden wirkt. Namentlich können die Frauen den Anblick strömenden Bluts nicht ertragen, und hierin ist zum Theil wol die Erfahrung mit begründet, daß dieselben, wenn sie einem ihrer Nebenmenschen nach dem Leben trachten, meist zum Gift greifen. Es ist eine unangenehme Empfindung, mitunter auch ein Ekelgefühl, die das Blut hervorruft. Dieses gilt wenigstens für die gebildeten Völker, und wenn auch Lappen, Samojeden, Eskimos und Kirgisen so weit gehen, das Blut von Rennthierern, Seehunden, Wallfischen, Pferden und Kindern als ein Lieblingsgetränk zu betrachten, so steigert sich diese Liebhaberei doch nur bei den Neuseeländern zu der thierischen Rohheit, das warme Blut ihrer erschlagenen Feinde auszusaugen. Solche Ausnahmen können für uns nicht maßgebend sein, denn überall findet sich bei einigermaßen vorgeschrittener Kultur ein angeborener Abscheu gegen das Blut. Ist es, weil dasselbe so viel mit Mord und Teufel zu thun hat? Ist es seine Farbe, die an das höllische Element erinnert? Oder ist es noch etwas Anderes, was dieser räthselhaften Flüssigkeit innewohnt?

Wir glauben, es ist der Gedanke, daß jeder Tropfen Blut ein Stück Leben enthält, was dem Blute beim Volke seit den ältesten Zeiten die hohe Bedeutung verliehen hat. Wie soll man das Leben fliehen sehen, wenn das Blut strömt, ohne davon ergriffen zu werden? Man könnte sagen: das ausströmende Blut ist eine halbe Leiche, die festen Theile werden zur andern Hälfte. Das Blut also, von dem gemeinlich die Rede ist, ist etwas Todtes, Abgestorbenes, und damit hat man selten gern zu thun. Hieraus mag sich denn auch wol die Abneigung gegen dasselbe erklären.

Etwas Anderes ist es aber mit dem im Körper circulirenden Blute. Dieses verdient in vollem Maße die Bezeichnung des „edelsten Saftes“. Es lebt und bringt allen Theilen ununterbrochen neues Leben.

Dieses wird ermöglicht dadurch, daß alle Körpertheile für das Blut zugänglich sind, zugänglich durch die Gefäße (Pulsadern), welche sich in den festen Gebilden, den Geweben, so vertheilen, daß sie in immer feinere Röhren und endlich in Haarröhrchen (Capillaren) auslaufen. Diese vereinigen sich dann wieder zu größern und immer größern Stämmen (Venen), um in das rechte Herz auszumünden. Hier ist der Sammelpunkt alles Bluts. Von hier aus beginnt es von Neuem seine Bahn. Es

wird in die Lungen getrieben und kommt daselbst mit der Athmungsluft in Berührung. Dabei nimmt es Sauerstoff aus der Luft auf, grade so wie das Eisen, das an der Luft rostig wird, nur weit schneller als dieses, und kehrt nun, mit Sauerstoff gesättigt, als hellrothes, auf andern Bahnen zum Herzen zurück. Aber nicht in dieselbe Kammer des Herzens, in welcher es sich vor dem Eintritt in die Lungen befand, sondern in die linke Kammer, von wo es dann wieder durch einen großen Gefäßstamm zum Kopf, zum Rumpf, zu den Händen und Füßen zugeleitet wird, um weiterhin nun abermals seinen Weg zum rechten Herzen anzutreten.

So wird das Blut mechanisch getrieben und in beständiger Bewegung erhalten. Das Herz ist das Centrum der Bewegung, in ihm liegt die Triebkraft; die Gefäße sind die Bahnen, auf welche es sich fortwälzt. Da diese Bahnen überall sich verzweigen, so müssen sie auch bei Verletzungen überall getroffen werden. Von ihrer Größe aber hängt die Stärke der folgenden Blutung ab. Der gezückte Dolch zieht meist nach dem Herzen, der ergiebigsten Quelle der Blutung, um dem entströmenden Leben eine möglichst weite Pforte zu öffnen.

Wie ist nun aber der Saft beschaffen, den ich einen lebenden genannt habe? Ist er eine Flüssigkeit wie Wasser, oder Wein? — Lange hat man dieser Vorstellung gehuldigt. Das Alterthum und Mittelalter hat in dem Blut nur ein Fluidum gesehen. Erst mit Benutzung des Mikroskops, und das sind kaum zweihundert Jahre her, gelangte man dazu in dem Blute zwei wesentliche Dinge zu unterscheiden: feste, körperliche, suspendirte Bestandtheile und die flüssigen, welche verschiedene Stoffe in Lösung enthalten.

Die erstern sind sehr klein und in großer Menge vorhanden. Sie sind scheibenförmige, leicht biconcave Körperchen, deren größter Durchmesser den 300sten Theil einer Linie beträgt. In einem Tropfen Blut erscheinen sie so massenhast und so dicht gelagert, daß man, ohne denselben mit Wasser zu verdünnen, nicht eine genaue Anschauung der einzelnen Körperchen unter dem Mikroskop erlangen kann. So fühl es kling; so hat man doch versucht ihre Menge durch Zählung zu bestimmen und ist dabei zu dem Resultat gekommen, daß in einem Kubikmillimeter d. i. ungefähr in einem kleinen Tropfen Blut beim Manne sich 5 Millionen, beim Weibe  $4\frac{1}{2}$  Millionen vorfinden. Berechnet man nach diesen Zahlen ihre Menge für das Gesamtblut des Menschen, so ergiebt sich, daß in demselben circa 60 Billionen solcher Körperchen kreisen. Sie sind roth und verleihen dem

Blute seine Färbung durch einen eigenthümlichen Farbstoff, den sie enthalten, das Hämatin. Man nennt sie die rothen Blutkörperchen oder rothen Blutzellen im Gegensatz zu andern körperlichen Theilen, die sich neben ihnen vorfinden. Diese sind farblos oder, wie man auch sagt, weiß, ein wenig größer und kürzlich geformt. Ihre Menge ist bedeutend geringer, so daß auf 300—400 rothe ungefähr ein farbloses kommt. — Mit dieser Kenntniß der Zellen haben wir jedoch die Zusammensetzung des Bluts noch nicht erschöpft. Wir finden in demselben außer ihnen, abgesehen von einer bedeutenden Menge Wasser: Eiweiß, Faserstoff, Fette, Zucker, Salze und unter diesen wieder mannigfache Verbindungen. Sie sehen also, daß das Blut ein sehr complicirtes Product, ein sehr künstliches Getränk ist.

Es ist uns aber damit allein nicht gedient, daß wir seine Bestandtheile kennen gelernt haben, wir müssen auch danach fragen, in welcher Beziehung sie zum Körper stehen. Dieses läßt sich im Ganzen kurz beantworten. Das Blut vermittelt die Ernährung, das Blut steht mitten inne zwischen den aufgenommenen Nahrungsmitteln und den Geweben, den Knochen, Sehnen, Muskeln, Nerven etc., aus denen unser Körper besteht. Die Nahrungsstoffe müssen zu Geweben werden und die durch körperliche und geistige Arbeit verbrauchten Gewebstheile müssen entfernt werden. Diese doppelte Aufgabe hat das Blut zu lösen. Ihm werden die nährenden Stoffe direct zugeführt; als solche sind sie aber noch nicht verwendbar. Sie müssen, um es zu sein, dazu erst durch die Aufnahme von Sauerstoff tauglich gemacht werden, und dieses geschieht dann, wenn, wie wir gesehen haben, die Blutmasse die Haarröhrchen der Lunge durchströmt. In diesem Augenblick bemächtigen sich die kleinen rothen Körperchen des Sauerstoffs und wälzen sich mit ihrem Erwerb geschwinde vorwärts, um durch einen Pulschlag bis in die entferntesten Gebiete des Körpers getragen zu werden. Hier geben sie das neue Material zu weiterer Verwendung an die Zellen des Gewebes ab und empfangen die verbrauchten Substanzen, welche sie nun wieder den Lungen zuführen, um sie gegen Sauerstoff auszutauschen.

So liegt unserem Leben ein beständiger Wechsel zu Grunde, der durch die rothen Blutkörperchen vermittelt wird. Durch denselben werden wir, indem wir wachsen; durch denselben erhalten wir uns in der Fülle unserer Kraft, und durch denselben altern wir zu gebrechlichen Wesen. Im ersten Falle erhalten wir viel im Ueberfluß geschenkt, im zweiten gehen wir gut mit unserem Vermögen zu Rathe und im dritten verstehen wir es nicht mehr das Gebotene zu erwerben. Wir verbrauchen aber nicht weniger als

früher, und da stellt sich denn bald ein immer zunehmender Mangel in unserem Haushalt ein. — Wir arbeiten selbst an unserer Erhaltung sowohl, als an unserer Vernichtung. Aber auch die Erhaltung wird nur möglich durch Vernichtung. So paradox dieses auch klingen mag, so ist es doch wahr; denn gehen wir auf die Athmung, auf die Aufnahme von Sauerstoff zurück, so besteht diese in einer Verbrennung derjenigen Stoffe, an welche der Sauerstoff herantritt. Nicht in einer völligen Vertilgung — die ist überhaupt nicht möglich — aber in einer Umwandlung der Stoffe, so daß sie ihre momentane Beschaffenheit aufgeben und sich in andere Körper verwandeln, welche für die Ernährung der Gewebe brauchbar sind. Die Entstehung dieser ist nur möglich durch jene Verbrennung der Blutbestandtheile; demnach ist auch eine fortgehende Vernichtung die Bedingung zur Erhaltung unseres Lebens.

Wenn dieser Prozeß schon dadurch das höchste Interesse erregt, daß er uns eine Menge neuer verwerthbarer Stoffe zuführt, so wird er für uns aber auch noch in anderer Beziehung von größter Bedeutung. Dieselbe Verbrennung ist es, welche unsern Körper heizt und ihn warm erhält. Nach Berechnungen, welche man angestellt hat, producirt ein Mensch von 82 Kilogramm Körpergewicht 2700 Wärmeeinheiten in 24 Stunden. Die Wärmeeinheit als Maßstab genommen, ist hier diejenige Wärmemenge, welche einem Kilogramm (ungefähr 2½ Pfund) Wasser zugeführt werden muß, damit seine Temperatur von 0° auf 1° Celsius steige. Hiernach berechnet sich die Wärmemenge des Körpers folgendermaßen. Ein Mensch von 82 Kilogramm Körpergewicht athmet durch die Lungen und Haut in jeder Stunde 36 Gran Kohlensäure aus; dem entspricht eine Wärmemenge von 72 Einheiten. Außerdem aber verbrennt der Mensch in derselben Stunde innerhalb der Lungen etwas über ½ Gran Wasserstoff zu Wasser; dem entspricht eine Wärmebildung von 13 Einheiten. Wir hätten somit im Ganzen ungefähr 85 Wärmeeinheiten, welche sich aus den Athmungsproducten als Verbrennungswärme des Kohlenstoffs und Wasserstoffs ergeben. Diese betragen aber nachweislich nur 75 Proc. der ganzen beim Stoffwechsel freiwerdenden Wärme. Also hat der gedachte Mensch stündlich 113 Wärmeeinheiten zur Verfügung, und das giebt in runder Zahl 2700 Wärmeeinheiten in 24 Stunden. Diese Wärmemenge, um sie Ihnen besser zu veranschaulichen, ist so groß, daß man mit derselben 27 Kilogramm (gegen 70 Pfund) eiskaltes Wasser zum Sieden erhitzen könnte.

Wenn nun die complicirten Aufgaben der Ernährung und der Wärmebildung, ohne die wir nicht existiren können, von den rothen Blutkörperchen hauptsächlich vollführt werden, so bethätigen sie dadurch ihre lebendige Theilnahme an dem Lebensprozesse und geben uns einen Begriff von den gewaltigen Umwandlungen, welche sie in der Blutbahn hervorrufen.

Ich habe jedoch vorhin gesagt, daß es im Blut noch andere körperliche Theile gäbe, und diese können wir nicht außer Acht lassen, wenn sie auch der Zahl nach in den Hintergrund treten. Es sind dies kleine runde Bläschen, die den typischen Charakter der Zellen tragen, mit einem flüssigen Inhalt und einem Kern im Centrum. Ich darf wohl voraussetzen, daß Ihnen der Begriff der Zelle im allgemeinen geläufig sei. Nur so viel zur Wiederholung: Zellen sind elementare Organismen, die eine gewisse selbständige Existenz innerhalb zusammengesetzter Organismen führen. Sie besitzen die Fähigkeit der Ernährung, des Wachstums und der Fortpflanzung, und das ist es, worauf wir hier Gewicht zu legen haben, denn diese Erscheinungen des Lebens sind auch an die farblosen Blutzellen geknüpft. Unter Umständen können dieselben auch auswachsen, indem sie spindelförmig und sternförmig werden und die Grundlage für ein entstehendes Gewebe von solider Beschaffenheit abgeben. Es geschieht dieses freilich niemals, wenn das Blut ungestört seine Bahnen verfolgt, wohl aber tritt dieser bedeutungsvolle Fall ein, wenn ein durchschnittenen Gefäß zur Heilung kommen und für die anprallenden Blutwellen für immer verschlossen werden soll. Hier entwickelt sich jene lebendige Thätigkeit und setzt dem ausströmenden Leben einen Damm entgegen. Die weißen Blutzellen zeigen demnach auch ihrerseits Erscheinungen, welche nur dem Leben eigenthümlich sind. Wir werden daher nicht anstehen dem Blute ein eigenes, an dasselbe gebundenes Leben zuzusprechen und kommen dabei zu dem gleichen Ausdruck, den bereits Moses gethan hat, wenn wir demselben auch andere Vorstellungen unterlegen. Es heißt im 3. Buch Mos. Cap. 17 V. 14 „des Leibes Leben ist in seinem Blute, so lange es lebet“. Darum ist dasselbe aber auch anders beschaffen als gewöhnliche Flüssigkeiten, als Wasser oder Wein. —

Wie steht es nun aber mit dem Blute einzelner Personen? Ist das der Prinzen von Geblüt anders zusammengesetzt als das aller übrigen Menschen? Trübt es sich bei nicht ebenbürtiger Vermischung? Fast sollte man es glauben, wenn nach der Schlacht bei Azincourt der französische Herold sagt:



Leider

Ruhn unster Prinzen viel in Söldnerblut  
Erfauft und eingetaucht, indem der Pöbel  
Die rohen Glieder tränkt mit Fürstenblut.

Ist etwas Wahres daran, wenn dieser heißblütig und jener kaltblütig genannt wird? Und kann man den Grund anerkennen, wenn gesagt wird:

Des Percy Fehler mag man wohl vergessen,  
Denn hitzig Blut entschuldigt ihn und Jugend,  
Und selbst sein Nam' als Vorrecht beigelegt;  
Ein hirnversengter Heißsporn thör'gen Muthes.

Nach diesen Beispielen erscheint die Verschiedenheit der Blutmischung von Alters her angenommen und es erfreut sich diese Annahme auch jetzt einer allgemeinen Verbreitung. Ja man ist sogar weiter gegangen und hat die Menschen nach 4 Temperamenten eingetheilt, die ihre Berechtigung vorzugsweise in dem Verhalten des Blutes haben sollten. Man unterschied 1) das cholertische, warmblütige, feurige Temperament, 2) das melancholische, schwerblütige, 3) das sanguinische, leichtblütige, flüchtige und 4) das phlegmatische, kaltblütige Temperament. Es wurden hienach ganze Nationen charakterisirt, und noch heute spricht man von dem cholertischen Spanier, Italiener und Corsen, von dem melancholischen Engländer, dem sanguinischen, leichtblütigen Franzosen und dem phlegmatischen Holländer. Es hat sich darin seit 450 Jahren nichts geändert, denn nach der Uebergabe von Harfleur hören wir den Connetable von Frankreich in Bezug auf die Engländer sagen:

Woher dieser Muth?

Kann ihr gesottnes Wasser,  
Kann ihre Gerstenbrüh' ihr kaltes Blut  
Zu solcher Hitze kochen? Unser reges,  
Bom Wein begeistert, scheint dagegen frostig.

Als man die Lehre von den vier Temperamenten und der sie bedingenden Blutbeschaffenheit ausbrachte, da hat man sie aus der ganzen Charaktereigenthümlichkeit erschlossen. Man hat nicht etwa Analysen des Blutes gemacht und danach geforscht, ob thatsächlich materielle Abweichungen bestehen. Die neuere Zeit hat diese jedoch vollständig anerkannt, und wir können wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß es kaum zwei Menschen giebt, die eine vollkommen gleiche Beschaffenheit des Blutes besäßen. Die unter normalen Verhältnissen vorkommenden Schwankungen sind indessen

sehr gering und lassen sich zu den genannten vier Temperamenten nicht in directe Beziehung setzen. Wir können nicht sagen, ein Cholерiker ist ein Mensch, der in seinem Blut so und so viel Procent Eiweiß, Faserstoff oder rothe Blutkörperchen besitzt. Wir würden dabei sehr fehlschießen und nach der Blutbeschaffenheit Manchen zu den Cholерikern zählen, den wir nach seinen Charaktereigenthümlichkeiten einen Phlegmatiker nennen würden und umgekehrt. Eben so wenig ist es gerechtfertigt, von der größeren Hitze und Kälte des Blutes verschiedener Personen zu reden. Seitdem man zur Ermittlung der Blutwärme das Thermometer gebraucht, hat sich herausgestellt, daß alle Menschen nahezu ganz gleiches warmes Blut haben. Selbst äußere Verhältnisse machen hier keinen Unterschied. Unsere Blutwärme ändert sich nicht, ob wir dünn bekleidet, bei strengem Frost den ganzen Tag unter freiem Himmel zubringen, oder ob wir im wohlgeheizten Zimmer sitzen. Sie ist nicht höher beim Bewohner des Aequators, als beim Grönländer. Sie hält sich, so lange wir gesund sind, zwischen 37° und 38° Celsus. Nur wenn wir erkranken, ändert sich das Verhältniß. Die Temperatur kann sinken und zwar bis auf 32,5° Cels., wie bei der Cholera, viel häufiger aber steigt sie und das ist bei jedem Fieber der Fall.

Merkwürdigerweise finden wir die Blutwärme nicht nur in der Fieberhitze, sondern auch während des Fiebersfrostes erhöht, trotzdem, daß der Kranke vor Kälte mit den Zähnen klappert und bei den Frostanfällen völlig geschüttelt wird. Jedem von Ihnen, der einmal einen Fieberanfall gehabt, wird dieses unangenehme Kältegefühl im Gedächtniß sein. Es ist dasselbe, wie gesagt, trotz objectiv gesteigerter Körperwärme vorhanden, und so sehr dieses ein Widerspruch zu sein scheint, so ist er es doch nicht, denn das Gefühl von Wärme und Kälte ist kein Maßstab für die wirkliche Temperatur unseres Körpers. Wir nehmen bei der Frost- und Hitzeempfindung den jeweiligen Zustand unserer Hautnerven wahr, und dieser ist von der Blutwärme unabhängig.

Wenn nun beim Fieber thatsächlich eine Erhitzung des Blutes vor kommt, so ist sie doch sehr weit von der verschieden, die man hitzigen, feurigen Temperamenten zuschreibt. Das heiße Blut spornt den Fiebernden nicht zu leidenschaftlicher Erregung, zu rascher That, zu energischer Arbeit, vielmehr macht es ihn schlaff und theilnahmlos, seine Worte sind unzusammenhängend und irre und seine Thatkraft völlig gelähmt. Er wird um so schwächer und hinsälliger, je mehr sein Blut sich erhitzt, und steigt dessen Wärme bis auf 41°—42° Cels., so ist sein Tod gewiß. Drei bis

vier Grad Unterschied machen hier alles aus, und nach jedem Grad mehr oder weniger über die Norm erhobener Temperatur läßt sich die Gefahr des Krankheitsfalls mit Bestimmtheit als hoch oder niedrig veranschlagen.

Sonderbare Einrichtung, daß wir in der Wärme des Bluts einen Maßstab für unser Wohlbefinden antreffen! Wie hängt das so enge zusammen? Warum haben die wenigen Temperaturgrade einen so verzehrenden Einfluß auf unsern Körper, daß er oft in wenigen Tagen völlig zusammensinkt? — Das hat man zu verschiedenen Zeiten verschieden zu erklären versucht, je nach den Anschauungen, die man sich vom Leben gebildet. Die alten Griechen, die Römer und nach ihnen alle andern Völker bis zur Zeit der Reformation dachten sich den Körper entstanden aus einer Vermischung von vier Elementen, dem Schleim, dem Blut, der gelben und schwarzen Galle. Die richtige Mischung dieser Stoffe gebe die Gesundheit, ein Ueberwiegen des einen oder des andern bedinge Krankheit. Diese werde entfernt durch eine Ausscheidung des Schädlichen, wobei sich die Schlacken von dem Brauchbaren sondern. Die Ausscheidung gehe während der Krisis durch Kochen vor sich, und das Ausgeschiedene, namentlich die Schweiß, enthielten das Schädliche. Dieser Prozeß des Kochens sei das Fieber.

Dann aber wurde diese alteingewurzelte Lehre des Hippokrates, die auf rein materieller Grundlage ruht, energisch bekämpft, als die Lehren des Christenthums auch auf die Medicin Anwendung fanden. Man machte geltend, daß der Mensch nicht durch eine Verbindung von vier Elementen entstanden, sondern daß er erschaffen worden, und daß in dem Körper ein von ihm unabhängiges geistiges Wesen enthalten sei, das ihn regiere, nachdem es sich ihn aufgebaut. Diese Anschauung war zur Zeit des Wallenstein in gang und gäbe, darum läßt auch Schiller den verlassenen Feldherrn sagen:

Es ist der Geist, der sich den Körper baut,

Und Friedland wird sein Lager um sich füllen.

Anfangs nannte man dieses geistige Princip den Archäus oder den Achymisten. Er sollte nach späterer Ausbildung der Lehre im Magen seinen Sitz haben und zahlreiche untergeordnete Geister in den einzelnen Körpertheilen zu Diensten haben. An diese sende er seine Befehle aus und regiere, so lange die Gesundheit herrscht, den Körper in Eintracht mit seinen Untergebenen. Wenn aber nun Krankheit sich zeige, so kämpfen Herr und Diener wider dieselbe. Wo nun ein untergeordneter Archäus

dabei theilhaftig ist, da bleibe die Krankheit örtlich, wird aber der oberste Meister in seiner Residenz, dem Magen, angegriffen, so entstehe das Fieber. Und zwar werde der Archäus anfänglich durch die Beleidigung kleinmüthig und verzagt, dieses empfinde man als Fieberfrost; dann aber werde er wüthend und unbändig, und dieses rufe die Fieberhitze hervor.

Später gab man der Sache einen andern Namen und nannte den Archäus die Seele, und als man auch mit der Seele nicht fertig werden konnte, da nannte man sie die Lebenskraft. Die Sache blieb sich gleich. Auch die mystische Seele und die ebenso mystische Lebenskraft sollten wider die Krankheit kämpfen, und der Ausdruck dieses Kampfes das Fieber sein. — Durch die ganze Lehre war der Mensch zu einem Doppelwesen gemacht worden, in dem das Geistige und Körperliche getrennt von einander existire. Man hatte die roh materialistische Anschauung der Griechen bekämpft und war in eine ebenso streng vitalistische verfallen. Es war ein Dualismus herausbeschworen worden, der der medicinischen Wissenschaft lange verderblich blieb.

Die Lehre war irrig, daher mußte sie auch einer folgenschweren Entdeckung weichen. Man gelangte dazu in dem menschlichen und thierischen Organismus etwas aufzufinden, das ihn von der anorganischen Natur unterscheidet, das dem Körper als solchem angehört und daher weder mit der Seele, noch mit der Lebenskraft identisch ist. Dieses Lebensphänomen ist die Reizbarkeit d. h. die Fähigkeit körperlicher Theile durch äußere Einflüsse (Reize) zu einer lebendigen Thätigkeit angeregt zu werden. Anfänglich galt dieselbe nur für die Muskelfaser, die Sie gewiß Alle einmal haben zucken sehen, wenn Sie ein frisches Stück Fleisch betrachteten. Dann aber hat man nach Entdeckung der Zelle die Reizbarkeit aller Gewebe dargezhan. Wir wissen seitdem, daß jeder Körpertheil dadurch ein lebender ist, daß er in sich selbst eine unendliche Menge kleiner reizbarer Elemente beherbergt, die seine Erhaltung vermitteln. Sie sind es, von denen die ganze Verwaltung abhängig ist, nicht etwa der Archäus, die Seele oder die Lebenskraft. Sie sind es, welche den Körper von seinem ersten Entstehen an aufbauen, indem aus einer einzigen Zelle eine unzählbare Menge hervorgeht, und darum können wir es jetzt nicht mehr für wahr anerkennen: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut“. Schiller war mit dieser Lehre auch keineswegs einverstanden, denn an einer andern Stelle spricht er sich ganz anders über den Zusammenhang des Geistigen und Körperlichen aus; obgleich ihm die Errungenschaften der heutigen Na-

turforschung völlig unbekannt waren. Er hebt sehr richtig hervor, daß der Einfluß des erstern sich darauf beschränke, der Physiognomie einen bleibenden Ausdruck zu verleihen. „Wird der Affect, sagt er, . . . . öfters erneuert, wird die Empfindungsart der Seele habituell, so werden es auch die Bewegungen dem Körper. Wird der zur Fertigkeit gewordene Affect dauernder Charakter, so werden auch die consensuellen Züge der Maschine tiefer eingegraben, sie bleiben, . . . . und werden endlich organisch. So formirt sich die perennirende Physiognomie des Menschen, daß es beinahe leichter ist, die Seele nachher noch umzuändern als die Bildung. In diesem Verstande also kann man sagen, die Seele bildet den Körper, . . . . und die ersten Jugendjahre bestimmen vielleicht die Gesichtszüge des Menschen durch sein ganzes Leben, so wie sie überhaupt die Grundlage seines moralischen Charakters sind. Eine unthätige und schwache Seele, die niemals in Leidenschaften überwallt, hat gar keine Physiognomie, wenn nicht eben der Mangel derselben die Physiognomie der Simpel ist. Die Grundzüge, die die Natur ihnen anerschuf und die Nutrition vollendete, dauern unangestastet fort. Das Gesicht ist glatt, denn keine Seele hat darauf gespielt. Die Augenbraunen behalten einen vollkommenen Bogen, denn kein wilder Affect hat sie zerrissen. Die ganze Bildung behält eine Runde, denn das Fett hat Ruhe in seinen Zellen\*); das Gesicht ist regelmäßig, vielleicht auch sogar schön, aber ich bedauere die Seele“. (Ueber den Zusammenhang der thierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen § 22.)

Doch wie hängt das alles mit dem Fieber und mit der Erhitzung des Bluts zusammen? Es steht in sehr enger Verbindung. Wir haben eben die Bedeutung der Zelle für das organische Geschehen kennen gelernt. Die Blutkörperchen sind auch solche Zellen. Sie werden sich erinnern, daß 60 Billionen solcher Gebilde unsern Körper heizen und unsere Nahrung zu weitern Zwecken brauchbar machen. Beim Fieber nun sehen wir die geregelte Wärmebildung gestört werden. Die Verbrennung erfolgt zu rasch und bedingt eine um so höhere Temperatur des Bluts, je intensiver sie ist. Mit derselben steigert sich aber auch der Untergang der Blutbestandtheile und der Gewebe, und dadurch geräth der Kranke in den jämmerlichen Zustand, bei welchem Abmagerung und Schwäche in den Vordergrund treten. Das heiße Blut wird die Ursache seines Untergangs. Hier folgt eine Erscheinung mit Nothwendigkeit aus der andern; wir bedürfen

\*) Schiller versteht hier unter „Zellen“ ganz etwas Anderes, als man jetzt damit bezeichnet.

nicht der Vorstellung, als wäre während des Fieberanfalls unser Leib die Arena, in welcher ein in uns wohnendes geistiges Wesen der Krankheit ein Rendezvous zum Zweikampf gegeben und den Sieg zu erlangen trachte.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, beim Fieber die Krankheitserscheinungen von einer vermehrten Verbrennung und Stoffumsetzung ausgehen, wobei in erster Reihe das Blut theilhaftig ist, so kann man sich schon hieraus eine Vorstellung davon machen, wie oft dasselbe bei der Häufigkeit des Fiebers Veränderungen unterworfen ist. Es giebt aber außerdem Abweichungen der Blutmenge und Blutmischung, die nicht nothwendig mit Fieber verknüpft zu sein brauchen und ihrerseits Störungen hervorrufen. Ich habe zwar oben gesagt, daß die Zusammensetzung des Bluts verschiedener Personen sich in sehr engen Grenzen bewege. Dieses gilt jedoch nur für den gesunden Zustand, für die krankhaften Blutmischungen kann es keineswegs behauptet werden. Hier sind große Verschiedenheiten nach beiden Seiten hin möglich. Das „zu viel“ und das „zu wenig“ findet sowohl auf die ganze Blutmasse, als auch in Bezug auf jeden einzelnen Bestandtheil derselben seine Anwendung. Ich beschränke mich darauf nur anzudeuten, daß es bei der wichtigen Rolle, welche das Blut spielt, für niemand gleichgiltig sein kann, ob eine strotzende Fülle seine Adern schwellt, oder eine kaum fühlbare Welle in ihnen fortkriecht, ob der entquellende Strom von hellem, frischem Roth erscheint und, aus der zwängenden Bahn befreit, munter rieselnd das Weiße sucht, oder ob er, theerartig schwarz und dick geworden, mit zäher Langsamkeit aus der Wunde sich hervorwälzt.

Diese letztere Art Blut hat merkwürdigerweise die Malerei zur typischen gemacht. Man betrachte nur den berühmten Kopf Guido Reni's in der Dresdener Gallerie; auf der Stirn unter der Dornenkrone und auf der Schulter ziehen sich lange schwere Tropfen hin, jeder für sich, durch innere Cohäsion vor der Vermischung mit dem Nachbarn geschützt. Oder besser noch, man suche den Christuskopf Guercino's in der Münchener Gallerie. Hier hängen die Blutstropfen mit dick angeschwollenem Ende wie Berlocken rund um die Dornenkrone. Es kann dieses nicht durch ein momentanes Gerinnen gerechtfertigt werden, denn gesundes Blut erstarrt nicht in dem Augenblick, in welchem es hervorquillt, und wenn es gerinnt, so erscheint es anders. — Lassen wir indessen die Rüge, die wir uns veranlaßt sehen der Malerei zu Theil werden zu lassen; man kann ihr im allgemeinen den Vorwurf nicht machen, daß sie das Studium der Natur vernachlässigt habe. Sie hat in anatomischer Hinsicht Auszeich-



netes geleistet, und zu ihrer Rechtfertigung sei's gesagt, von dem Moment an, wo die Anatomie einen Aufschwung genommen. Die Werke des Lizzian und Michel Angelo Buonarrotti legen Zeugniß dafür ab. Es sind die Früchte der unermüdlchen Thätigkeit Vesal's\*), des ersten Anatomen, die wir in ihnen anstaunen.

Wenn wir vom schwarzen Blute gesprochen haben, so dürfte es billig sein, das weiße nicht zu übergehen. Sie werden vielleicht staunen, daß es weißblütige Menschen geben könne, und doch kann das Blut ganz eiterähnlich werden, weshalb man in demselben auch lange eine Sitervergiftung gesucht hat. Das ist es aber nicht. Es ist eine enorme Vermehrung der weißen Blutzellen, welche eine gefährliche Krankheit macht, denn die weißen Körperchen vermögen nicht zu leisten, was unserem Organismus durch die rothen geboten wird; daher geht er unter. Jedoch nicht immer, wenn das Blut weißlich erscheint, sind die Blutzellen daran Schuld. Es kann die Farbenveränderung auch ihren Grund in einer bedeutenden Steigerung des Fettgehalts haben. Das ist das Blut der Säufer. Aber trotz der miltigen Beschaffenheit desselben leuchtet die Nase in Purpur. Die Leber jedoch wird weiß, eine Thatsache, die schon zu Shakespeare's Zeiten bekannt war, denn es heißt von dem Gefährten Falstaff's: „Was Bardolph anlangt, der hat eine weiße Leber und ein rothes Gesicht“. Seine Nase macht ihn zum „Ritter von der flammenden Lampe“. Und es ist alles gekommen vom Zuckersect. Der hat auch den Falstaff so „fettwizig“ gemacht und in einen „schmuzigen, schmierigen Talgklumpen“ verwandelt.

Der Zucker, den er hinabgeschwemmt, hat sein Blut nicht versüßt, er ist durch Vermittelung der Blutkörperchen zur Wärme- und Stoffbildung verbraucht worden. Die Ursachen sind andere, wenn in den Adern eines Menschen ein Ueberschuß an Zucker kreist, auch sind die Folgen andere, denn hier stellt sich trotz des mächtigsten Appetits der höchste Grad der Abmagerung ein und die äußerste Entkräftung. Doch ich muß einhalten die Zahl der Blutsveränderungen zu mehren, bevor wir uns im allgemeinen über ihre Entstehung verständigt haben.

\*) Andreas Vesalius, 1514—1564, Professor der Anatomie in Padua, später in Basel und endlich Leibarzt Philipp II. von Spanien, wurde seiner wissenschaftlichen Bestrebungen wegen ein Opfer der Inquisition. Durch Lizzian und dessen Schüler Joh. v. Calcar unterstützt, ließ er die ersten treuen anatomischen Abbildungen anfertigen und wurde dadurch von Bedeutung für die Malerei. Buonarrotti war in der Anatomie sehr bewandert und hat selbst Tafeln gestochen, die aber verloren gegangen sind.

Seit alten Zeiten hat man darüber gestritten, ob die Krankheiten ausschließlich in den festen oder in den flüssigen Bestandtheilen des Körpers ihren Sitz hätten. Diese Gegensätze sind mit der fortschreitenden Entwicklung unserer Kenntnisse immer wieder in neuer Form aufgetaucht. Die Einen suchten alle Krankheitserscheinungen durch Veränderungen in den Geweben, die Andern durch Veränderungen in den Säften und speciell im Blute zu erklären. Beide Anschauungen sind jetzt glücklich überwunden. Knochen, Muskeln, Nerven, Blut und alle andere Theile des Organismus sind so eng mit einander verknüpft, so abhängig von einander, daß eine Trennung derselben nicht gedacht werden kann. Ebenso wenig wie der Muskel oder der Nerv ohne Blut sich zu bilden und zu erhalten vermag, ebenso wenig kann er ohne Blut erkranken. Aber auch das Blut kann ohne die festen Theile weder entstehen, noch sich verändern. Das Blut, so häufig es erkrankt, macht seine Veränderungen nicht selbst; sie kommen ihm immer von außen zu, weil die Bildung seiner Bestandtheile von bestimmten Organen abhängig ist. Wenn z. B. jemand weißblütig wird, so geschieht es, weil eine ungewöhnliche große Menge weißer Zellen in seine Blutbahn eingeführt wird, nachdem diese sich außerhalb derselben gebildet haben.

Auf diese Weise können dem Blute auch Stoffe zugeführt werden, die demselben für gewöhnlich fremd sind. Denken Sie sich, daß jemand gelbsüchtig wird, so ist, noch ehe Sie den Farbstoff an der Haut oder am Auge wahrnehmen, das Blut der betreffenden Person mit demselben gesättigt. Es ist Galle ins Blut übergetreten, weil sie aufgestaut und ihr der Weg durch die gewöhnlichen Abzugscanäle abgeschnitten worden.

Wenn ich gesagt habe, alle Veränderungen des Bluts kommen ihm von außen zu, so heißt das von außen in Bezug auf die Blutbahn. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Heerde der Störung innerhalb des Körpers liegen, vielmehr ist dieses mit allen bisher angeführten Beispielen der Fall. In einer sehr großen Zahl von Fällen liegt die Quelle der Blutveränderung aber wirklich außerhalb des Körpers. Wenn jemand in kurzer Zeit sehr viel Wein genießt, so macht er sich eine Alcoholvergiftung des Bluts, die ihn der Sinne beraubt. Sie tritt rasch ein und geht rasch vorüber. So ist es aber nicht mit allen Giften. Die größere Zahl derselben bedarf längerer oder kürzerer Zeit, um die Blutveränderung hervorzurufen und unterhält sie längere Zeit. Hierher gehört die große Gruppe der Ansteckungstoffe, die theils direct von Individuum zu Individuum

übertragen werden, theils sich durch die atmosphärische Luft verbreiten. Je nachdem dieses geschieht, nehmen wir sie durch die Haut, oder durch die Lungen beim Athmen in uns auf. Denken Sie dabei zunächst an Pocken, Scharlach, Masern, Typhus, Cholera, Wechselfieber; das sind Thuen geläufige Begriffe. In allen diesen Fällen nehmen wir etwas in uns auf, das unser Blut aufs empfindlichste verlegt und seine Zusammensetzung stört. Es ist ein unbekanntes Etwas, für jede der genannten Krankheiten mit besondern Eigenschaften ausgestattet, und in allen in mannigfacher Beziehung doch so gleich. Indessen lassen sich immerhin zwei große Gruppen unterscheiden. Die eine begreift Krankheiten in sich, bei denen die Ansteckung nur durch directe Berührung von einem Individuum auf das andere übergeht, die andere solche, die nicht übertragbar sind, sondern die schädlichen Stoffe aus der Luft beziehen, nachdem diese sich anderweitig entwickelt. Doch steht zwischen beiden mitten inne wieder eine Reihe von Blutveränderungen, die auf die eine und auf die andere Weise entstehen können. Gestatten Sie mir auf ein Beispiel einzugehen. Wir wissen, daß eine ganz geringe Menge von dem Inhalt der Pocke eines Blatternkranken auf einen andern, gesunden Organismus verimpft, in diesem in bestimmter Reihenfolge dieselben Krankheitserscheinungen hervorruft, an denen der erste litt, bis endlich der ganze Körper desselben sich in gleicher Weise mit einer zahllosen Menge von Pocken bedeckt. Jede dieser Pocken enthält wieder verimpfbaren Ansteckungsstoff und die geringste Quantität davon, weiter verimpft, ruft wieder dieselben Erscheinungen hervor. Es liegt hierin eine Fortpflanzung, die seit den ältesten Zeiten begonnen hat, und die in's Unendliche fortgehen kann; es liegt darin aber andererseits eine **Vervielfältigung des Ansteckungsstoffs**, die sich in jedem erkrankten Organismus bildet. Die Ausnahme desselben ist nach der Einimpfung durch das Blut geschehen und durch das Blut die Uebertragung auf alle übrigen Körpertheile vermittelt worden. — Was ist es nun, was hier fortgepflanzt und -vervielfältigt wird? Was in so geringer Menge eine so colossale Umänderung der ganzen Blutmasse herbeizuführen vermag?

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dem ganzen Verhalten des Ansteckungsstoffes sehr viel Aehnlichkeit mit der Fortpflanzung und Vervielfältigung organischer Wesen liege. Man könnte sich denken, daß in das Blut mikroskopische Pflanzen oder Thierchen hineingelangen, auf deren Fortentwicklung die Fortentwicklung der Krankheit beruhe. Und in der That ist man vielfach geneigt gewesen den Ansteckungsstoff mit solchen pa-

rafftischen Wesen zu identificiren. So verführerisch dieses auch sein mag, so hat es sich doch nicht erweisen lassen. Wir können weder bei den Pocken noch bei den Masern, dem Scharlach, der Cholera u. niedere organische Wesen auffinden, auch nicht mit Hülfe unserer besten Mikroskope. Die Wirkung der ansteckenden Substanzen ist daher höchst wahrscheinlich eine chemische und die Blutveränderung wäre demnach im wahren Sinne des Worts eine Zersetzung. Sie kann so weit gehen, daß sie die lebenden Theile des Blutes vernichtet und dadurch das Leben gefährdet. Es ist mit diesen bösen Säften der ansteckenden Krankheiten wie mit der bösen That, „die fortzeugend Böses muß gebären“.

Das Leben alles Bluts

Ist tödtlich angesteckt! — — — —

— — — — — das Gift darin

Ist wie ein Teufel eingesperrt, um dort

Das rettungslos verdamnte Blut zu quälen. (König Johann)

Etwas anders verhält es sich mit manchen ansteckenden Krankheiten der niedern Thiere. Die Seidenraupe z. B. wird von einer Krankheit heimgesucht, die namentlich in Spanien, Frankreich und Italien ungeheure Verwüstungen angerichtet hat. Die hauptsächlichsten Erscheinungen derselben sind folgende. Die gesunde lebenskräftige Raupe sinkt plötzlich zusammen und bekommt eine röthliche Färbung. Ihr Körper wird weich und schlaff, wie wenn Fäulniß eingetreten wäre. Darauf sieht man an der Oberfläche des Thiers ein feines Netzwerk schöner, silberweißer Fäden hervorsprossen, welche in kurzer Zeit den ganzen Körper desselben mit einem weißen Schimmel bedecken. Dieser Wald von Pilzen wuchert um so mächtiger, je mehr er durch Wärme und Feuchtigkeit der Atmosphäre begünstigt wird. Dann aber büßen die Pflanzen allmählig ihren Wassergehalt ein und verwandeln sich durch Eintrocknen in ein weißes Pulver, das von dem Körper bei dem geringsten Luftzuge sich erhebt und sich in der Atmosphäre zerstreut. Dieses Pulver enthält die keimenden Pilze und kann direct die Uebertragung der Krankheit von Thier zu Thier vermitteln, indem es sich auf andere Raupen festsetzt. Ist dieses geschehen, so giebt hier auch vorzugsweise das Blut derselben den Boden für die Entwicklung der Pilzkeime ab, worauf sie dann bei fortgehender Bucherung die innern Organe zerstören und endlich durch die Haut hervorwachsen, um den erwähnten weißlichen Beschlag zu bilden. Eine ganz ähnliche Pilzkrankheit kommt bei der Stubensiege vor. Es ist dieselbe bereits von Göthe gekannt

und seitdem mehrfach beschrieben worden. Im vergangenen Herbst herrschte sie auch bei uns und hat die Fliegen in großer Masse getödtet. Sie werden träge und matt, bekommen krampfartige Anfälle in Flügeln und Beinen und sterben endlich wie im Starrkrampf. Dann bricht auch hier über den ganzen Körper eine Schimmelbildung aus, die von innen hervorsproßt.

In beiden Fällen, bei der Seidenraupe und bei der Fliege, liegt die Ursache der Krankheit in der Uebertragung mikroskopischer Pflänzchen durch die Luft. Somit unterscheiden sich also diese ansteckenden Krankheiten der niederen Thiere durch ihre parasitische Natur von denen des Menschen, so weit wir überhaupt diese kennen. Es wäre indessen immer noch möglich, daß man in Bezug auf dieselben weitere Entdeckungen machte. Kürzlich haben die politischen Blätter aus Amerika die Nachricht gebracht, daß eine ganze Gesellschaft Arbeiter, welche in einem mit verdorbenem, schimmlichen Getreide angefüllten Schuppen übernachtet hatte, an den Nasern erkrankte. Es wird die Ursache der Erkrankung in der Aufnahme der Pilzkeime gesucht. Wir müssen hierüber jedoch noch weitere Beobachtungen abwarten und müssen fordern, daß dieselben Pilze, die sich in dem Getreide bilden, auch bei den Nasern nachgewiesen werden, ehe wir jene Angabe für richtig halten können.

Ich muß indessen fürchten, daß wenn ich über die ansteckenden Krankheiten noch weiter redete, Ihr Blut, meine Damen, erstarren könnte. Das ist keine bloße Redensart. Das Blut lebender Menschen kann wirklich fest werden, und das ist ein übles Ding. Um dem zu entgehen, erlauben Sie mir zu Bardolphs Nase zurückzukehren, dem „Licht in seinem Gesicht“, das ihn davor bewahrt „ein Kind der äußersten Finsterniß“ zu sein. Woher kommt der rothe Schein dieses „immerwährenden Freudenseuers“? Es ist das Blut, das mit stöhlischer Neugier sich vordrängt. Seine Bahn ist erweitert, es kann sich plötzlich breit machen und auf zahllosen Wegen seine Freiheit genießen. Ja in der That, es liegt Gefäß an Gefäß, und fast die ganze Nase ist in eine Masse unendlich verschlungener, mächtig ausgedehnter Adern verwandelt. Der Anblick ist häßlich, ja er kann ekelhaft sein. Ist es darum jede örtliche Ueberfüllung mit Blut? Nein, eine vom Zorn geschwellte Ader, ein vom Zorn geröthetes Gesicht können wol schrecken, sind aber nicht widerlich. Und dann, wie anmuthig erscheint ein erröthendes Mädchen, dem ein flüchtiger Gedanke, ein raschgesprochenes Wort das Blut in die Wangen treibt.

Die roth' und weiße Ros' auf ihrem Antlitz,

Die Unglücksfarben zweier zwist'gen Häuser.

Die eine gleicht ganz dem Ppurpurblut,

Die andre stellt die bleiche Wange dar. (Heinrich VI.)

Und doch ist die Ursache in allen angeführten Fällen dieselbe. Es ist eine Lähmung der Gefäße, die deshalb der anprallenden Blutwelle weit sich öffnen. Einmal geschieht es vorübergehend und nur augenblicklich fliegt eine flüchtige Röthe über das Antlitz, ein ander Mal aber bleiben die Adern dauernd erweitert und geben der drückenden Blutssäule immer mehr und mehr nach. Dort macht es der Zorn oder die Scham, hier der dauernde Genuß des Alkohols.

Einen gewissen Grad von Röthe besitzen wir immer, jede Ueberschreitung desselben wird aber dem Teint gefährlich. Es darf das Blut nicht offen sich zeigen, es muß von weicher und zarter Haut verhüllt sein und darf nur rosig durchschimmern; es darf aber auch nicht ganz fehlen, denn eine bleiche Wange ist ein schlechtes Gesundheitsattestat oder ein redender Zeuge augenblicklicher Furchtempfindung.

Die auffallende Röthe beruht, wie wir gesehen haben, auf einer übermäßigen Erfüllung der Gefäße mit Blut. Die Röthe kann sich aber auch mit Geschwulst verbinden, und dann wird die Sache viel verwickelter. Gewiß hat Jeder von Ihnen sich einmal einen Splitter in den Finger gestoßen und dabei die Erfahrung gemacht, daß um denselben eine Anschwellung sich bildet, schmerzhaft, heiß anzufühlen und von intensiv rothem Aussehen. Man sagt der Hitze wegen, der Finger sei entzündet. Ist hier auch bloß ein stärkerer Blutandrang eingetreten? oder kommt hier noch etwas Wesentliches hinzu, was diese Röthe von jener andern unterscheidet? — Es läßt sich nicht lange daran zweifeln, daß hier ein Unterschied bestehe, denn es ist nicht die Röthe allein, die unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, sie wird noch von der Geschwulst, der Schmerzhaftigkeit und der Hitze in Anspruch genommen. Der Splitter war die Ursache, die dieses alles hervorrief, aber wie hat er das gemacht? Er ist in das Fleisch, oder besser gesagt in das Gewebe des Fingers gefahren und hat dasselbe zerrissen. Das Gewebe ist aber keine todte Masse, die gegen einen solchen Angriff indifferent bleiben könnte. Es ist ein lebender Theil, der sich aus unendlich kleinen Zellen zusammensetzt. Alle diese Zellen besitzen Reizbarkeit, von der ich schon früher gesprochen, die Fähigkeit durch äußere Einflüsse zu einer lebendigen Thätigkeit angeregt zu werden. Und worin ä-



bert sich diese Reizbarkeit? Sie giebt sich zu erkennen als eine Vergrößerung und Vermehrung der Zellen, die überall eintritt. Sie theilen sich und theilen sich wieder, so daß aus je einer unendlich zahlreiche werden. Diese Vermehrung derselben bildet die Anschwellung; sie drückt auf die Nerven und ruft den reißenden, stechenden Schmerz hervor. Was aber macht das Blut in dem Finger? Es strömt in vermehrtem Maße demselben zu, weil alle jene wachsenden und wuchernden Zellen ernährt sein wollen. Sie ziehen mit großer Energie die flüssigen Bestandtheile des Blutes an sich und nehmen demselben dadurch seinen ursprünglichen Flüssigkeitsgrad. Es wird dick und schwer beweglich in den Gefäßen des geschwellenen Theils und vermag nicht mehr mit gewohnter Leichtigkeit durch die Capillarien sich zu ergießen. Der Strom wird unregelmäßig, erschwanzt hin und her; die Blutkörperchen ballen sich zusammen, und endlich stockt die ganze Flüssigkeitsmasse, zu einer unbeweglichen rothen Säule verwandelt. Das Gefäß ist verstopft, das hinzuströmende Blut will sich aber einen Weg bahnen und treibt mit gesteigerter Kraft gegen das ihm entgegenstehende Hinderniß an. Daher der lästige klopfende Schmerz, der uns unfreiwillig jeden Pulsschlag zu zählen zwingt. Das sind die Erscheinungen, wie sie sich eine aus der andern entwickeln. Auch hier ist kein untergeordneter Archäus, keine Thätigkeit der Seele, keine unbestimmte Lebenskraft, die gegen die Krankheit des Fingers streiten. Es sind die lebendigen elementaren Theile desselben, die durch den Splitter gereizt worden sind, und die durch ihre Vergrößerung und Vermehrung alles Uebrige, was nun folgt, hervorrufen. Das sind sichtbare Vorgänge, die sich Schritt für Schritt verfolgen und in ihrem Zusammenhange übersehen lassen.

Dasselbe geschieht bei der Pflanze auch, denn auch sie ist aus solchen Zellen zusammengesetzt. Wenn ein Insekt einen Stich in ein Blatt thut und seine Eier hineinlegt, so bildet sich um dieselben eine Anschwellung wie um den Splitter, und die ganze Geschwulstmasse besteht aus einer ungeheuren Menge neuerstandener Zellen, wie Sie das in jedem Jahr an den Blättern des Ahorns und der Linde beobachten können. Auf diese Weise entstehen unter andern die Galläpfel, die bei der Bereitung der schwarzen Tinte, in der Rattendruckerei u. s. w. eine ausgedehnte Anwendung finden. Den Anfang macht der Stich der Gallwespe, welche in die jungen Zweige und Blätter der Eichen ihre Eier legt und dabei in den Stichkanal aus einer Giftdrüse ein Tröpfchen einer unangenehm riechenden

Flüssigkeit treten läßt. Neben den Eiern ist es die reizende Einwirkung dieser, welche die umfangreiche Anschwellung hervorruft, die zum Gallapfel wird.

Lassen Sie mich jedoch zur Blutstockung zurückkehren, denn hier beginnt ein neues Schicksal der Blutkörperchen, die wir nun einmal nicht verlassen dürfen. Von dem Moment an, wo sie unbeweglich eingekleidet und zusammengeballt im Gefäße liegen bleiben, sind sie den gewöhnlichen Einflüssen entzogen; sie kommen nicht mehr mit dem Sauerstoff der Luft in Berührung und sterben deshalb ab. Dasselbe geschieht, wenn durch den gesteigerten Druck, oder in Folge irgend einer andern Ursache, das Gefäß zerreißt und das Blut ins Gewebe austritt. Die abgestorbenen Körperchen zerfallen und gehen eine Reihe von Metamorphosen ein, die zu den interessantesten Farbenercheinungen führen. In der Comödie der Strungen sagt Dromio von Ephesus:

So trug ich denn die Botschaft, die der Junge  
Gebührt, Dank ihm, auf meinen Schultern heim,  
Denn, daß ich kurz bin, er zerbläute sie.

Und Dromio von Syrakus, der dieselben Schläge empfangen:

Gehorcht man ihnen nicht, so folgt daraus,  
Man zwickt uns braun und blau, und saugt uns aus.

Ein Dritter endlich beklagt sich, er sei grün und gelb geschlagen worden, ja Falstaff bekennt sogar nach seinem Abenteuer mit den lustigen Weibern von Windsor: „Ich ward in allen Farben des Regenbogens geprügelt“. Das scheint doch sehr sonderbar, daß Prügel bei verschiedenen Personen eine so verschiedene Wirkung haben sollten. — Es ist auch in der That nicht der Fall, den die beleidigten Hautstellen sind anfänglich immer roth, blutrüthig, blutunterlaufen, weil das Blut aus den zerrissenen Gefäßen getreten ist. Erst nachher bilden sich alle Farben des Regenbogens aus, indem das Roth in Braun, in Blau, in Grün und Gelb sich verwandelt. Es ist der rothe Farbestoff der Blutkörperchen, der diese Metamorphosen durchmacht, wenn er frei wird, und das geschieht immer, wenn das Körperchen abstirbt. Häufig verlieren sich diese Färbungen; der Farbestoff wird gelöst, trinkt die Umgebung, dann aber wird er aufgesogen, und alles ist verschwunden, was die stattgehabte Verletzung verrathen könnte. In andern Fällen aber, wenn die Menge ergossenen Blutes bedeutend ist, verlieren sich nicht die Zeugen der Insultation. Der Farbestoff scheidet sich aus, meist in Form kleiner Körnchen von gelber, brauner, mitunter auch

schwarzer Beschaffenheit und bleibt unveränderlich und für immer besteht. Ja er kann sogar auch im Gewebe krystallisiren und bildet dann zierliche rhombische Tafeln, die je nach ihrer Dicke unter dem Mikroskop gelblich oder rubinroth erscheinen.

Am häufigsten sind die Färbungen der Lunge, weil es hier bei der Menge und Zartheit der Gefäße sehr leicht zu Blutungen kommt. Zu Anfang sind die Lungenflecken braunroth, später aber werden sie immer mehr schwarz. Die Chemiker haben diesen Farbestoff analysirt und gefunden, daß er um so kohlenstoffreicher werde, je länger er besteht. Sie haben den Kohlenstoffgehalt bis auf 96 Procent steigen sehen. Es fehlten also nur noch 4 Procent an der Zusammensetzung des Diamants, welcher aus reinem Kohlenstoff besteht. Man hat darauf die kühne Hoffnung gebaut, daß sich im lebenden Organismus Diamante bilden könnten und sich zu dieser Voraussetzung um so mehr berechtigt geglaubt, als der Diamant nach den Untersuchungen von David Brewster ursprünglich die Weichheit erhärteten Gummi's gehabt und durch Zersetzung vegetabilischer Materie entstanden sein müsse, wie Bernstein. Warum sollte er, sagte man sich, also nicht auch aus animalischer Substanz entstehen können? Ich kann Sie jedoch versichern, die Anatomen haben bei ihrer Arbeit noch keine Diamanten gegraben.

Wenn nun aber auch der Blutfarbestoff vorläufig noch nicht zu Diamanten geworden ist, so schmückt er doch das Haar der Damen, so lange die Welt steht. Ob blond, ob brünett, das Haar ist gefärbt aus dem Blute; nur das weiße Haar ist farblos und deutet auf die mangelhafte Ernährung, die ihm zu Theil wird. Vom Blute wird dem schwarzen, wie dem goldenen Haar seine Schönheit verliehen und in gleicher Weise dem Auge durch Färbung aus dem Blute der Zauber zugetheilt, der von ihm ausgeht. Es heißt bei Mirza Schaffy:

Ein graues Auge  
 Ein schlaues Auge;  
 Auf schelmische Launen  
 Deuten die braunen;  
 Des Auges Bläue  
 Bedeutet Treue;  
 Doch eines schwarzen Auges Gesunkel  
 Ist stets wie Gottes Wege dunkel.

Wer vermöchte den Weg zu enträthseln, auf dem so verschiedenartige

Wirkungen hervorgebracht werden, wenn uns derselbe zuletzt auch aufs Blut hinleitet? Es ist eine gewaltige Macht, die im Blut liegt, unter der oft Körper und Geist sich beugen müssen, denn um mit Shakespeare zu reden: „Wenn Verstand und Blut mit einander kämpfen, zehn Beispiele gegen eins, das Blut erhält den Sieg“. Darum sagen auch wir: „Blut ist ein ganz besonderer Saft“.

A. Böttcher.

## Der livländische Landtag.

Unsere Tagesblätter haben jüngst zum ersten Mal authentische Nachrichten über Beschlüsse des livländischen Landtages bringen können, nachdem nun auch der livländische Landtag — wie schon früher die Landtage Estlands und Kurlands — anerkannt hat, daß es im Interesse des Landes liege, dem theilnehmenden Publikum eine fortlaufende Kunde von den Hauptergebnissen der Versammlungen des ersten Landstandes nicht vorzuenthalten. War doch schon seit geraumer Zeit die Theilnahme unseres väterländischen Publikums an diesen Ergebnissen eine so unabweisbare geworden, daß sich's keineswegs mehr um den Gegensatz: Kunde oder Nichtkunde handelte, sondern nur noch um den Gegensatz: beglaubigte Kunde oder nichtbeglaubigte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, von dem Augenblicke an, da das Bedürfniß des Publikums nach irgend welcher Kenntnißnahme von den im Schooße der landständischen Versammlung gestellten Anträgen, von ihren Verhandlungen und ihren Beschlüssen, erwacht ist, diejenigen Bestimmungen, welche aus dieser Versammlung eine Art Conclave schenken machen zu sollen, ein todter Buchstabe werden mußten. Auf zweihundert Personen — zumal wo sich's um die ihrer Natur und Bestimmung nach „öffentliche Sache“ handelt — beruht eben ein Geheimniß nur solange, als es an — Neugierigen fehlt. War aber die Neugierde, oder sagen wir lieber Wißbegierde, einmal erwacht, so war sie auch im vorliegenden Falle irgendwelcher Befriedigung naturnothwendig gewiß, nur eben einer in jeder Hin-

sicht subjectiven, d. h. einer solchen, wie sie keinerlei Bürgschaft der Sachgemäßheit in sich schloß, woraus denn um so bedenklichere Uebelstände hervorgehen mußten und — notorischerweise — hervorgegangen sind, als der Gegenstand der auf incorrect-subjective Weise befriedigten Wißbegierde belangreicher wurde. Diesen Uebelständen vorzubeugen, hat nun auch der livländische Landtag den ersten Anfang gemacht. Es bleibt nur zu wünschen und zu hoffen, daß die livländischen officieusen Mittheilungen dieser Art nicht nur — hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit und motivirende Darlegung — mehr und mehr das Niveau der kurländischen und besonders estländischen erreichen, sondern auch, nachdem einmal der Bann gebrochen, soviel aus früheren Landtagen nachholen möchten, als zu besserem Verständnisse des jedesmal Neuesten erforderlich sein sollte.

Bezieht sich nun alles Gesagte nur auf den auf livländischen Landtagen producirten Inhalt, so beginnt auch schon dessen Form die Geister mehr und mehr zu beschäftigen, und gewiß dürfte es als einigermaßen sicheres Zeichen angesehen werden, daß diese Beschäftigung die richtige Spur verfolge, wenn sich zeigen sollte, daß intra muros et extra der von Erfahrungen gewizigte und kritisch prüfende Verstand für gleichmäßig erkannte Mängel auf einerlei Abhilfe verfallen ist. Extra muros hat noch jüngst, in der livländischen Correspondenz des April = Hestes dieser Zeitschrift, eine sehr beachtenswerthe Patriotenstimme diejenige formelle Seite des livländischen Landtages, die man vielleicht das Urwählerversammlungsmäßige desselben nennen könnte, als einen Uebelstand hervorgehoben, welchem durch Herstellung einer zweckentsprechenden Repräsentation abzuhelfen wäre. Wenn nun, zweifelsohne, eben dieser Gedanke in neuerer Zeit auch intra muros mehr und mehr Boden gewonnen hat, und sich mit besonderer Lebhaftigkeit, ja mitunter Schärfe am Ende des Landtages zu äußern pflegt, so möchte es an der Zeit sein, daran zu erinnern, welch' greifbar positive Form derselbe Gedanke bereits vor einem halben Jahrhunderte angenommen hatte: zu einer Zeit also, auf welche der Bollblut- „Grashengst“\*) mit geringschätziger Verachtung schon deswegen glaubt herabzublicken zu müssen, weil er viel zu wenig Zeit hat, sie kennen

\*) Als Scherzstein zu einer künftigen Naturgeschichte Livlands sei hier bemerkt, daß obige interessante Species nach folgenden Merkmalen bestimmt, mithin leicht ermittelt werden kann: Gestalt zweibeinig; Stimme zwischen Gebrüll und Gewieser die Mitte haltend; Nahrung Beliebig, wofür nur aus der Hand in den Mund; ergiebt sich willig in die Führung dessen, der seinem Naturell weder Zaum noch Bügel anlegt.



zu lernen, oder weil es gegen allen guten Ton stritte, sich in den Verdacht des „Quellenstudiums“ zu bringen.

Die nachfolgende Skizze hat sich unter den nachgelassenen Papieren eines kürzlich heimgegangenen livländischen Patrioten gefunden, welcher von 1802 bis 1847 intra muros in ansehnlicher Stellung thätig gewesen ist. Sie stammt aus dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, ist aber nur die Formulirung eines Gedankens, welcher schon im letzten Jahrzehnt des vorigen — ebenfalls intra muros — war angeregt worden. Diejenigen, welche gewohnt sind, nach dem Erfolge zu urtheilen, werden ohne Zweifel die Verdammung des fraglichen Gedankens aus der einfachen Wahrnehmung schöpfen, daß bis jetzt nichts daraus geworden, nichts dabei herausgekommen u. s. w. Habeant sibi! Andere werden vielleicht bei Kenntnißnahme von der Skizze in dem Glauben bekräftigt werden, daß ein Weizenkorn nicht schon deswegen Unkrautsamen ist, weil es, im Sarkophage, der Mumie gesellt, nicht aufging, sondern dazu des rechten Bodens, sammt Regen und Sonnenschein harret. Doch nun die Skizze selbst:

## I.

„Es soll der Landtag in allen Funktionen mit Beibehaltung der bisherigen Ordnung durch erwählte Landtags-Deputirte, sowie jeder Kreis insbesondere, bei allen Gelegenheiten, wo Kreisversammlungen Statt finden sollten, durch seine Landtags-Deputirte repräsentirt werden.

## II.

„Ein jeder Kirchspielsgerichtsbezirk (3 Kirchspiele) wählt auf Veranstaltung des Oberkirchenvorstehers und nach der bisherigen Wahlmethode unter Direction des jedesmaligen Kirchspielsrichters aus dem angeessenen und immatriculirten Adel auf drei Jahre einen Landtags-Deputirten und die Stadt Riga wählt einen.

Für den Fall, daß bei einem Landtage der Deputirte wichtiger und vollgültiger Abhaltungen wegen nicht gegenwärtig sein könnte, wird zugleich in jedem Bezirke ein substituirtes Landtags-Deputirte gewählt.

## III.

„Diejenigen Kreises-Engessenen, welche auf den Landtagen nur in Absicht der Bewilligungen und Abgaben mitstimmten, werden zu der Wahl des Landtags-Deputirten gezogen.

## IV.

„Der Deputirte oder dessen Substitut muß unerläßlich im Landtage erscheinen und dürfen diese beiden Aemter nie erledigt sein.

## V.

„Der Landtags-Deputirte erhält, durch Beitrag des Ganzen, während der Dauer des Landtages an Diäten-Geldern 3 Rthlr. Alb. täglich“).

## VI.

„Kein Konventsglied kann zugleich Landtags-Deputirter sein.“

## VII.

„Es steht auch außer den Landtags-Deputirten jedem Mitgliede der Ritterschaft frei, sich zum Landtage einzufinden, den Versammlungen beizuwohnen, daselbst Anträge, Vorschläge u. s. w. zu machen, nur haben diese keine entscheidende Stimme, sowie es auch außerdem den Konventsgliedern unbenommen bleibt; in der Landtags-Deputirten-Versammlung Sentiments des engern Ausschusses näher zu beleuchten, ihre Meinungen und Gründe hören zu lassen, nur stimmen sie daselbst nicht mit.“

## VIII.

„Bei Kreisversammlungen in und außer dem Landtage sowie bei allen Wahlen treten die Konventsglieder mit denen Landtags-Deputirten unter Direction der Oberkirchenvorsteher zusammen.“

Dieser leicht hingeworfenen Skizze hatte ihr Verfasser dann noch folgende Erläuterungen beigelegt:

„ad I. Durch den Landtagsbeschuß vom Juni 1806 ist die allgemeine Anerkennung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel deutlich ausgesprochen. Die Hauptgründe dazu waren: 1) die Ueberzeugung, daß eine kleinere ausdrücklich zu diesem Geschäfte erwählte Gesellschaft sich mehr dazu eignete, gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen, wegen der nähern Berührung aller Berathschlagenden und der leichtern Mittheilung aller Ansichten, und weil man voraussetzen kann, daß gerade die sachkundigsten Männer durch eine solche Auswahl zusammentreffen müssen; 2) um dem ganzen Adel die Kosten einer allgemeinen Zusammenkunft um so vortheilhafter zu ersparen, als auf diesem Wege die Geschäfte selbst sogar gewinnen müssen; 3) um die gleichmäßigere Repräsentation und zwar durch Personen herzustellen, die insgesammt Interesse für alle Landesachen haben müssen.“

ad II.\*\*) Nach dieser Eintheilung würden etwa 35 Deputirte erschei-

\*) Spätere Anmerkung des Verfassers: „5 Rub. S. M. täglich, welches auch künftig den Konventsgliedern während der Konvente und Landtage zuzugestehen wäre.“

\*\*) Und III.

nen, welche Anzahl zu einer Gesellschaft, worin wirklich alle Glieder an den Berathschlagungen Theil nehmen wollen, eher zu groß als zu geringe sein möchte.

Um Keines Rechte zu schmälern, scheint es mir billig, daß die Landfassen an der Wahl der Landtags-Deputirten um so mehr Theil nehmen, als sie von dem Landtage selbst ausgeschlossen sind.

ad IV. Um den dritten oben angeführten Hauptgrund für den modificirten Landtag durch Repräsentation nicht außer Acht zu lassen, ist diese Bestimmung unumgänglich nothwendig.

ad V. Dieses scheint mir nicht mehr als billig zu sein. Das Allgemeine erspart dennoch große Kosten und die Deputirten contribuiren ihre rata mit zum Ganzen. Ohne diese Bestimmung würde man auch fast gezwungen sein, die Wohlhabenheit als erstes Requist eines Landtags-Deputirten zu betrachten und dadurch die Wahl beschränken.

ad VI. Scheint mir nothwendig, um die Unbefangenheit der Landtagsversammlung vollkommen zu erhalten. Da alle Vorträge aus dem Konvente oder engern Ausschusse kommen, so haben einestheils die Konventsglieder dadurch schon ihren Antheil an der Bearbeitung der Gegenstände, und andernteils ist es eben daher natürlich, daß viele Glieder des Konvents für ein Sentiment aus dem engern Ausschusse eingenommen sein müssen. Hat dieses Sentiment seinen Gegenstand dermaßen erschöpft, daß nur eine Ansicht möglich ist, so kann auch der Beifall der Landtags-Deputirten nicht fehlen; im entgegengesetzten Fall muß es aber sehr erwünscht sein, wenn sich in der Deputirten-Versammlung\*) neue und unerwartete Ansichten aufthun.

ad VII. Hierdurch ist dafür gesorgt, daß keine wohlmeinende Stimme und kein triftiger Grund überhört werden kann. Da, wie gesagt, alle Vorträge und Verhandlungen schon früher im Konvente oder engern Ausschusse bearbeitet worden, so halte ich es der Sache angemessen, daß die Glieder desselben hier keine entscheidende Stimme haben.

ad VIII. Bei diesen Geschäften, wo keine Vorarbeit und dadurch bewirkte Theilnahme der Konventsglieder Statt findet, scheint es mir billig und nützlich zu sein, daß diese, als ebenfalls vorzüglich betraute Personen des Adels hinzugezogen werden."

Was nun auch der einzelne Leser von der Ausführbarkeit und Zweck-

\*) Nämlich Landtags-Deputirten-Versammlung.

mäßigkeit des vorstehend mitgetheilten Vorschlages halten mag: immer wird letzterer seinen, wenn auch bescheidenen Platz, als Urkunde zur innern Landtagsgeschichte, in Anspruch nehmen dürfen.

Wäre es dem Urheber desselben vergönnt, noch jetzt in gleichem Sinne — wenn auch unter veränderten Umständen — fortzuwirken, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er selbst, unter andern möglichen Verbesserungsvorschlägen zu seinem ursprünglichen Entwurfe, etwa den folgenden Raum geben würde:

1) Unbeschadet der Wahl der Landtags-Deputirten auf 3 oder vielleicht sogar noch mehr Jahre, den Deputirten = Landtag nicht, wie den jetzigen Massen = Landtag, alle drei Jahre nur, sondern — ordentlicher Weise — alljährlich, außerordentlicher Weise aber, so oft das Landesbedürfniß es erheischen sollte, zusammentreten zu lassen;

2) Die seitherige Deputirtenkammer, als solchenfalls unnütze Verdoppelung der Landes-Repräsentation, gänzlich wegfällen zu lassen;

3) Eine permanente und collegiale Residirung dagegen aus etwa denjenigen vier Landrätthen herzustellen, welche weder Oberkirchenvorsteher, noch Hofgerichts-Landräthe sind;

4) Der Plenar-Versammlung der Ritterschaft gewisse höchste ständische Prerogativen vorzubehalten, wie z. B. Beschlüsse über Veränderungen der — vielleicht näher zu specificirenden Hauptgrundlagen des provinziellen, öffentlichen und Privatrechts, Ausnahme in die Matrikel und Ausschließung aus derselben u. s. w.; vielleicht auch noch

5) die ausdrückliche Bestimmung, daß auf einem Deputirten-Landtage zwar jedes Mitglied Anträge, Desideria, Gravamina u. s. w. einbringen kann, jedoch nicht anders als schriftlich, und ohne an der mündlichen Verhandlung irgend welchen Antheil zu nehmen, als welche, außer in den oben sub 4 angedeuteten Fällen, ausschließlich den gewählten Landesrepräsentanten gebührt; und endlich

6) eine möglichst genaue Bestimmung darüber, in welcherlei Fällen die Kirchspielsgerichtsbezirks-Wähler sich eine Rückfrage der Landtagsdeputirten an sich vorbehalten dürfen, in welchen nicht; eine solche Bestimmung wäre vielleicht deswegen nicht unwichtig, weil die kurländische Methode der Vollmachten und der Rückfrage an die Wählerschaften, bei aller Schwerefülligkeit doch auch ganz eigenthümliche politische Vortheile gewährt, so daß, ohne weiteres die Vollmachten verwerfen und dem Systeme völliger

Freigebung des Deputirten-Voti huldigen, leicht soviel heißen könnte als: das Kind mit dem Bade ausschütten.

Jedenfalls dürfte Kurland bei seiner — wenn auch schwerfälligen — Vollmachten-Methode sich immer noch politisch besser befinden, als Livland bei demjenigen Regime, auf welches vorhin ein flüchtiges naturgeschichtliches Streiflicht geworfen wurde. Diesem Regime aber ein möglichst baldiges Ziel zu setzen, dürfte in Livland deshalb dringender sein als in Estland, weil dort bei aller scheinbaren — wo nicht Gleichartigkeit, so doch Aehnlichkeit des „Massen-Landtages“, die Momente der Permanenz in der Landesresidierung (Ritterschaftshauptmann) und der innern organischen Gliederung der Landtagsversammlung (Kreis) viel stärker ausgebildet erscheinen als in Livland.

Da aber einmal von Estland die Rede ist, so mag Schreiber dieses die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, auch seinerseits und an diesem Orte seine Freude über den Beschluß des letzten estländischen Landtags in Sachen der — dem Gegenstande dieser Zeilen so nahverwandten — politischen Annäherung von Land und Stadt auszusprechen. Auch hat er dem Urheber der vorstehend mitgetheilten Skizze nahe genug gestanden, ist tief genug in dessen politisches Denken eingeweiht gewesen, um dessen vollkommen gewiß zu sei, mit welcher hoher Genugthuung auch er, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, jenen wahrhaft patriotischen und echt staatsmännischen Beschluß der Ritterschaft Estlands zu erleben, denselben als für Estland erfreulich, für Livland — mutatis mutandis — nachahmungswürdig begrüßt haben würde, ohne damit der von ihm vor einem Vierteljahrhundert zuerst auf die livländische Tagesordnung gebrachten Idee einer zeit- und sachgemäßen Wiederherstellung der Vertretung auch der kleineren Städte auf dem livländischen Landtage, nach Analogie der Vertretung der Stadt Riga „ratione honorum terrestrium“ entsagen zu müssen, oder auch nur zu glauben, ihr damit irgend Abbruch zu thun. Es heißt eben auch hier: das Eine (von Stand zu Stand in einer permanenten Commission zusammentreten) thun, und das Andere (als beiderseits politisch-vollberechtigte Besitzer „honorum terrestrium“ zu einem und demselben Landtage zusammentreten) nicht lassen.

Ja allerdings: nicht lassen! Denn mag auch der lektabgehaltene livländische Landtag, wie es in der officieusen Relation heißt „aus politischen Gründen“ diesmal sowohl jene Vertretung der kleinen livländischen

Städte als auch das 99-jährige Pfandrecht mit gutem Rechte habe fallen lassen\*): mit nicht minder gutem Rechte werden doch beide Themata ein andermal wiederkehren.

Daß sie es aber erfolgreicher thue als „diesmal“, das wird in hohem Grade abhängen von der zu hoffenden Selbstbeschränkung und Zurückhaltung unseres außerlandtaglichen Publikums und unserer livländischen Tagespresse. Ein solches Verhalten läßt sich jedoch nur insoweit erwarten, als nicht gewisse Hoffnungen eingeständenermaßen auf die Behandlung baltischer Fragen „in der St. Petersburger Presse“ gerichtet sind. Denn wer von dorthier „Einfluß auf eine ihrer geschichtlichen Basis entsprechende Lösung derselben“ erhofft, dessen Streben wird natürlich, nach den gemachten Erfahrungen, nur um so lebhafter darauf gerichtet sein, den livländischen Landtag auf psychologischem Wege zu lähmen, und es wird der ganze Stolz des letztern, im besten Sinne dieses Wortes, nöthig sein; um durch vernünftig-positive That innerhalb der nur dem Charlatan lästigen Schranken des verfassungsmäßigen Landesrechts, jener herostratisch-negativen Herrschaftsgelüsten Herr zu werden und — zu spotten.

---

\*) Ob und inwiefern es in vorliegendem Falle politisch richtig war, von solchem an sich unzweifelhaftem Rechte gerade diesen Gebrauch zu machen, das muß freilich dem Urtheil eines Jeden völlig anheimgegeben werden; auch könnten leicht Ereignisse eintreten, welche auf das Urtheil darüber von nicht geringem Einfluß sein müßten. Das öffentliche Aussprechen der verschiedenen Urtheile kann im allgemeinen zum Behufe möglicher Verständigung aller Betheiligten nur förderlich sein. Nur eine Art des öffentlichen Urtheils über dergleichen politische Vorgänge kann — direct — nur schädlich, weil verwirrend und demoralisirend wirken: wenn nämlich — worauf hier aufmerksam gemacht werden soll — dasselbe Organ, welches ein Institut, wie etwa das 99-jährige Pfandrecht, vor Zusammentritt des Landtages als völlig genügend, in keiner Weise den Wünschen der Mitstände entsprechend, ja geradezu als schädlich schilderte und monatelang in dieser Beziehung nichts that, als den Landtag vor Befürwortung desselben als vor einer öffentlichen Gefahr warnen, wenn — sagen wir — dasselbe Organ, nachdem der Landtag in dieser Beziehung genau nach den Wünschen und Rathschlägen dieses Organes verfahren und das 99-jährige Pfandrecht — ob politisch richtig oder unrichtig, bleibt hier dahingestellt — unbefürwortet gelassen, kein Bedenken trägt, solches dem Landtage als Nichtrealisirung eines derjenigen „Wünsche“ anzurechnen, „um deren Verwirklichung es den Mitständen in erster Reihe zu thun war“. — Diese Methode ist auch durch die nachfolgenden, zwischen Ja und Nein sich windenden bezüglichen Erklärungen um nichts besser geworden.



Vor vielen Jahren sah Schreiber dieses in dem Schaufenster eines Bilderladens das Porträt des alten Rationalisten, Paulus, und darunter das facsimilirte Motto: „La raison finira par avoir raison.“ In dem Glauben an diesen Satz, dessen Wurzeln tief hinabreichen in die Geheimnisse sittlicher — wie jeglicher — Weltordnung, ist der Trost auch aller Derer begründet, welche kein Vergerniß nehmen an der langsamen Entwicklung der baltisch-politischen Dinge.

Ein Livländer  
intra muros.

---

## Finländische Correspondenz.

„Wenn es Eure Aufgabe ist, die Letten und Esten wo möglich zu germanisiren, so ist es die unsrige, Euch sammt Letten und Esten wo möglich zu russificiren“: — das ist der Sinn jenes an die jüngste livländische Landtagspredigt anknüpfenden Artikels in der Moskauer Zeitung (Nr. 97), dessen Inhalt bei unserem Publikum schon als bekannt vorauszusetzen, aber noch weiterer Erörterung werth zu achten ist.

Ein Zeitungsartikel an sich, wenn auch in der mächtigen Moskauer Zeitung, ist noch kein Ereigniß. Er wird es aber, sobald man Grund hat, darin die Willenserklärung einer Partei oder die einer einflußreichen Persönlichkeit zu vermuthen. Und vielleicht haben wir es hier mit einem solchen Falle zu thun. Wenigstens liegt es nahe genug, sich über die Herkunft jenes Artikels allerlei besondere Gedanken zu machen. Man wird sich z. B. fragen müssen: wie kommt eine livländische Landtagspredigt in die Hände der Moskausehen Zeitungsredaction? und was veranlaßt die vielbeschäftigten Herren Katkow und Leontjew, dieses deutsche Provinzialerzeugniß wirklich zu lesen? Das ist noch bei keiner russischen Zeitung dagewesen. Man fragt sich weiter: woher kommt den Herren die gute Kenntniß unserer Zustände, z. B. die Notiz, daß der livländische Landtag zwar nicht so viel zu bedeuten habe als der finnländische, aber doch unvergleichlich mehr als eine Adelsversammlung in Moskau, Njäsan, Tula oder Charkow? ferner, daß der livländische Landtag bisher seine Verhandlungen und Beschlüsse nicht veröffentlicht habe? Dergleichen — das kann mit Bestimmtheit gesagt werden — weiß keine russische Zeitungsredaction.

Man wird also annehmen wollen, dieser auf keinem incorrecten Ausdruck zu ertappende und dabei so vornehm maßvolle Artikel, wie in der russischen Journalistik nicht alle zu sein pflegen, sei der Moskauer Zeitung eingesandt worden. Aber von welcher Seite? Wer ist so besorgt um die concentrirte Macht des Staates und zugleich den grassen Gewaltmitteln so abgeneigt? Wer steht so auf der Höhe des Großrussenthums und zugleich mittendrin in der Kenntniß für est- und livländischer Kleinigkeiten? Wer endlich ist es, dessen Zusendung die sehr ansehnliche Moskauer Zeitung so sehr respectirt, daß sie ihr den Ehrenplatz eines Leitartikels einräumt, statt sie auf der dritten Seite neben Correspondenzen aus Rjasan und Charkow unterzubringen?

Mit allen diesen Indicien kommen wir zu keinem Schluß. Wer mehr Personenkenntniß besitzt, mag weiter rathen. Uns ist es genug, die Wichtigkeit dieser Manifestation anerkannt zu haben, und wir fahren fort den sinngetreuen Auszug einiger Hauptgedanken mitzutheilen.

„Euer Wunsch — so wird uns Baltischen zugerufen — Euer Wunsch, daß es innerhalb der Grenzen Livlands weder Letten, noch Esten noch auch Russen gebe, ist vollkommen berechtigt. Ihr habt vollkommen Recht, es Euren Vorfahren als Unterlassungsfünde anzurechnen, daß sie die Germanisirung des Landes nicht durchgeführt haben. Wenn Ihr in einer compacten Nationalität die sichere Grundlage Eures Wohlergehens sucht, so werden wir, als Russen, die Letzten sein, die Richtigkeit dieses Principis zu bestreiten. Hat doch dasselbe Princip auch für uns zu gelten! Auch wir müssen darauf bedacht sein, eine einige und die Grenzen des Staates ausfüllende Nationalität herzustellen, auf daß es dereinst weder Letten, noch Esten, noch Schweden, noch Deutsche, sondern nichts als Russen in Rußland gebe. Unsere Vorfahren haben den Staat geschaffen und seine Grenzen gesetzt; unsere Aufgabe ist es, die innere Assimilation der verschiedenen Landestheile zu vollziehen“.

Welches aber sollen die Mittel und Wege zu diesem Endziel sein? Darüber giebt unser Artikel nur einige und zwar ganz allgemeine Andeutungen, die wir eben deshalb in wörtlicher Uebersetzung wiederzugeben haben:

„Keine Nationalität überwindet die ihr beigemischten fremden Elemente durch die bloße Steigerung ihrer äußern Machtstellung. Mit der materiellen Macht muß das herrschende Volk auch eine innere Anziehungskraft verbinden, welche in den widerstrebenden Elementen von selbst das Verlangen nach Annäherung und Verschmelzung entstehen läßt“....

„Ist es nicht eine schmerzliche Thatsache, daß nicht nur die nichtrussischen Nationalitäten in Rußland ihre Sonderstellung und Entfremdung zu steigern bestrebt sind, sondern daß auch der Gedanke einer Zerreißung und Zweitheilung des russischen Volkes selbst \*) entstehen und sich mit Hoffnungen auf seine Verwirklichung schmeicheln konnte? Es thut noth, diese Thatsache in ernste Erwägung zu ziehen. Ueberall im Reiche dasselbe Phänomen! und wo auch immer es auftritt, überall ist es ein Zeugniß für eine und dieselbe Sache — für die Nothwendigkeit neuer und dem Zeitgeist entsprechender Bahnen, welche der Entwicklung unseres Volksthums anzuweisen sind“.

Eine innere, also geistige Anziehungskraft! Neue und dem Zeitgeist entsprechende Bahnen! Also keine äußerliche Maßregelung, die ohnehin in solchen Dingen ihres Zweckes zu verfehlen pflegt! Sondern unser eigener Vortheil, unser geistiges und materielles Interesse sollen uns allmählig bestimmen, das Deutchthum auszugiehen und das Russenthum anzuziehen. Der Assimilationsproceß soll sich von selbst machen, etwa wie im Elsaß, wo die Deutschen so willig und so vollständig zu Franzosen geworden sind. Nicht gestoßen, sondern angezogen sollen wir werden.

Das ist eine Sprache, gegen die kein verständiger Livländer etwas einzuwenden haben wird und die uns um so besser gefällt, als sie in russischen Zeitungen nicht eben häufig zu finden ist. Wer die Gewalt hat, der ist gar zu leicht geneigt, sie kurzweg zu brauchen und sich der Einsicht zu verschließen, daß der Geist das gewaltigste aller Dinge bleibt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß in der Nationalitätsfrage Recht und Macht zusammenfallen, sobald man nur die letztere mehr geistig als materiell aufzufassen sich beiläßt. Nationalität und Abstammung sind nicht das letzte Wort der Weltgeschichte. Schon manches Volksthum ist von einem andern, mächtigeren oder gebildeteren, verschlungen worden, und so wird es auch fernerhin sein. Gewöhnlich ist es nicht die Nation gewesen, die den Staat gemacht, sondern umgekehrt der Staat, der die Nation geschaffen hat. Aber weil die Nationalität, zumal die eines Culturvolkes, nicht nur eine physiologische, sondern auch eine geistige Potenz ist, so ist es ihr Recht und ihre Kraft nur geistig überwunden zu werden.

Um nun die angeführten Thesen des Moskauer Blattes hier noch etwas weiter auszuführen, wird vor allem zu fragen sein, worin jene innere

\*) Bezieht sich auf die Ukrainophilen.

Anziehungskraft einer Nation, vermöge deren andere willig in sie übergeben, eigentlich zu bestehen hat.

Wir antworten: 1) in der politischen Macht des Staates, der seinen Schutz und Glanz auch über die Einzelnen erstreckt; 2) in der freiheitlichen Entwicklung des innern Staats- und Rechtswesens, welche es Allen nach Möglichkeit wohl werden läßt; 3) in der Literatur, von welcher die Geister sich nähren und an welcher die Generationen aufwachsen.

Es ist nun klar, daß in der ersten Beziehung der russische Staat nichts zu wünschen übrig läßt, und diesem Umstande, sowie der Ausdehntheit des materiellen Erwerbsefeldes, ist es zuzuschreiben, daß von jeher so viele Deutsche und auch andere Westeuropäer in die russische Nationalität hinübergezogen wurden. Wenn es sich aber nicht nach Einzelnen fragt, sondern nach den haltischen Provinzen als solchen, so wird es vorzugsweise auf Punkt 2) und 3) ankommen.

Wir erinnern wiederum an das schon gebrauchte Beispiel der Elsässer. Ihnen gegenüber fiel nicht nur die politische Macht Frankreichs in's Gewicht, sondern auch bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Ueberlegenheit der französischen Literatur und seitdem die der französischen Institutionen. Es war ungleich schmeichelhafter zu dem Volke Corneille's und Voltaire's zu gehören als zu dem der Brocks, Günther, Gottsched. Und nur gar zu natürlich ist es, daß diese Verwälschten keine Lust verspürten, mit Vater Jahn Hymnen auf Arminius den Cherusker zu singen um den Preis der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, der absoluten Gewerbe- und Gewissensfreiheit (Juden nicht ausgenommen) und ähnlicher Güter, welche, sobald sie einmal errungen sind, von Allen, selbst den Söhnen der einst Privilegirten, hochgehalten zu werden pflegen.

Rußland ist auf dem Wege der Reformen. Es will alle Freiheitsnormen, die anderwärts so schwer gefunden und gewonnen wurden, mit einem Zuge sich aneignen. Das sind die neuen Bahnen, in welche der Moskauer Artikel die Entwicklung des russischen Volksthum's geleitet wissen will, um alle incorporirten nichtrussischen Elemente nachzuziehen und ihren Selbsterhaltungstrieb zu überwinden. Und in der That! wenn es mit dieser Aneignung schneller gehen sollte als mit der entsprechenden Fortbildung der sivländischen „Landesrechte“ — wie werden diese Stand halten können? Sie werden schmelzen wie Schnee an der Frühlingssonne und werden an Werthschätzung bei den Landeskindern selbst immer mehr verlieren müssen. Wenn z. B. das Grundbesitzrecht jenseits des Peipus vollkommen

verallgemeinert sein wird (statt daß auch dort noch Güter mit „verpflichteten“ Bauern nur von Edelleuten besessen werden dürfen) und wenn bei uns das betreffende Landesrecht, welches ein Landesunrecht ist, immer noch fortbestehen sollte, wie wird man es den Bürgerlichen verdienen können, wenn sie, wenigstens in dieser Beziehung, das Reichsgesetz höher zu schätzen anfangen als das Privilegium Sigismundi Augusti? Um soviel aber wird dann das großrussische Wesen wiederum über den Trieb nach Sonderstellung gesetzt haben. Die Rechnung der Moskauer Zeitung ist ganz richtig.

Aber Gines möge sie sich nicht verhehlen: wenn die Rechnung nicht denoch fehlschlagen soll, so muß es Ernst sein um die neuen Lebensbahnen, und es wird nicht Ernst damit, wenn nicht die Gleichberechtigung der kirchlichen Bekenntnisse, die vollkommene Freiheit des religiösen Bewußtseins gegeben wird. Das ist das erste der vom Zeitgeist geforderten Menschenrechte. Alle Geschworenengerichte und liberalen Provinzialordnungen werden den Livländer nicht zum Aufgeben seiner Landesrechte locken, solange die Gleichberechtigung des Protestantismus mit der russischen Staatskirche in diesen Landesrechten verschrieben steht und in den Reichsgesetzen das Gegentheil davon. Zwar ist der betreffende Buchstabe der Landesrechte in laufender Zeit ein tochter Buchstabe geworden; aber wodurch ist er es geworden? — nicht durch kaiserliches Gesetz, sondern durch eine von verschiedenen Behörden ausgegangene Obtrudirung nicht hingehöriger Reichsgesetze. Unser Sinn steht also in diesem Punkte fest auf dem alten Sonderrechte und wird darauf stehen bleiben, bis die betreffenden Reichsgesetze selbst in neue und dem Zeitgeist entsprechende Bahnen gebracht sein werden.

Dürfte nun dieses so gar bald nicht zu erwarten sein und dürfte auch manches andere Stück des europäisch-zeitgemäßen Culturfortschrittes eher innerhalb der Grenzen unserer Provinzialexistenz als für das ganze Kaiserreich zu verwirklichen sein, so wird die Moskauer Zeitung mit unserer Aufficirung einige Geduld haben müssen, — wenigstens solange sie an dem von ihr ausgesprochenen Princip festhält, daß kein anderes Mittel als die innere Anziehungskraft des in neue Bahnen gebrachten russischen Nationalkörpers in's Spiel kommen solle.

Und noch mehr in Geduld wird sie sich fassen müssen, wenn sie den dritten der von uns aufgestellten Punkte, die Literatur, in's Auge faßt. Es dahin zu bringen, daß die russische Literatur uns imponire wie einst Corneille und Voltaire den Elsaßern, das ist eine ungeheure Aufgabe, die

nicht durch Comité's und Commissionen und Ministerialerlasse zu lösen ist. Die geistige Nahrung der Kur- Est- Livländer besteht nun einmal in deutschen Büchern, und es wird nicht eher anders damit werden, als bis auch auf russisch Bücher geschrieben werden, die alle Völker lesen müssen und Jeder, der es kann, lieber im Original als in der Uebersetzung liest, Bücher etwa wie die von Buckle, Renan, Gneist, Roscher, Liebig. Ich zweifle nicht, daß auch das einmal kommen wird; denn am Ende wird doch auf eine gegebene Millionenzahl von Köpfen eine ungefähr gleiche Anzahl von Genie's kommen müssen, und die Kopfszahl des russischen Volkes ist eine der größten. Aber das Feld ist noch nicht genug durchgeackert, um die rechten Früchte zu tragen. Es gehören wahrscheinlich noch Generationen dazu. Unterdessen aber nehmen wir die Redaction der Moskauer Zeitung beim Wort, uns gegenüber nur die geistigen Waffen, die Waffen der Freiheit und des Lichtes, gelten lassen zu wollen. Wenn diese Abmachung eingehalten wird, so sind wir unbesorgt um unsere und unserer nächsten Nachkommen Deutschheit und auch um das bescheidene Maß unserer politischen Sonderstellung innerhalb des russischen Reiches. Wir denken aber ohne Betrübnis daran, daß etwa die vierte oder fünfte Generation nach der jetztlebenden sich gern und um ihrer selbst willen russificiren könnte. Wird doch die russische Nationalität selbst unterdessen einen in mancher Beziehung veränderten Inhalt gewonnen haben, und ist es doch auch gewis, daß die nationalen Differenzen überhaupt in Folge der sich ausbreitenden und ausgleichenden Culturbewegung immer mehr an Bedeutung verlieren müssen.

Es giebt andere Leute als die Moskauer Zeitung, welche nicht das hohe Selbstgefühl besitzen, auf die innere Anziehungskraft und auf die geistigen Waffen vertrauen zu wollen. Mit welchen Mitteln diese das Werk zu fördern gesonnen sind, davon haben wir vor ein paar Jahrzehnten ein Proößchen gesehen. Das Schönste aber hat der bekannte Revolutionär A. Herzen mit seiner Londoner „Glocke“ geläutet. „Man sollte doch, wurde da vor einigen Jahren gesagt, den Kaiser bereden, sämtliche Deutsche dieser Provinzen in's Gesamtvaterland zu expediren, mit Weib und Kind<sup>\*)</sup>, und das Land den eingeborenen Bauern tschukonzischer Nationalität zu überlassen“. Natürlich mit einem obligaten Heer von Tschinowniks einer andern Nationalität, von denen Herzen hoffte, daß sie eifrige

\*) Die Worte „Gesamtvaterland“ und „mit Weib und Kind“ waren, als unübersetzbare Philistebegriffe, mitten im russischen Texte — deutsch.



Leser seiner „Glocke“ sein würden. Herr Katkow war innerhalb Rußlands der erste offene und unerschrockene Gegner Herzens und es ist nur consequent, daß sein Organ jetzt auch in der baltischen Frage eine ihm diametral entgegengesetzten Stellung einnimmt. Leider aber steht es mit seinen humanen Andeutungen vereinzelt genug da inmitten einer anders gearteten Strömung. Man hat bereits Gelegenheit gehabt zu sehen, in welcher Weise andere russische Journalisten, welche eine livländische Landtagspredigt nicht im Original lesen, die daraus mitgetheilten Auszüge der Moskauer Zeitung mißbrauchen und verdrehen.

In Sachen der äußern Politik sind die Kur-Est-Livländer von jeher gute Russen gewesen, vielleicht sogar — die allerbesten. Auf den Schlachtfeldern und in der Diplomatie haben sie redlich das Ihrige für die Größe Rußlands beigetragen. Daß wir aber auch in allem Uebrigen das spezifische Nationalgefühl haben und uns einfach identificiren sollen, heißt vorläufig etwa Unmögliches verlangen. Man muthe uns dieses Unmögliche nicht zu: so wird auch bei uns kein unnützer Raceneigensinn Platz greifen. Man wolle von uns nicht die Heuchelei des Sklaven: so werden auch wir es nicht unter unsrer Würde halten, einst, wenn das Schicksal es fügt, in die Familie überzugehen.

Ein Gleichniß, das bei anderer Gelegenheit in diesen Blättern gebraucht wurde, paßt ganz besonders auf den vorliegenden Fall — jenes Gleichniß von dem Wanderer, welchem der Sturmwind den Mantel von den Schultern zu zerren vergeblich sich abmühte. Je mehr er tobte, desto fester zog der Wandrer den Mantel an sich. Aber siehe da! nachdem das Unwetter vergangen und die Sonne hervorgetreten war, wurde es dem Wanderer alsbald zu warm, er bedurfte der schützenden Hülle nicht mehr und legte sie ab. Also bitten wir Euch, werthe Reichsgenossen, laßet ab von dem stürmenden Unwesen! Je höher die Sonne der Freiheit und Bildung über Euch aufsteigen wird, desto weniger werden wir Grund und Lust haben, den Mantel unserer Eigenthümlichkeit um uns zusammenzuziehen.

Das Vorstehende war bereits in der Druckerei, als uns die Nr. 109 der Moskauer Zeitung mit einer neuen und viel längeren Auslassung über dasselbe Thema zukam. Folgender Nachtrag ist dadurch nothwendig geworden.

Wiederum haben wir vor allem zu constatiren, daß es doch eine ganz andere Tonart ist als die bisher in russischen Preßorganen zu ver-

nehmen gewohnte. Die Mosk. Itg. weiß z. B. von vielen Deutschen, welche Rußland dienen als dessen Kinder, nicht nur als Miethlinge oder Abenteurer, — Deutschen, welche sie hochschätzt und trotz ihrer protestantischen Religion und ihrer mangelhaften Kenntniß der Landessprache als wahre Russen anerkennt. Gebe es doch so viele Leute mit den echten russischen Namen, sogar Abkömmlinge Kurischen Geschlechtes, welche hinstätlich der Sprache mehr Franzosen als Russen seien; die Sprache also sei nicht entscheidend in der Nationalitätsfrage, und daß auch die Religion es nicht sei, wird wenigstens angedeutet. Damit hat sich die Mosk. Itg. zu einem Begriffe der Nationalität erhoben, der in lausender Zeit einem großen Theil der Osteuropäer (etwa vom Rhein an gerechnet) abhanden gekommen ist — zu dem Begriffe der politischen Nationalität, im Gegensatz zu der bloß ethnographischen. Um an der Realität dieses Begriffes nicht zu zweifeln, denke man z. B. nur an die schweizerische Nationalität — *nationalité suisse* — aus drei ethnographischen Elementen combinirt und doch so fest zusammenhaltend. Wie anders pflegen doch die Slavophilen und der schon erwähnte Revolutionär in London und die „Nordische Biene“ und „Russkoje Slowo“ und tutti quanti in diesem Punkte zu denken\*). Sie alle waren immer darin einig, die russischen Deutschen (русскіе Нѣмцы) vom hohen Staatswürdenträger bis zum Apotheker herab, und wenn auch außer dem Namen nichts Deutsches mehr an ihnen ist, bitter zu hassen. Mit einigen Ausnahmen freilich! denn Herzen z. B. apotheosirt Pestel, deutscher Herkunft und lutherischen Glaubens, aber — ein Hochverrätther! Die Slavophilen ihrerseits lassen wenigstens Herrn Hilferding gelten und vielleicht noch einige Literaten deutschen Namens und römisch-katholischer oder deutsch-protestantischer Kirchenangehörigkeit. Mit den Ostseeprovinzen, als einem nichtslavischen Lande, wußten diese Nationalitätsromantiker nichts anzufangen; sie waren ihnen — landwirthschaftlich gesprochen — ein bloßes Impediment. Die Mosk. Itg. aber ist nicht slavisch, sondern einfach russisch, russisch im realen, politischen Sinne, und darum hat sie auch für uns Nichtslaven Raum in ihrem Systeme. Sie sagt ausdrücklich, daß der deutschen Sitte und der deutschen Cultur in diesem Landstrich alle nur möglichen „Immunitäten“ gewährt werden sollen. Sie zollt unserm auf die altklassischen Sprachen gegründetem Unterrichtssystem, im

\*) Wir wollen nicht versäumen, außer der Mosk. Itg. auch noch die sogenannte russische Akademie-Zeitung (*Санктпетербургскія Вѣдомости*) von dieser Gesellschaft anzunehmen.

Gegensatz zu dem realistischen der Russen, die Auerkenntniß, daß es das aller civilisirten Völker sei, und will nichts wissen von „vandalischen Angriffen“ auf dasselbe. Sie nimmt keinen Anstand auszusprechen, daß die deutsche Sprache bis jetzt dem Geiste einen viel weiteren Horizont gewährt, als die russische. Kurz wir könnten zufrieden sein!

Aber ein Wort in der Landtagspredigt unseres verehrten Herrn Generalsuperintendenten ist es, das die Mosk. Ztg. in Harnisch bringt — das Wort von der eventuellen Germanisirung der Letten und Esten.

„Was, sagt sie, müßte aus diesen unseren, an Deutschland grenzenden Provinzen werden, wenn die deutsche Nationalität alle Bevölkerungsschichten durchdränge? Würden sie dann nicht auch in politischer Beziehung zu Deutschland gravitiren? Und dann — welche Quelle von Widerstreben, Niederdrückungen und Widerwärtigkeiten in diesem jetzt friedlichen Lande! Man bereitet den Nachkommen keine segensreiche Ernte, wenn man die Saat der Zwietracht auszusäen gestattet. Wir dürfen also im Interesse des russischen Staates, im Interesse der betreffenden Provinzen und in dem der Esten und Letten selbst — deren Germanisirung nicht zulassen“.

Weiter wird zugegeben, daß die Nationalität der Letten und Esten allerdings eine solche sei, die nur in der untersten Volksschicht zu vegetiren, sich nie zu den Höhepunkten der Cultur zu erheben und folglich allendlich zu erlöschen bestimmt sei. Aber — so wird nun geschlossen — wenn einmal die Rede davon sein soll, diese Stämme durch das Mittel der Schule und anderweitiger Bildung über ihr beschränktes Volksthum zu erheben und einer größern Nationalität zuzuführen; so sei es am natürlichsten zu wünschen, daß dieses die russische sei.

Das also ist der Streitpunkt. — Wir aber wollen nicht mit der Mosk. Ztg. darüber streiten, sondern ihr, und wem es sonst noch nöthig ist, nur mittheilen, daß dieser Streit gar keine gegenwärtig-praktische Bedeutung haben kann. Denn wer die Verhältnisse des Landes kennt, der weiß, daß noch auf lange von keiner durchgreifenden Germanisirung unserer Bauern und noch viel weniger von ihrer Russificirung irgend die Rede sein kann.

„Was kostet die Entreprise“? — so würde ein praktischer Engländer fragen. Wir Deutsche aber und Russen lieben es Lustschlösser zu bauen, ohne gründlichen Voranschlag, und über ihren Besitz uns zu zanken. Wo sollte man nur die Hunderte von deutschen oder gar russischen

Elementarlehrern hernehmen? und aus welchem Sackel sie bezahlen? Und falls es sich um Russificirung, nicht um Germanisirung, handelte, so käme noch eine ungeheure Schwierigkeit hinzu, an welche die Mosk. Ztg. nicht gedacht zu haben scheint. Unsere Letten und Esten sind Lutheraner, eifrige Lutheraner, und selbst von jenen 130,000, welche vor 20 Jahren „übergeführt“ wurden, erkalteten Viele gegen ihren jetzigen Glauben und Manche bereuen sogar ihren Uebertritt und drohen zum Lutherthum zurückzukehren. Dieser Sachverhalt, welches auch dessen Motive seien, ist constatirt durch ein unverwerfliches Zeugniß — das des hochwürdigen Platon, Erzbischofs von Riga und Mitau, in seinem Aufruf zu bewußtem Zwecke, veröffentlicht zuerst im *ДЕНЬ*, Nr. 18, vom 2. Mai dieses Jahres. Wir haben, um ja nicht zu viel zu behaupten, die eigenen Worte dieses Aufrufs gebraucht. — Nun aber ist das erste, wenn nicht einzige Bedürfniß eines auf niedriger Culturstufe stehenden Bauernstandes — das kirchliche; die Schule kann nur bei diesem anknüpfen, und bei welchem andern Ende wollten es die unter den Letten und Esten zum Behuf ihrer Russificirung einzurichtenden russischen Elementarschulen anfasseln? Wolltet Ihr wohl damit anfangen, das lutherische Kirchenliederbuch und andere diesem Volke werthe lutherische Erbauungsbücher ins Russische zu übersetzen? Und die russischen Elementarlehrer, wenn sie auszutreiben und zu bezahlen wären, werden doch wohl keine Lutheraner sein? Gegen eine nicht-lutherische Volksschule aber wird der Widerstand des Volkes erwachen. O geht doch! es ist eine reine Utopie! Die Russificirung dieser Provinzen, wenn sie einst möglich sein sollte, kann nicht von dem geistig beschränkten und darum desto zäheren und des Märtyrerkthums desto fähigeren Bauernstande ausgehen, sondern nur von den gebildeten, d. h. deutschen Volksschichten. Welche Mittel aber bei diesen allein im Laufe der Zeit anschlagen könnten, das ist oben unverholen gesagt worden. Ich selbst gebe Euch die Waffen gegen meine Nationalität in die Hand; verstehet sie zu gebrauchen!

Das wichtigste dieser Mittel — das mag wiederholt werden — wäre die Herstellung einer unbedingten Toleranz und Gewissensfreiheit oder, wie man es in andern Ländern genannt hat — Trennung von Kirche und Staat. Denn natürlich! solange zur russischen Nationalität, so zu sagen zur Definition eines Russen, eine bestimmte Form der Kirchlichkeit mitgehört, so lange sind die Bedingungen des Anschlusses an diese Nationalität ungeheuer erschwert. Die Religion ist nun einmal eine geistige Macht,

die den Menschen weit stärker bindet als das physiologische Moment der Abstammung; ein Erbtheil, das er noch ungerner aufgibt als seine Sprache; ein Innerliches, das um äußerer Güter willen zu verleugnen immer für besonders schimpflich gelten wird. Löset, wenn Ihr könnt, dieses Heiligthum des Gemüthes los von allen politischen Beziehungen, und Ihr werdet alsbald die Grenzen der russischen Nationalität nach Wunsch sich erweitern sehen!

Wir glauben hiemit der Mosk. Ztg. keine Lehre zu geben, die sie nicht schon gewußt hätte. Vielmehr, wenn sie in ihrem ersten Artikel von der „Nothwendigkeit neuer Bahnen für die Entwicklung des russischen Volksthum“ sprach — vermöge welcher dem Phänomen des Sonderungstriebes bei Polen, Kleinrussen, Finnländern und Baltischen entgegengeartet beitet werden soll — und wenn sie in ihrem zweiten Artikel Folgendes vorbringt:

„Wodurch haben wir wol zu solchen Gelüsten, Anschlägen und Hoffnungen (auf Sonderstellung) Anlaß gegeben? Es muß wirklich etwas faul sein in der Construction unserer Verhältnisse. Suchen wir die Wurzel des Uebels zu ergründen und nehmen wir die realen Forderungen des Zeitgeistes in ernste Erwägung, damit die Sache unserer Nationalität dem Nebel der Mißverständnisse, Zweifel und Unsicherheiten baldmöglichst enthoben werde“. — wenn, sagen wir, die Mosk. Ztg. so redet, so glauben wir, daß sie die Wurzel des Uebels wohl kennt und nur noch nicht das letzte Wort hat sprechen mögen. Wir aber, wir Kur-Est-Livländer, sind in der Lage, dieses Wort nicht länger zurückhalten zu können; es koste was es wolle. Nur wenn es laut gesagt werden darf, wird Klarheit sein zwischen uns und unseren Reichsgenossen. Wir verkennen nicht, daß in einem Lande, wo man wegen kirchlicher Bedenken, die keineswegs grundlos wären, bisher nicht einmal den Gregorianischen Kalender styl hat einführen können — daß es hier um so weniger möglich sein wird, die absolute Gewissensfreiheit sofort durchzusetzen. Eben dieser vorausgesetzten Unmöglichkeit wegen bestehen wir in diesem Punkte auf unseren kaiserlich bestätigten Landesprivilegien, deren eins — um dessen Wirksamkeit wir nur auf administrativem Wege verkürzt worden sind — wenigstens die Gleichberechtigung der protestantischen Kirche mit jeder andren innerhalb unserer Provinzialgrenzen uns gewährleistet hat. Die wohlunterrichtete Mosk. Ztg. hat unter Anderem vielleicht auch diesen unsern Fall

im Auge, wenn sie zugestehet, daß der Sonderungstrieb doch wol reale Gründe habe müsse. —

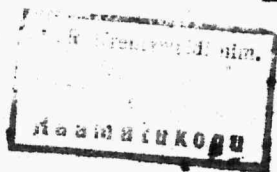
Wir haben oben nachgewiesen, welsch ein bodenloses Hirngespinnst die Idee einer baldigen Russifizirung unseres Landvolks wäre. Wir haben noch zu sagen, daß es auch mit seiner Germanisirung vor der Hand keine Gefahr hat. Weder bei unserem Adel, noch bei unserer Geistlichkeit, noch bei dem Volke selbst sind irgend zureichende Mittel und Vorbedingungen dazu gegeben. Noch lange Zeit könnte es, bei ganz freier Hand, damit dauern, bis nur ein irgend erklecklicher Anfang gemacht wäre. Die Mosk. Ztg. scheint nicht erwogen zu haben, daß auch Bischof Walter die Germanisirung der Letten und Esten keineswegs als eine actuelle Aufgabe der versammelten Ritter- und Landschaft, keineswegs als ein sofort oder bald vorliegen könnendes Landtagsthema bezeichnet, sondern daß er davon nur spricht als einem *pium desiderium* — mit „einst“ und „so Gott will“ und „wenn's noch möglich ist“. Diese eventuelle Germanisirung steht bei ihm nicht in einer Reihe mit der Justizreform und der Aufhebung der „letzten Frohnen“ und dem Verkauf der ~~Patrimonialgüter~~ und der Freigebung des Güterbesitzrechtes, sondern nur mit der Ermahnung, festzuhalten an dem in dieser Provinz einheimischen protestantischen Glauben. Wir sind überzeugt: wenn Walters Landtagspredigt in extenso in's Russische übersetzt würde — das alarmirte russische Publikum würde sich verwundern über die Tragweite, welche die Mosk. Ztg. und darnach andere, aus ihr schöpfende Zeitungen derselben zu geben beliebt haben. Man würde dann sehen, daß eine Predigt — sei es auch eine bei politischer Veranlassung gehaltene — etwas Anderes ist als eine Parlamentsrede und daß die Mosk. Ztg. Unrecht gethan, den Maßstab der Tribüne einfach zu übertragen auf die Kanzel.

Die Mosk. Ztg. wird selbst am besten wissen, welches Gewicht der Verantwortlichkeit sie etwa zu tragen hat, für mögliches Unheil, das sie durch ihr Mißverständnis angerichtet haben könnte. Das Geringste aber, was wir Livländer von ihr fordern dürfen, ist, daß sie dem von Rußland zu Napoleon übergegangenen Nord die Lektion gebe, sich einen redlicheren Correspondenten in Petersburg anzuschaffen als den, der in Nr. 147 die Worte der Mosk. Ztg. so schändlich verdreht hat, indem er zugleich ausdrücklich erklärt, den Stoff seiner Correspondenz nur der Mosk. Ztg. entnommen, also Bischof Walters Landtagspredigt nicht selbst gelesen zu haben. Es ist uns bei dieser Reclamation weniger zu thun um die Franzosen oder

andere ausländische Zeitungsläser als um jene „Abkömmlinge Rußs“, welche der Sprache nach „mehr Franzosen als Russen“ sind und ihre Kenntniß Rußlands oder wenigstens Livlands aus Pariser Blätter zu schöpfen pflegen.

Mit dieser ersten Anforderung scheiden wir von den Artikeln der Mosk. Ztg., deren Redaction wir gern in Allem hochschätzen möchten. Wir hoffen, daß es eine Ehrensache für sie sein wird, uns Livländern die erwähnte und jede andere billige Genugthuung zu schaffen.

Riga, den 21. Mai 1864.



Druckfehler im Aprilheft:

S. 303	3.	16	v. u.	lies	Laudemium	st.	Laudanium.
"	313	"	6	"	"	"	Erweiterung
"	"	"	3	"	"	"	Daher sehen wir in Frankreich.
"	320	"	2	v	"	"	weil hier st. weil sie hier.

im Maiheft:

S. 464 in der Namensunterschrift des Herrn Professors H. Böttcher ist der Buchstabe *i* zu streichen.

Redacteurs:

H. Böttcher.    H. Faltin.    G. Bertholz.



- Mionnet, T. E., De la rareté et du prix des médailles Romaines. 3. éd. 2 vols. Paris 1847. av. 39 pl. d. veau. 7 Rub. 50 Kop.
- Müller, Joh. v., Bierundzwanzig Bücher allgem. Geschichte, besond. d. europ. Menschheit. Stuttg. 1840. (3 1/2 Rub.) Pb. m. Portr. 2 Rub. 50 Kop.
- Münzsammlung der wichtigsten seit d. Westphälischen Frieden bis z. J. 1800 geprägten Gold- und Silbermünzen. 2. Aufl. N. 120 Tfln. Abb. in Gold- und Silber-Congrevedruck. (12 1/2 Rub.) 8 Rub. 75 Kop.
- Plutarque Anglois, cont. la vie des hommes les plus illustres de l'Angleterre. 12 Tomes. Paris 1785. 1 Rub. 70 Kop.
- Porter, G. R., The progress of the nation, in its various social and economical relations, from the beginning of the XIX. century to the present time. 8 sections in 3 vol. London 1843. Cloth. 4 Rub.
- Procès de l'amiral Aug. Keppel. Amsterd. 1779. 70 Kop.
- Raumer, F. v., England. 2. Aufl. 3 Bde. Lpzg. 1842. (6 1/2 R.) Hfzb. 2 Rub.
- Robertson, The history of the reign of the emperor Charles V. 4 vols. Basil 1788. boards 1 Rub.
- Rougemont, F. v., Geographie d. Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch. U. d. Franz. v. Fugendubel. 2 Bde. Bern 1839. (3 1/2 R.) Hfzbd. 1 R. 50 K.
- (Rügner's, Gg.) Thurnier-Buch. Von Anfang, Ursachen, Ursprung u. Herkommen der Thurnier im h. Rom. Reich. N. Wappen u. viel. and. Holzschn., theils alt color. Fol. Hrkf., S. Feuerabend, 1566. (Das Titelblatt fehlt leider, sonst schönes Exemplar.) — Thurnier Buch. Wahrhaft. Beschreibg. aller kurzweil. vnd Nitterspil, so Herr Maximilian, Rdnig zu Beheim ic. bey Wien lassen halten. N. Holzschn. v. Joß Amman. Ebd. 1566. Fol. 1 Kdrbd. 7 Rub.
- Rymbegla i. e. Computistica et chronologica varia veterum Islandorum. Islandice et Lat. ed. S. Björnsen, Hafniae 1801. gr. 4. 3 Rub.
- Schwarz, Handbuch f. d. biogr. Geschichtsunterricht. 2 Thle. 1858 -59. (2 R.) 1 R. 25 K.
- Sydow's orographischer Atlas. 24 Bodenkarten über alle Theile der Erde. g. 4°. Gotha 1855. — Angebunden, dessen: Hydrotopischer Atlas. 28 Gewässer- und Ortskarten. g. 4°. Dsf. 1856. Zusammen (3 R.) in Hfzbd. geb. 1 R. 70 K.
- — hydrographischer Atlas. 27 Flussneße über alle Theile d. Erde. gr. 4°. Gotha 1847. (1 R. 42 Kop.) Hfzbd. 70 Kop.
- Theiner, A., Schweden u. seine Stellung zum heil. Stuhle unter Johann III., Sigismund III., Karl IX. Nach geheimen Staatspapieren. Bd. 1. Augsburg 1836. (2 Rub.) 1 Rub. 25 Kop.
- Volger, W. F., Handbuch d. Geographie. 5. Aufl. 2 Thle. 1846 (3 R.) Hfzbd. 1 R. 30 K.
- Völker, D., Lehrbuch der Geographie. 2. neueste Aufl. 2 Thle. Götting. 1856. N. Abb. und Register. (3 1/2 Rub.) Hfzbd. 2 1/2 Rub.
- Voßberg, F. A., Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens. Mit 20 Kupfstein und vielen Holzschn. Berlin 1842. gr. 4°. (8 Rub.) 4 Rub. 50 Kop.
- — Siegel des Mittelalters von Polen, Lithauen, Schlesien, Pommern u. Preußen. 4°. Berl. 1854. Mit 114 Abb. (Nur in 200 Exempl. gedruckt.) 7 Rub.
- Wachsmuth, W., Europäische Sittengeschichte vom Ursprunge volkstümlicher Gestaltungen bis auf unsere Zeit. 5 Thle. in 7 Bdn. Leipzig 1831—1839. (17 1/4 Thlr.) 10 Rub. 85 Kop.
- Waig, G., Lübeck unter Jürgen Wullenweber u. d. europ. Politik. 3 Bde. Berlin 1855. Lwdbde. (10 Rub. 42 Kop.) neu 6 Rub. 50 Kop.
- Zimmermann, Malerische Länder- u. Völkertunde. N. 120 eingeb. Abb. Berlin 1861. (3 3/4 Rub.) Hfzbd. 2 Rub. 75 Kop.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27. Mai 1864.

### Inhalt.

Vom Strafprozeß in Preußen, von R. Johow .	Seite 387.
Von der Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel, von G. v. Samson-Himmelfjerna . . . . .	„ 423.
Ueber das Blut, von A. Böttcher . . . . .	„ 442.
Der livländische Landtag . . . . .	„ 465.
Livländische Correspondenz . . . . .	„ 474.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.